

BDVI

F  **ORUM**

Zeitschrift des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V.

49. Jahrgang

2023

ISSN 0342-6165

Heft 2/2023

www.bdvi.de

Kongress 2023

Zukunft der Vermessung

AUSBILDUNG

Klargestellt

Zulassungsvoraus-
setzungen für Beliehene

RECHT

Klärend

Kostenbescheide bei
Zusammenschlüssen

RECHT

Kritisch

Neufassung:
Hessisches ÖbVI-Gesetz



Leica AP20 AutoPole

Präzise messen in Schräglage – jetzt auch mit Totalstation und geneigtem Prismenstab

Der Leica AP20 AutoPole ist eine einzigartige intelligente Lösung für unsere automatisierten Totalstationen, die Ihre Produktivität vor Ort erheblich steigert.

Mit dem einfach zu bedienenden Leica AP20 können Sie mit einem geneigten Prismenstab messen und die Prismenstabhöhe anpassen, ohne dass Sie Ihre Änderungen aufzeichnen müssen. Sie sparen wertvolle Zeit.

Die Leica AP20 gewährleistet auch die Suche und Fokussierung ausschließlich auf Ihr Prisma. In stark frequentierten Umgebungen vereinfacht das Ihre Arbeit. Dazu kommt, dass Sie weniger Zeit im Büro mit der Korrektur von Messungen mit falscher Zielhöhe verbringen. Sie arbeiten schneller und Ihre Fehlerquote sinkt.

#MadeForTheBestSurveyors

leica-geosystems.com/AP20

Nie mehr ohne – AutoPole

Liebe Leserinnen und Leser,

auch vor dem FORUM machen gesellschaftliche Entwicklungen nicht halt. So kam die Frage auf, ob wir im FORUM nicht gendern müssten oder sollten. Wir haben uns dagegen entschieden, das FORUM aktiv zu gendern. Das heißt natürlich nicht, dass jeder Autor das in seinen Texten nicht machen kann. Unabhängig davon sei aber klar gesagt, dass sich mit den Ansprachen und Texten jeder angesprochen fühlen darf und sollte. Fehlendes Gendern soll keine Diskriminierung sein, sondern hat in erster Linie damit zu tun, dass man Aufwand und Ergebnis abwägen muss.

Die Ansprache »Liebe Leserinnen und Leser« führt dann ja schon zu einer Diskussion, wie denn diverse Leser angesprochen werden sollten. »Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure« zu benutzen ist schon sehr sperrig und führt zur Frage der Reihenfolge der Geschlechternennung. Und in der Abkürzung ÖbVI wird es noch einmal schwieriger. Bei einem Grußwort hat ein Minister mal gesagt: »Liebe Öb-sechs«, weil ihn keiner darauf hingewiesen hatte, dass VI nicht für die römische Zahl Sechs steht.

Gendern schein manchmal eines der wichtigsten Themen unserer Gesellschaft zu sein. Bei Bewerbungen hatte sich einige Zeit »m/w/d« durchgesetzt; jetzt findet man »gn« für »geschlechtsneutral«, warum auch immer »m/w/d« nicht diskriminierungsfrei genug sein soll. Ich verwende »Mensch« bei Stellenanzeigen. In der Schule wird – als Teil unseres Bildungsnotstandes – über die Notwendigkeit des Genderns von Gott diskutiert. »Göttin« (wie z. B. die Göttin Isis) ist kulturell besetzt, also muss die weibliche Form von »Gott« eben »Gottin« heißen. In einem Lokal fand ich neulich in der Mitte eine dritte WC-Tür mit dem hier abgebildeten Zeichen auf der Tür. Aus

logischen Erwägungen ging ich davon aus, dass dies ein WC für diverse Menschen sein soll. Ich bin mir aber nicht sicher, wer dieses WC benutzen dürfen soll. Darf ich als Mann? Immerhin ist das Marssymbol für »Mann« mit Pfeil nach rechts oben ja dabei.

Bei der Bundeswehr gibt es ein viertägiges Seminar für Offiziere »Richtig gendern« und da wird nur der richtige Umgang mit der Frage gelehrt und nicht etwa etwas essenziell verändert.

Würde man eine Zeitschrift gendern wollen, wäre ein Viertagesseminar sicher nicht ausreichend. Würde man dann in Texten den Genderdoppelpunkt, das Gendersternchen oder den Gender Gap verwenden oder neutrale Wörter wie »Studierende« statt »Studentinnen und Studenten« oder »Student:innen« oder »Student*innen« oder »Student_innen« benutzen? Wenn jemand sagt, dass »Studierende« auch falsch ist, weil diese ja in der Freizeit gar nicht studierend sind, dann ist das zumindest nicht weiter hergeholt, als über orthografische Wortzusätze zu diskutieren.



Auch auf die Gefahr hin, dafür von einigen Personen geächtet zu werden, oute ich mich als Gegner des Genderns. Bei allem Verständnis für Diskriminierungsfreiheit meine ich, dass wir Besseres zu tun haben, wir die Zeit besser für wichtige Themen einsetzen sollten. Aber ich betone noch einmal: Wenn in einem Text nur die männliche Form verwendet wird, ist sicher jeder Mensch gemeint und darf sich angesprochen fühlen. Ich betrachte die Verwendung der männlichen Bezeichnung stets als generisches Maskulinum. »Generisch« bedeutet, das Wort soll als allgemeingültiger Oberbegriff dienen: Eine Personengruppe, die sich aus allen Geschlechtern zusammensetzt, wird männlich bezeichnet. Das ist nach entsprechenden Forschungen in der deutschen Sprache schon seit dem 9. Jahrhundert belegt. Es wurden Begriffe wie Sünder, Lügner, Freund als generisches Maskulinum verwendet, obwohl es die jeweils weibliche Form gab. Das generische Maskulinum ist also laut wissenschaftlicher Studie definitiv keine neomodische Erfindung zur Unterdrückung von Frauen, wie Gender-Befürworter behaupten.

Und wenn wir nun bei in meinen Augen wichtigeren Themen sind, dann meine ich damit z. B. die Herausforderungen der Digitalisierung für unseren Berufsstand, die wir unter dem Titel »Vermessung 4.0« bei unserem Kongress in Bremen am 2. Juni 2023 ansprechen werden. Es gibt Stimmen, die den kommenden Einfluss von KI als disruptiver ansehen als die Einführung des Internets. Was bedeutet das für unseren Berufsstand, für die Geodäsie? Unsere Lagepläne im (digitalen) Bauantragsverfahren werden 3-D werden. Das hört sich trivial an, ist es aber nicht. Wir planen daher dazu ein Forschungsprojekt.

Und die Artikel in dieser FORUM-Ausgabe sind inhaltlich relevant für unseren Beruf, auch wenn sie nicht gendert sind.

Liebe Leserinnen, Leser und diverse Leser, liebe Lesende und liebe Menschen, die dieses FORUM lesen: Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre.

Ihr

Michael Zurhorst, BDV-Präsident

FORUM

Zeitschrift des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V.

In diesem Heft:

4

FORUM

■ Editorial Michael Zurhorst	1
Kooperation statt Lobbyismus Der Start einer zukunftsweisenden Zusammenarbeit Annette Vogels, Michael Zurhorst	14
■ Leserfoto	49
■ Buchbesprechungen	52
■ Impressum	53
■ Veranstaltungskalender	54
■ IGG-Veranstaltungskalender	55
■ Stellenmarkt	56
■ Gerätebörse	56

VERBAND

Vermessung 4.0 – Expertise mit Siegel: ÖbVI BDVI-Kongress 2023 in Bremen BDVI-Geschäftsstelle	4
VermessungsNetze. – Der BDVI-Kalender 2024 HUiSHU	50

AUSBILDUNG

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für beliehene Personen Uwe Ehrhorn	6
Tätigkeitsbericht Oberprüfungsamt Uwe Ehrhorn	13

KONGRESS | Vom 1. bis 3. Juni lädt der BDVI zu seinem diesjährigen Kongress ein. In diesem Jahr findet der Kongress mit anschließender Mitgliederversammlung in der Hansestadt Bremen statt. Im Fokus der Tagung stehen dabei die Zukunftsthemen und Technologietrends wie KI in der Vermessung, Zukunftsfragen im Geoinformations- und Vermessungswesen, das Thema »3-D-Lageplan zum Baugesuch« und der digitale Bauantrag.



6

AUSBILDUNG | Der Staat stellt an die mit einem öffentlichen Amt beliehene Freiberufler hohe Anforderungen. Uwe Ehrhorn untersucht die unterschiedlichen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für angehende Notare, Steuerberater, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sowie Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure.



14

GDI-DE | In der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) haben sich drei völlig verschiedene Gruppen zusammengeschlossen, um voneinander zu lernen und gemeinsam Mehrwerte für alle zu erzielen. Ein Bericht von Annette Vogels und Michael Zurhorst.

KOSTENBESCHEIDE | Zusammenschlüsse bzw. Kooperationen von ÖbVI sind gelebte Praxis. Aufgrund der besonderen Stellung der ÖbVI als Bezieher ergeben sich durch diese Zusammenschlüsse jedoch eine Reihe von Rechtsfragen, welche bisher weder durch die Landesgesetzgeber noch durch die Gerichte hinreichend geklärt wurden und so Rechtsunsicherheiten schaffen. BDVI-Justiziar Michael Körner und Oliver C. Ehrmann erläutern.



18

RECHT

Kostenbescheide des ÖbVI im Rahmen von Zusammenschlüssen

Michael Körner, Oliver C. Ehrmann

18

Aufteilungsplan und Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz – Teil 2

Egbert Kümmel

22

Ein Muster für (fast) alle Fälle

Musterlageplan der BDVI-Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern

Dirk Schönemann, Frank Wagner, Andreas Golnik

28

Der Entwurf für das neue Hessische ÖbVI-Gesetz – Masse statt Klasse?

Oliver Buck

36



22

AUFTEILUNGSPLAN | Nachdem sich der erste Teil des Beitrags zum Wohnungseigentumsgesetz von Egbert Kümmel in der vergangenen Ausgabe des FORUM bereits intensiv mit zahlreichen rechtlichen Details des Aufteilungsplans befasst hat, wird der zweite Teil Einzelheiten der sogenannten Abgeschlossenheitsbescheinigung darstellen.

HESSISCHES ÖBVI-GESETZ

| In Hessen droht Ungemach für den Berufsstand: Das zuständige Ministerium plant – entgegen den Stimmen aus der Fachwelt – eine Aufweichung der Zulassungsvoraussetzungen für den ÖbVI-Beruf. Oliver Buck vom gleichnamigen Vermessungsbüro erläutert und ordnet ein.



36

INTERNATIONAL

Neue Berufskammer in Tschechien gegründet

Ab Januar 2024 wird die neu gegründete Vermessungsingenieurkammer die Vermessungstätigkeiten beaufsichtigen

Martin Hrdlička

38

Europäische Eigentumssicherungssysteme – das Kataster in der Schweiz

Interview mit Maurice Barbieri

Thomas Jacubeit

44

TECHNIK

Die befleckte Sonne

GNSS-Vermessung unter erschwerten Bedingungen

Lambert Wanninger

40

ADVERTORIAL

Kontinuität und stetige Weiterentwicklung

rmDATA Deutschland

43

MOSAIK

58

VERMESSUNG 4.0

Expertise mit Siegel: **ÖbVI**

Vom 1. bis 3. Juni lädt der BDVI zu seinem dies-jährigen Kongress – dem »Klassentreffen« unseres Berufsstandes – ein. In diesem Jahr findet der Kongress mit anschließender Mitgliederversammlung in der Hansestadt Bremen statt.

Donnerstag | 1. Juni 2023

ORT Radisson Blu Hotel, Bremen
Böttcherstraße 2 | 28195 Bremen
www.radissonblu.com/de/hotel-bremen

10:00 Uhr **SITZUNG DES
BDVI-HAUPTVORSTANDES**
bis ca. 16:00 Uhr

16:00 Uhr **BI – BILDUNGSINSTITUT DES BDVI**
bis 17:30 Uhr Mitgliederversammlung (*intern*)

ORT Radisson Blu Hotel, Bremen
Böttcherstraße 2 | 28195 Bremen
www.radissonblu.com/de/hotel-bremen

ab 18:30 Uhr **GET-TOGETHER**
Eintreffen der Gäste und Beisammensein
in gemütlicher Atmosphäre
Dresscode: smart casual

Freitag | 2. Juni 2023

ORT Die Glocke – das Bremer Konzerthaus
Domsheide 4/5 | 28195 Bremen
www.glocke.de

ab 8:00 Uhr Aufbau »Markt der Möglichkeiten«

ab 8:30 Uhr **Eröffnung des Anmeldecounters,**
Morgenkaffee in der Fachausstellung
»Markt der Möglichkeiten«

ab 9:30 Uhr **KONGRESSVERANSTALTUNG**

9:30 Uhr **Begrüßung/Kongresseröffnung**
bis 9:45 Uhr **Sebastian Horst,**
Vorsitzender BDVI-Landesgruppe Bremen

9:45 Uhr **Grußwort**
bis 10:10 Uhr Senatsbaudirektorin **Prof. Dr. Iris Reuther**

10:10 Uhr **Gedanken zum Kongressmotto**
bis 10:30 Uhr **Michael Zurhorst,** BDVI-Präsident

10:30 Uhr **Impulsvortrag**
bis 11:15 Uhr **»KI – über den Tellerrand schauen«**
Stephan Scherzer, Bundesgeschäftsführer
Medienverband der freien Presse

11:15 Uhr **Pause,** Besuch der Fachausstellung
bis 11:45 Uhr »Markt der Möglichkeiten«, Kaffee und Kuchen



BDVI 2023 KONGRESS

1. bis 3. Juni | Bremen

11:45 Uhr **»Ein digitaler Zwilling für Deutschland«**
bis 12:30 Uhr **Prof. Dr. Paul Becker**, Präsident des
Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie

12:30 Uhr **»Zukunftsthemen der AdV«**
bis 13:00 Uhr **Andre Schönitz**, AdV-Vorsitzender

13:00 Uhr **Gemeinsames Mittagessen**, Besuch der
bis 14:00 Uhr Fachausstellung »Markt der Möglichkeiten«

14:00 Uhr **»Die Zukunft der Hydrographie«**
bis 14:30 Uhr **Thomas Dehling**, Bundesamt für
Seeschifffahrt und Hydrographie

14:30 Uhr **Pause**, Besuch der Fachausstellung
bis 15:00 Uhr »Markt der Möglichkeiten«

15:00 Uhr Ende »Markt der Möglichkeiten«

15:00 Uhr **»3-D-Lageplan zum Baugesuch«**
bis 15:30 Uhr **Dr.-Ing. Andreas Donaubaue**r, TU München

15:30 Uhr **»BIM-basierter Bauantrag«**
bis 16:00 Uhr **Dr. Kai-Uwe Krause**, Leitstelle XPlanung/XBau

16:00 Uhr **Fazit und Ausklang**
bis 16:15 Uhr **Michael Zurhorst**, BDVI-Präsident

ORT Bremer Ratskeller
Am Markt | 28195 Bremen
www.ratskeller-bremen.de

ab 18:00 Uhr **ABENDVERANSTALTUNG**


18:00 Uhr **Führung durch den**
bis 18:45 Uhr **Bremer Ratskeller/Weinkeller**

19:00 Uhr **Abendveranstaltung mit Showprogramm**
bis **»Nachts in Bremen«**
ca. 23:00 Uhr *Dresscode: smart casual*

Der Kongress am 2. Juni steht in diesem Jahr unter dem Oberbegriff »Vermessung 4.0 – Expertise mit Siegel: ÖbVl«. Im Fokus der Tagung stehen die Zukunftsthemen und Technologietrends unseres Tätigkeitsbereiches. Informieren Sie sich über **KI in der Vermessung, Zukunftsfragen im Geoinformations- und Vermessungswesen**, das Thema **»3-D-Lageplan zum Baugesuch«** und den **digitalen Bauantrag** – alles Themen, die wieder einmal für große Veränderungen in unserem Berufsstand sorgen werden und insbesondere für uns als beliebte Freiberufler neue Tätigkeitsfelder eröffnen und damit auch Chancen bieten.

2023 treffen wir uns wieder einmal im Norden der Republik – in der schönen Hansestadt Bremen. Sowohl unser Tagungshotel als auch unser Tagungsort liegen in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt mit ihrem zahlreichen Sehenswürdigkeiten wie Rathaus und Roland. Wie immer hat sich das BDVI-Team für den Freitagabend eine besondere Veranstaltung ausgedacht – lassen Sie sich überraschen: Es lohnt sich wie immer.

Die Hansestadt ist das pulsierende Herz Nordwestdeutschlands, eine Großstadt mit vielen Facetten – Geschichte, Tradition, Wissenschaft, Natur und Kultur vereinen sich zu einem immer wieder faszinierenden Gesamtbild. Vielleicht verlängern Sie Ihren Aufenthalt ja über das Wochenende: Bremen erleben lohnt sich!

Wer sich noch kurzfristig anmelden möchte, kann dies über die BDVI-Website gerne tun. Gleich auf der Startseite finden Sie den Link zu allen weiteren Infos und der Anmeldung. 

Samstag | 3. Juni 2023

ORT Radisson Blu Hotel, Bremen
Böttcherstraße 2 | 28195 Bremen
www.radissonblu.com/de/hotel-bremen

ab 8:30 Uhr Anmeldung/Einlass (*Foyer*)

9:30 Uhr **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**
bis 13:00 Uhr

ab 13:00 Uhr **Gemeinsames Mittagessen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für beliehene Personen

AUTOR Uwe Ehrhorn | Achim

Regulierte Freie Berufe spielen in vielen Bereichen des Wirtschaftslebens eine wichtige Rolle, da sie einen hohen Grad an fachlicher Expertise und Verantwortung erfordern. Besonders herausgehoben aus diesem Kreis der Freiberufler sind beliehene Personen, denen entweder durch den Staat bzw. staatliche Institutionen entweder öffentliche Aufgaben übertragen werden oder von denen angenommen werden kann, dass sie über eine besondere Sachkunde verfügen und besonders glaubhaft sind. Da diese Personen durch ihre Befugnisse und Verantwortlichkeiten eine besondere Verantwortung für die Gesellschaft tragen, stellt der Staat an diesen Personenkreis neben einigen anderen zwei besondere, aber gleichrangige Anforderungen, und zwar an die Persönlichkeit und an die fachlichen Kenntnisse.

Im Mittelpunkt dieses Aufsatzes sollen jedoch allein die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für beliehene Personen stehen. Untersucht werden hierzu die Anforderungen an angehende Notare, Steuerberater (StB), öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige (öbuvSV) – hier: für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken – und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI).

DREISTUFIGES ZULASSUNGSVERFAHREN

Zu beleihende Personen durchlaufen in der Regel einen dreistufigen Prozess, um zu einer Beleihung zu gelangen. Die Dreistufigkeit der Zulassungsvoraussetzungen soll sicherstellen, dass nur Personen beliehen werden, die über die erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Eignung verfügen. Dies dient dem Schutz der Verbraucher und der Wahrung der öffentlichen Interessen.

In der ersten Stufe müssen Bewerber in der Regel ein entsprechendes Studium oder eine Ausbildung in ihrem jeweiligen Beruf absolvieren und einen entsprechenden Abschluss erlangen. Dies ist die Grundvoraussetzung für die Zulassung zur zweiten Stufe.

In der zweiten Stufe müssen Bewerber in der Regel eine praktische Tätigkeit in ihrem Beruf ausüben und zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Hierzu gehören beispielsweise die erfolgreiche Absolvierung einer Fortbildung oder die Erlangung einer speziellen Zulassung.

Die dritte Stufe besteht in der Regel darin, dass Bewerber eine Prüfung oder ein Verfahren durchlaufen müssen, das ihre fachliche Kompetenz und ihre Eignung für den Beruf bestätigt. Dabei werden in der Regel sowohl theoretische als auch praktische Kenntnisse geprüft.

FACHLICHE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR NOTARE

In § 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) sind die Stellung und die Aufgaben des Notars geregelt:

Als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes werden für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und andere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege in den Ländern Notare bestellt.

Die Bundesnotarordnung als bundeseinheitliches Regelwerk enthält gesetzliche Bestimmungen u. a. für die Bestellung (§§ 1-13 BNotO).

Notare müssen, um eine öffentliche Bestellung zu erlangen, nach § 5 Abs. 1 BNotO die Befähigung zum Richteramt nachweisen. Nach einem rechtswissenschaftlichen Studium mit abschließendem ersten Staatsexamen und einem anschließenden Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendariat) mit der zweiten Staatsprüfung erwirbt ein Anwärter die Befähigung zum Richteramt.

Im Bundesgebiet existieren zwei Ausprägungen des Notariats:

- Nurnotare, die auf Lebenszeit hauptberuflich der Notartätigkeit nachgehen (z. B. Baden-Württemberg), und
- Anwaltsnotare (u. a. in Niedersachsen, Hessen, Schleswig-Holstein), die sowohl anwaltlich als auch notariell tätig sind. Im bundesweiten Vergleich ist die Zahl der Anwaltsnotariate wesentlich größer als die der Nurnotare.

Je nach Ausprägung sind die Werdegänge zum Notar unterschiedlich ausgestaltet. Da die Berufsausübung der Anwaltsnotare am ehesten mit der der ÖbVI zu vergleichen ist, werden lediglich die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das Anwaltsnotariat für die weiteren Betrachtungen herangezogen.

Um als Anwaltsnotar bestellt zu werden, bedarf es neben der Befähigung zum Richteramt einer allgemeinen sowie einer örtlichen Erfahrungszeit, des Bestehens der notariellen Fachprüfung (in Anwaltskreisen als drittes Staatsexamen bezeichnet) sowie nach bestandener Prüfung einer Praxisausbildung inklusive des Besuches einer vorgegebenen Zeit für Fortbildungsveranstaltungen.

Eine Übersicht über die Voraussetzungen ist in **Abbildung 1** dargestellt.

Voraussetzungen für die Bestellung zum Anwaltsnotariat

Allgemeine Erfahrungszeit	Örtliche Erfahrungszeit	Bestehen der notariellen Fachprüfung	Fortbildungsveranstaltungen	Praxisausbildung
Mindestens 5 Jahre RA-Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber	Mindestens 3 Jahre RA-Tätigkeit ohne Unterbrechung in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich	Schriftliche und mündliche Prüfung	15 Std. jährlich ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr	160 Std. Reduzierung auf bis zu 80 Std. ist möglich

Abbildung 1 | Übersicht der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen eines Notars



Nach Rücksprache mit einigen jüngst bestellten Notaren sind die Anforderungen für das Bestehen der notariellen Fachprüfung hoch. Ein Besuch von Vorbereitungskursen mit einer Dauer von insgesamt rund 150 Stunden ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, ist aber laut Auskunft zwingend erforderlich, um die vier fünf-stündigen Klausuren und die anschließende mündliche Prüfung von einer Stunde bestehen zu können.

Trotz der Intensität der Vorbereitungen belegen die Durchfallquoten der Jahre 2019 bis 2022 in Höhe von rund 10 bis 25 % den hohen Anspruch an die fachlichen Bestellungs Voraussetzungen eines Notars.

Wenn alle fachlichen Voraussetzungen für die Bestellung als Notar vorliegen, bedeutet es noch nicht, dass diese automatisch erfolgt. Es ist vielmehr erforderlich, dass der Kandidat sich auf eine aus-geschriebene Notarstelle bewirbt.

Bei der Vergabe der Stelle gilt das Prinzip der Bestenauslese, d. h., es entscheidet die beste Punktzahl aus dem zweiten Staatsexamen und der notariellen Fachprüfung über die Vergabe.

FACHLICHE ZULASSUNGS-VORAUSSETZUNGEN FÜR STEUERBERATER

In § 32 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) sind Stellung und Aufgaben des Steuerberaters geregelt:

(1) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungs-gesellschaften leisten geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind ein unabhän-giges Organ der Steuerrechtspflege. Sie bedürfen der Bestellung. Sie üben einen freien Beruf aus. Ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe.

Die Zulassung zur Prüfung regelt § 35 StBerG:

(1) Als Steuerberater darf nur bestellt werden, wer die Prüfung als Steuerberater bestanden hat ...

Die verschiedenen Wege, um zur Steuerberaterprüfung zuge-lassen zu werden, regelt § 36 StBerG:

Akademischer Weg		Berufspraktischer Weg		Verwaltung
Studium	Studium	Ausbildung	Ausbildung +	Beamter
Regelstudienzeit mindestens 4 Jahre	Regelstudienzeit weniger als 4 Jahre	Steuerfach-angestellter, kaufmännischer Art oder gleichwertige Ausbildung	Zusätzliche Weiterbildung zum Steuerfach-wirt oder Bilanzbuchhalter	Ehemalige Beamte des höheren und gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung, ehemalige Finanzrichter, (ehemalige) Professoren, die Steuerrecht gelehrt haben
Praxis				
3 Jahre	3 Jahre	8 Jahre	6 Jahre	> 10 Jahre
Steuerberaterprüfung				Befreiung

Abbildung 2 | Übersicht der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen eines Steuerberaters

Laut einigen Steuerberatern aus dem privaten und beruflichen Umfeld des Autors sind die Anforderungen an die Steuerberaterprüfungen sehr hoch. Obwohl auch in diesem Fachbereich die Kandidaten (auch die studierten Kaufleute) gesetzlich nicht verpflichtet sind, einen drei bis vier Monate dauernden Vorbereitungskurs zu besuchen, ist dessen Besuch zwingend erforderlich, um die drei mehrstündigen schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die 90-minütige mündliche Prüfung zu bestehen. Trotz der Intensität der Vorbereitungen beträgt die Durchfallquote etwas weniger als 50 %.

Nach Bestehen der Prüfung kann die Bestellung auf Antrag erfolgen.

FACHLICHE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR ÖFFENTLICH BESTELLTE UND VEREIDIGTE SACHVERSTÄNDIGE FÜR DIE BEWERTUNG VON BEBAUTEN UND UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN

In der Gewerbeordnung ist in § 36 »Öffentliche Bestellung von Sachverständigen« festgelegt:

Personen, die als Sachverständige auf den Gebieten der Wirtschaft ... tätig sind oder tätig werden wollen, sind auf Antrag durch ... nach Landesrecht... (zuständige) Stellen für bestimmte Sachgebiete öffentlich zu bestellen, sofern ... sie hierfür besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen.

In der Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum wird hierzu weiter ausgeführt:

§ 2 Öffentliche Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

Ein Sachverständiger ist auf Antrag öffentlich zu bestellen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen ...

- ... b) er über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt;*
- d) er erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist;*
- h) er nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt.*

Einen Überblick über die Zulassungsvoraussetzungen gibt die **Abbildung 3**.

Die von Kandidaten zu erbringenden Nachweise der besonderen Sachkunde sind in den vom Institut für Sachverständigenwesen (IfS) formulierten und von den bestellenden Kammern anerkannten Inhalten formuliert. Hierin werden Festlegungen zur Vorbildung des Sachverständigen und zum Nachweis der praktischen Tätigkeit getroffen.

Im Unterschied zu den drei anderen untersuchten Berufsgruppen können die Kandidaten verschiedenen, aber einschlägigen Fachrichtungen angehören. Der erforderliche Sachkundenachweis mit seinen Inhalten ist jedoch für alle gleich.

Qualifikation	Hochschulstudium	Berufsausbildung
Fachrichtung	Architektur, Bauingenieurwesen, Geodäsie, Geografie, Wirtschafts-, Rechts- oder Agrarwissenschaften	Erfolgreicher Abschluss einer sachgebietsbezogenen Ausbildung mit Bezug zur Immobilienwirtschaft, z.B. im Vermessungs- und Liegenschaftswesen,...
Berufserfahrung	Mindestens 5 Jahre Tätigkeit mit Immobilienbezug, davon 3 Jahre in der Immobilienbewertung innerhalb der letzten 8 Jahre vor Antragstellung	Mindestens 8 Jahre Tätigkeit mit Immobilienbezug, davon 5 Jahre in der Immobilienbewertung innerhalb der letzten 10 Jahre
Prüfung	Nachweis der besonderen Sachkunde	

Abbildung 3 | Übersicht der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

Wie Gespräche mit Sachverständigenkollegen, die eigene Tätigkeit als Mitglied des Sachverständigenausschusses der Ingenieurkammer Niedersachsen und eigene Erfahrungen auf dem Weg zur



Bestellung als Sachverständiger belegen, sind der Aufwand für und der Anspruch an den Nachweis der besonderen Sachkunde hoch.

Unterstützt werden kann die Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung durch zahlreiche Angebote einschlägiger Bildungsträger. Auch wenn von den Bestellungskörperschaften der Besuch derartiger Angebote nicht gefordert wird, so ist ein Besuch der Seminare bzw. Seminarreihen in jedem Falle empfehlenswert, um die anstehenden Prüfungen bewältigen zu können. Viele potenzielle Kandidaten scheuen diesen Weg, andere scheitern daraufhin. Zu Bestehensquoten können an dieser Stelle keine Aussagen getroffen werden, da keine belastbaren Zahlen existieren.

In einem vom IfS erstellten Katalog zu den fachlichen Bestellungs-voraussetzungen und den Anforderungen an Gutachten werden u. a. Art und Zahl der für den Nachweis vorzulegenden Gutachten und die zu erfüllenden Kriterien für fünf zu liefernde Gutachten festgelegt. Die eingereichten Gutachten werden anschließend von einem Prüfungsausschuss der Kammer auf die Erfüllung der umfangreichen Anforderungen überprüft. Jedes der Gutachten muss den Anforderungen genügen. Sollte auch nur eines der Gutachten den Anforderungen nicht genügen, kann die besondere Sachkunde bereits an dieser Stelle des Verfahrens nicht nachgewiesen werden.

Nachdem die Gutachten anerkannt worden sind, haben Kandidaten ihre besondere Sachkunde noch in einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung nachzuweisen. Auch dieser Teil der Prüfungen ist kein Selbstgänger, vielmehr scheitern Kandidaten auch an dieser Stelle.

Nachdem die besondere Sachkunde nachgewiesen ist, kann, wenn alle anderen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, die Bestellung erfolgen.

ZWISCHENFAZIT ANDERE BELIEHENE PERSONEN

In der **Tabelle 1** wird ein Überblick über die Anzahl der in der Vergangenheit beliehenen Personen in den drei oben beschriebenen Berufsgruppen gegeben. Zusätzlich wird die Gesamtzahl der ÖbVI in der Bundesrepublik genannt.

	Notare	StB	öbuVSV	ÖbVI
Zahl	rd. 5.700	rd. 89.000	rd. 8.000	rd. 1.200

Tabelle 1 | Anzahl der Berufsträger

Offensichtlich haben sich die dreistufigen Zulassungsverfahren bei der Beleihung der jeweiligen Berufsgruppe bewährt, ansonsten wären sie im Laufe der Zeit mit Sicherheit verändert worden.

Weiterhin wird klar, dass im Vergleich zu anderen beliehenen Personen die Zahl der ÖbVI in der Bundesrepublik erkennbar klein ist.

Deshalb sei an dieser Stelle die Frage gestellt, warum, wie aus den folgenden Ausführungen ersichtlich wird, es für eine vergleichbar geringe Zahl an Berufsträgern kein einheitliches Berufsrecht in den Bundesländern geben kann.

FACHLICHE ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN FÜR ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE

ÖbVI sind hoch qualifizierte Experten des Vermessungswesens und erfüllen als beliehene Freiberufler hoheitliche Aufgaben für den Staat. Sie sind damit funktional einer Behörde gleichgestellt. Um dieser hohen Verantwortung gerecht zu werden, regeln einschlägige Gesetze die Art, wie sie ihren Beruf auszuüben haben.

In ihnen ist u. a. geregelt, dass sie hoheitliche Vermessungen im Kataster durchführen, Beurkundungen vornehmen und Bescheinigungen ausstellen. Die Bestellung zum ÖbVI ist in den Gesetzen bzw. den Berufsordnungen der Bundesländer geregelt.

Als fachliche Regelvoraussetzung für die Bestellung ist bis Mitte der 1980er bundeseinheitlich die Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst gesetzlich gefordert worden. Eine Ausnahme bildet Bayern. Dort existiert die Institution des ÖbVI bis heute nicht.

Seitdem ist in zahlreichen Bundesländern als zusätzliche Option für die öffentliche Bestellung die Befähigung zum gehobenen Dienst verbunden mit einer mehrjährigen Praxis bei der Ausführung von Liegenschaftsvermessungen in die Gesetze aufgenommen worden.

Zusätzlich zur langjährigen Berufspraxis fordern einige ÖbVI-Gesetze für diesen Personenkreis, dass die Kandidaten eine von der Aufsichtsbehörde bestimmte Qualifizierung zu absolvieren haben und/oder Leistungsnachweise in Form von ausgeführten Liegenschaftsvermessungen bzw. mündlichen Prüfungen zu erbringen haben.

Bei näherer Betrachtung wird deutlich, dass in den Bundesländern heute keine einheitlichen Zulassungsvoraussetzungen existieren.

Zur Verdeutlichung und zur Klarstellung werden die Verhältnisse in den Bundesländern in einer Synopse in der **Tabelle 2** dargestellt.

Voraussetzungen für die Zulassung zum ÖbVI in den Bundesländern

Bundesland	Studium	Befähigung	Praxis im Liegenschaftskataster	
Baden-Württemberg	M. Sc. B. Sc.	Höherer Dienst Gehobener Dienst	1 Jahr 2 Jahre	
Berlin	M. Sc. M. Sc. B. Sc.	Höherer Dienst Ohne Ohne	1 Jahr 5 Jahre 9 Jahre	Mündliche Prüfung Mündliche Prüfung
Brandenburg	M. Sc.	Höherer Dienst	1,5 Jahre	
Bremen	M. Sc. B. Sc.	Höherer Dienst Gehobener Dienst	1 Jahr 6 Jahre	
Hamburg	M. Sc. M. Sc. B. Sc.	Höherer Dienst Ohne Gehobener Dienst	3 Jahre 6 Jahre	Mündliche Prüfung
Hessen	M. Sc. B. Sc.	Höherer Dienst Gehobener Dienst	2 Jahre 6 Jahre	
Mecklenburg-Vorpommern	M. Sc. B. Sc.	Höherer Dienst Gehobener Dienst	1 Jahr 6 Jahre	Nachweis Eignung
Niedersachsen	M. Sc. B. Sc.	Höherer Dienst Gehobener Dienst	1 Jahr 6 Jahre	Qualifizierung
Nordrhein-Westfalen	M. Sc. B. Sc.	Höherer Dienst Gehobener Dienst	1 Jahr 6 Jahre	
Rheinland-Pfalz	M. Sc. B. Sc.	Höherer Dienst Gehobener Dienst	1,5 Jahre 5 Jahre	Anerkennung
Saarland	M. Sc. B. Sc.	Höherer Dienst Gehobener Dienst	1 Jahr 5 Jahre	
Sachsen	Bedürfnisprüfung			
	M. Sc. B. Sc.	Höherer Dienst Gehobener Dienst	1 Jahr 4 Jahre	Eignungsprüfung
Sachsen-Anhalt	M. Sc. B. Sc.	Höherer Dienst Gehobener Dienst	1 Jahr 6 Jahre	Eignungsprüfung
Schleswig-Holstein	M. Sc. B. Sc.	Höherer Dienst Gehobener Dienst	1 Jahr 5 Jahre	
Thüringen	Bedürfnisprüfung			
	M. Sc.	Höherer Dienst	1 Jahr	
	M. Sc. B. Sc.	Durch Anerkennung Gehobener Dienst	2 Jahre 5 Jahre	
	B. Sc.	Durch Anerkennung	6 Jahre	

Tabelle 2 | Anmerkungen zu den Zulassungsvoraussetzungen



Mecklenburg-Vorpommern

In dem ÖbVI-Gesetz von 1994 ist Ingenieuren, denen nach DDR-Recht eine Urkundsvermessungsberechtigung erteilt worden ist, die Möglichkeit eingeräumt worden, sich für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst zu qualifizieren. Durch Zeitablauf ist dieser Passus obsolet geworden.

Rheinland-Pfalz

In diesem Bundesland ist es möglich, dass Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihre Berufsqualifikation erworben haben, ihre Qualifikation von der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde anerkennen lassen. Das Verfahren der Anerkennung richtet sich nach den einschlägigen Regelungen für Landesbeamte.

Nach Auskunft des BDVI Rheinland-Pfalz ist diese Möglichkeit bislang nicht zur Anwendung gekommen.

Thüringen

Da in Thüringen zwischenzeitlich die Erlangung der Befähigung zum höheren bzw. gehobenen Dienst nicht möglich gewesen ist, musste eine Ersatzregelung durch ein Anerkennungsverfahren nach dem Thüringer Laufbahngesetz geschaffen werden.

Nach Auskunft des BDVI Thüringen ist diese Möglichkeit bislang ein einziges Mal angewendet worden.

Auch wenn in Rheinland-Pfalz und Thüringen einer Bestellung zum ÖbVI lediglich eine Anerkennung der Qualifikation vorgeschaltet ist, wird deutlich, dass bisher in allen Bundesländern ein anspruchsvolles dreistufiges Zulassungsverfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

Auch die Hansestadt Hamburg weicht mit ihrem »Hamburger Weg« (Masterstudium, dreijährige Vorbereitungszeit in einem ÖbVI-Büro mit abschließender Prüfung, die mit der vor dem Oberprüfungsamt für das technische Referendariat vergleichbar ist) nicht von dem dreistufigen Zulassungsverfahren ab (Brüggemann 2020).

Lediglich das Bundesland Hessen will künftig von diesem über alle beliebigen Berufsgruppen genutzten und tausendfach bewährten Prinzip abweichen und die Möglichkeit schaffen, eine Person nach dem Studium und einer Praxisphase ohne jegliche weitere Überprüfung zum ÖbVI zu bestellen (Zurhorst 2022).

Ein fataler Weg.



LITERATUR

- AdV (31.12.2022). ÖbVI und deren Arbeitsgemeinschaften. www.adv-online.de/Veroeffentlichungen/Weitere-Veroeffentlichungen/
- Brüggemann, R., Giese, K., & Nuncic, M. (2020). ÖbVI-Zulassung auch ohne zweites Staatsexamen? FORUM, 3/2020, S. 4-13, und 4/2020, S. 4-11.
- BStBK (2003). Anforderungsprofil des Steuerberaters. www.bstbk.de/downloads/bstbk/recht-und-berufsrecht/broschueren-und-flyer/BStBK_Anforderungsprofil-Steuerberater.pdf
- Bundesnotarkammer (13.04.2023). Die notarielle Fachprüfung – Der Zugang zum Anwaltsnotariat. Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer. www.bnotk.de
- Bundesnotarkammer (18.04.2023). www.notar.de/der-notar/notariatsformen
- Bundesnotarkammer (19.04.2023). Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung. www.pruefungsamt-bnotk.de/service-download-bereich/informations-broschuere-die-notarielle-fachpruefung-zugang-zum-anwaltsnotariat
- Bundessteuerberaterkammer (20.05.2021). www.bstbk.de/de/berufsbild-steuerberater/der-steuerberater#c31
- Bundessteuerberaterkammer (20.04.2023). Berufsstatistik der Bundessteuerberaterkammer. www.bstbk.de/downloads/bstbk/presse-und-kommunikation/berufsstatistiken/BStBK_Berufsstatistik_2020.pdf
- DIHK (24.06.2015). Sachverständigenverzeichnis Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. www.svv.ihk.de/svv/informationen/DIHK-Mustersachverstaendigenordnung%202015.pdf
- IHK Stade (09/2020). Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen. www.ihk.de/stade/recht-und-steuern/sachverstaendigenwesen/merkblatt-sachverstaendige-1702210
- IHK Stade (2015). Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum vom 08.12.2015. www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/1698840/18feb39aca8f3578b5aad98ecc9231af/sachverstaendigenordnung-der-ihk-stade-1--data.pdf
- Institut für Sachverständigenwesen. <https://ifsforum.de/fileadmin/bestellungsvoraussetzungen/1400.pdf>
- Keddo, L. (2008). Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur. Augsburg: Wißner-Verlag.
- Körner, M. (2023). Zusammenstellung der Zulassungsvoraussetzungen für ÖbVI, unveröffentlicht.
- Vogg, M. (2021). Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Hausarbeit, unveröffentlicht.
- Wengers, A. (2022). Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Hausarbeit, unveröffentlicht.
- Zurhorst, M. (2023). Besorgnis um Qualitätsverlust durch Novellierung des Hessischen ÖbVI-Gesetzes. FORUM, 4/2022, S. 9 f.



Dipl.-Ing. Uwe Ehrhorn

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, FRICS, zertifizierter Manager (FH) – SRH Hochschule Heidelberg, öffentlich best. und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Prüfer im Oberprüfungsamt für das technische Referendariat
info@ehrhorn.de

Tätigkeitsbericht

Oberprüfungsamt

AUTOR Uwe Ehrhorn | Achim

DAS »NEUE« REFERENDARIAT

Mit Ausnahme von NRW haben alle Bundesländer (auch Thüringen) die Inhalte des »Blauen Heftes« vollständig umgesetzt und bilden ihre neuen Referendarinnen und Referendare danach aus. In NRW werden in diesem Jahr letztmalig Kandidatinnen/Kandidaten nach der alten APVO ausgebildet und geprüft.

Die ab 2022 eingestellten Referendare/Referendarinnen werden nach der neuen APVO ausgebildet und geprüft. Das heißt auch, dass die Staatsexamina in NRW ab dem Jahr 2024 bereits im März durchgeführt werden.

Ich kann mich an dieser Stelle nur wiederholen: Bitte beteiligen Sie sich an der Ausbildung der Referendare/Referendarinnen, nehmen Sie sie in Ihre Büros auf und geben Sie ihnen einen kleinen Einblick in Ihr Wirken.

Denn nur so bereitet das Referendariat nicht nur auf eine berufliche Tätigkeit in der Verwaltung vor, sondern auch auf eine Tätigkeit im Freien Beruf. Die letztgenannte Absicht ist nicht nur eines der erklärten Ziele des Oberprüfungsamtes.

Auch wir als Berufsstand haben mehr denn je ein Interesse daran, denn es ist auch unser Nachwuchs, der ausgebildet wird.

Und: Es bleibt nach wie vor abzuwarten, ob das neue Referendariat die für ÖbVI erforderlichen Qualifikationen vermittelt. Wir sind als »Abnehmer« aufgefordert, zu gegebener Zeit das »neue« Referendariat kritisch zu prüfen und gegebenenfalls Änderungen in der Ausbildung einzufordern.

Bitte geben Sie Rückmeldungen an den BDVI!


SITUATION BEI DEN PRÜFERN/PRÜFERINNEN

Durch zahlreiche Altersabgänge in den letzten Jahren ist es für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Prüfungsausschusses erforderlich geworden, sechs neue Prüferinnen/Prüfer zu bestellen. Alle Prüfer aus dem Kreis der ÖbVI sind nach wie vor aktiv, ihre Zahl ist gleich geblieben.

PRÜFUNGSGESCHEHEN

Insgesamt 35 Kandidatinnen/Kandidaten, davon 18 aus NRW, haben im Jahr 2022 ihre Prüfungen erfolgreich abgelegt, zwei Referendare haben ihre schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht nicht bestanden. Besonders anzumerken bleibt, dass leider zwei Referendare ihr Staatsexamen endgültig nicht bestanden haben.

ANZAHL DER VERMESSUNGS-REFERENDARE/-REFERENDARINNEN IN DEN KOMMENDEN JAHREN

2023 werden voraussichtlich 43 Referendare/Referendarinnen in fünf Prüfungsterminen geprüft werden, für das Jahr 2024 hat das Oberprüfungsamt 30 Kandidatinnen/Kandidaten, davon neun aus NRW, fünf aus Niedersachsen und fünf aus Rheinland-Pfalz, angekündigt. 



Dipl.-Ing. Uwe Ehrhorn FRICS
Prüfer im Oberprüfungsamt
info@ehrhorn.de

Kooperation statt Lobbyismus

Der Start einer zukunftsweisenden Zusammenarbeit

CO-AUTOREN Annette Vogels | Düsseldorf und Michael Zurhorst | Werne

st es möglich, dass Wirtschaft, Wissenschaft und öffentliche Verwaltung auf Augenhöhe kooperieren und am Ende keiner eine Rechnung schreibt?

Es ist nicht einfach, aber seit einigen Jahren passiert genau das: In der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) haben sich diese drei völlig verschiedenen Gruppen zusammengeschlossen, um voneinander zu lernen und gemeinsam Mehrwerte für alle zu erzielen.

Ein Beispiel mit Vorbildcharakter auch für andere Bereiche? Ja! Auch wenn es eigene Personalressourcen und Zeit kostet – es lohnt sich für alle Seiten.

Unter diesem Leitsatz steht die Verbindung von Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung, die sich im Beratungsausschuss GDI-DE und im Wirtschaftsrat GDI-DE zusammengefunden hat.

Die Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) ist ein gemeinsames Vorhaben von Bund, Ländern und Kommunen mit dem Ziel, digitale amtliche Daten mit Raumbezug (Geodaten) zentral allen Interessenten zugänglich zu machen und so die Generierung von Mehrwerten aus den vorhandenen Geodaten zu ermöglichen. Im Lenkungsgremium GDI-DE werden die wesentlichen Aufgaben und Ziele zum Ausbau der GDI-DE zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Mehrwerte aus Geodaten können durch die Veredlung von Daten, z. B. durch die Kombination von Kartendaten mit Fachdaten der Verwaltung oder Wirtschaft, generiert werden. So kann die Überlagerung der bundesweit vorliegenden amtlichen Bodenrichtwerte mit Adressdaten eines Versicherungsunternehmens die Kalkulation von Versicherungssummen o. Ä. für einen Schadensfall ermöglichen. Bereitgestellte Mobilfunkdaten (Anzahl von Mobilfunkendgeräten in einer Funkzelle) können genutzt werden, um in Großschadenslagen die Anzahl der zu evakuierenden Personen abschätzen zu können, da die Anzahl der im Bereich gemeldeten Einwohner von der Anzahl der sich dort aufhaltenden Personen stark abweichen kann (z. B. Musikfestivals wie »Wacken«).

Im Interesse einer nutzerorientierten Geodateninfrastruktur ist die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung auf der einen und Wirtschaft als Veredler der Geodaten, aber auch Schnittstelle zum Endkunden auf der anderen Seite von wesentlicher Bedeutung.

Das angestrebte Ziel, durch ein Beratungsgremium das Profil der GDI-DE zu stärken, welches unabhängig die Sicht der Wirtschaft und Wissenschaft in die GDI-DE hineinträgt, wird seit 2019 aktiv gelebt.

Im Sinne des gemeinsamen Letter of Intent informiert das Lenkungsgremium GDI-DE über seine Arbeit und legt den Beratungsbedarf offen. Wirtschaft und Wissenschaft bringen darüber hinaus weiteren Beratungsbedarf ein. Die Beratungsergebnisse werden transparent auf der Website der GDI-DE veröffentlicht und in den Maßnahmen der GDI-DE berücksichtigt. Dadurch entstehen Mehrwerte bei allen Beteiligten.

Diese Mehrwerte lassen sich in fünf Schlagwörtern zusammenfassen (siehe Abbildung 1):

- Einblicke/Impulse erhalten
- Netzwerken
- Partnerschaft GDI-DE
- Hindernisse (er-)kennen
- Wissensvorsprung (technologisch/rechtlich)

» Von Gegensätzen lernen und auf Gemeinsamkeiten aufbauen, die andere Sicht verstehen und gemeinsam Mehrwerte für die GDI-DE erreichen.

Derzeit haben sich 15 Wirtschaftsverbände im Wirtschaftsrat GDI-DE auf der Basis eines Letter of Intent zusammengeschlossen. Operativ wird der Wirtschaftsrat GDI-DE durch ein Koordinierungsgremium vertreten. Niedergeschriebenes Ziel des Wirtschaftsrates GDI-DE ist es, die Zusammenarbeit zwischen Verbänden, Wirtschaftsvertretungen und dem Lenkungsgremium GDI-DE zu institutionalisieren, die GDI-DE aus Praxissicht zur markt- und nutzerorientierten Entwicklung von Geodaten und Geodateninfrastrukturen zu beraten und neue Impulse zu geben. Im Mittelpunkt steht dabei die optimale Nutzung von Daten und Diensten der GDI-DE in Industrie und Wirtschaft. Als offene Verbandsinitiative arbeitet der Wirtschaftsrat GDI-DE rein ehrenamtlich und ohne zusätzliche Finanzierung. Dies begrenzt die Möglichkeiten von Beratung, Publikation und Bearbeitung erkannter Bedarfe. Daher hält es der Wirtschaftsrat GDI-DE für geboten, Möglichkeiten einer öffentlichen Finanzierung der weiteren Zusammenarbeit gemeinsam mit dem Lenkungsgremium GDI-DE zu eruieren.

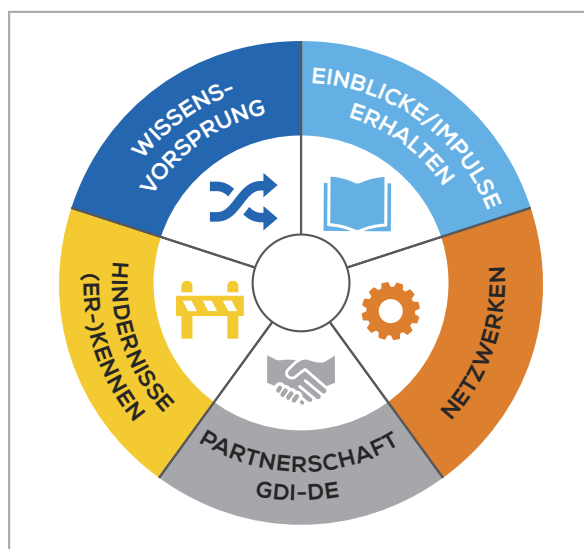


Abbildung 1 | Mehrwerte

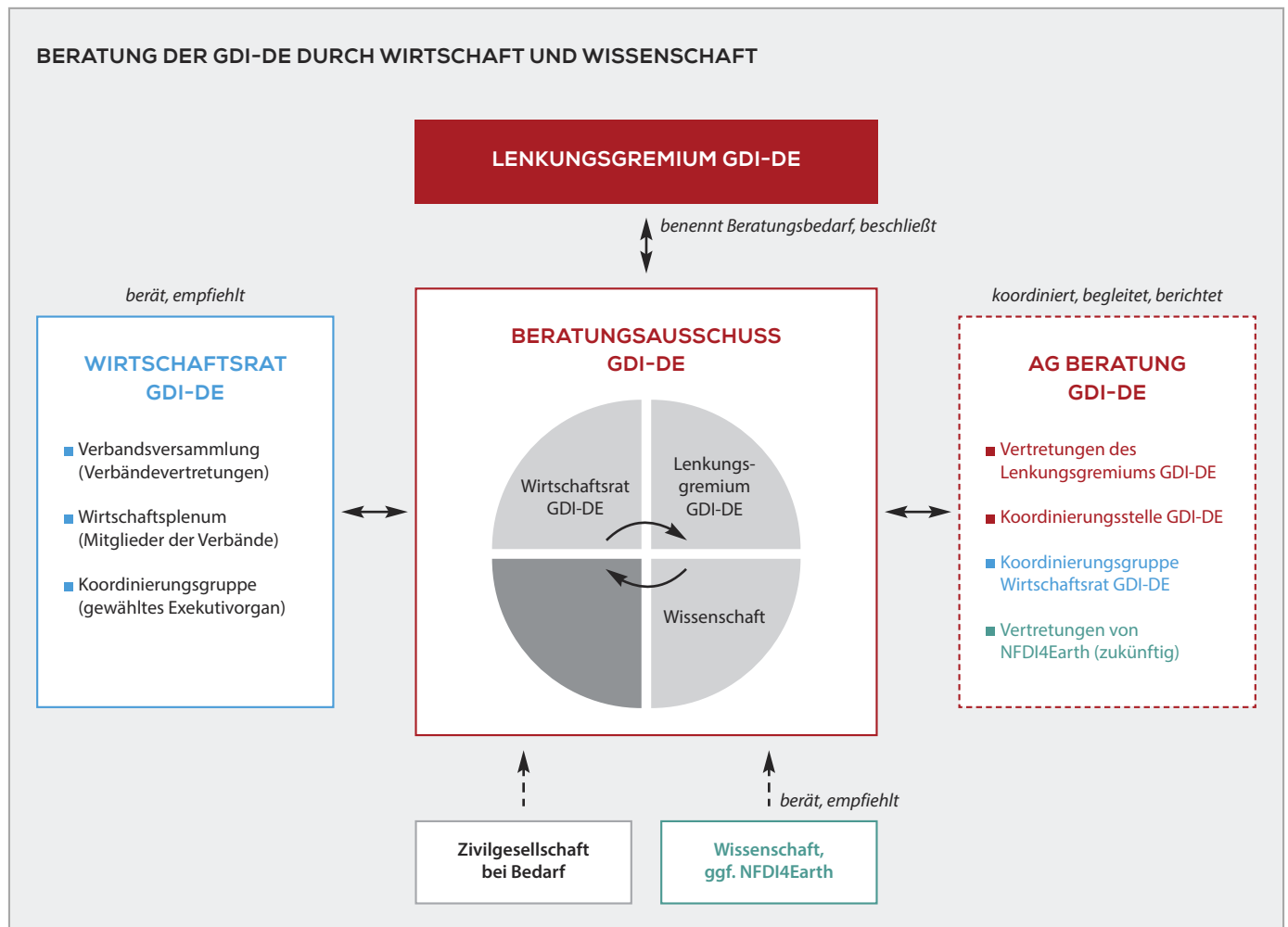


Abbildung 2 | Strukturskizze Beratungsgremien GDI-DE

Die Wissenschaft wird gegenwärtig durch das NFDI4Earth-Konsortium (Nationale Forschungsdateninfrastruktur für Erdsystemwissenschaften) vertreten, ein Projekt, das vorerst für fünf Jahre durch Fördermittel finanziert ist.

Die Kooperation von Lenkungsgremium GDI-DE und NFDI4Earth ermöglicht die gezieltere Kommunikation von Anforderungen der wissenschaftlichen Nutzung an Daten, Diensten und Strukturen der GDI-DE.

NFDI4Earth kann die Bedarfe der Wissenschaft an bestehenden Geodateninfrastrukturen wie der GDI-DE bündeln und konkretisieren, sodass eine zielgerichtete Optimierung des Datenaustauschs vorangetrieben wird.

Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung arbeiten zusammen, um Gemeinsamkeiten zu identifizieren und Themen, zu denen ein gegenseitiger Beratungsbedarf besteht, im Beratungsausschuss GDI-DE auf Augenhöhe zu diskutieren.

Dabei entstehen auch persönliche Mehrwerte für die Mitwirkenden (siehe Abbildung 2):

- Von Gegensätzen lernen und auf Gemeinsamkeiten aufbauen
- Die andere Sicht verstehen und gemeinsam Ziele erreichen
- Die eigenen Aufgaben und Arbeitsprozesse optimieren
- Partnerschaften begründen und damit die Ziele der eigenen Organisation bzw. des Verbandes stärken

In den vergangenen vier Jahren konnten die Themenkomplexe Open Data, Plattformen/Vernetzung/Portale, Datenverfügbarkeit und Standards diskutiert und eine gemeinsame Sicht bzw. Definition abgestimmt werden. Informationen zu den Beratungsergebnissen sind auf der Internetseite des Beratungsausschusses GDI-DE öffentlich zugänglich abgelegt.

Auf Initiative des Wirtschaftsrates hat die GDI-DE eine Stellungnahme zum Entwurf der Datenstrategie der Bundesregierung (19. Legislaturperiode) abgegeben, die in die Endfassung der Strategie eingeflossen ist. Dem Thema Geodaten wurde somit Raum in der Datenstrategie des Bundes vom 27. Januar 2021 gegeben.

Infolge der Diskussion im Beratungsausschuss hat die GDI-DE eine Empfehlung zur Lizenzierung offener Geodaten beschlossen. Damit werden Hemmnisse bei der Veredlung von offenen Geodaten abgebaut und können Geoinformationen effizient nachgenutzt bzw. in eigenen Anwendungen hinterlegt werden. Durch die Mitarbeit von Mitgliedern des Wirtschaftsrates GDI-DE wurde die Sicht der Wirtschaft in die Ergebnisse zur Lizenzempfehlung für offene Geodaten aufgenommen.

Die GDI-DE empfiehlt für die Bereitstellung offener Geodaten der öffentlichen Verwaltung in Deutschland die Verwendung einer der nachfolgenden Lizenzen, möglichst in der aktuellsten Fassung:

- Creative Commons | Datenlizenz Deutschland | Namensnennung International, aktuell in der Fassung 4.0 (CC BY 4.0)
- Datenlizenz Deutschland:
 - Namensnennung | aktuell in der Fassung 2.0 (dl-de/by-2-0)
 - Zero | aktuell in der Fassung 2.0 (dl-de/zero-2-0)

Mitglieder des Wirtschaftsgremiums bringen sich zudem aktiv in EU-Initiativen wie GAIA-X ein und etablieren dort die Domäne »Geoinformation« als eigenständigen Use Case bzw. Data Space. Die GDI-DE wird für ihre Arbeit in den kommenden Jahren hieraus einen Mehrwert erhalten. Die Bedeutung von Geoinformationen wurde so auf einer anderen Ebene sichtbar gemacht.

Wie jedes Netzwerk unterliegt auch das Netzwerk aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung einem stetigen Wandel durch sich ändernde Rahmenbedingungen, Beratungsanforderungen und Personalressourcen.

Der Beratungsausschuss GDI-DE hat sich ähnlich wie der Wirtschaftsrat GDI-DE noch nicht in der nationalen GDI-Landschaft etabliert.

Das Selbstverständnis einer Mitgliedschaft im Wirtschaftsrat GDI-DE für Verbände, die georeferenzierte Daten erfassen, verarbeiten oder verfügbar machen, bedarf noch weiterer Anstrengungen der Gremienarbeit.

Als Beispiel sei hier der Bereich der Verkehrs- und Umweltverbände aufgeführt, die bisher nicht im Wirtschaftsrat vertreten sind,

deren Wissen und Kompetenz gerade bei aktuellen Fragen zur Nachhaltigkeit und Mobilität Fachwissen in die GDI-DE tragen könnten.

Zusammenfassend kann aufgezeigt werden, dass die Einrichtung des Beratungsausschusses GDI-DE ein wichtiger Schritt für Wirtschaft, Wissenschaft und öffentliche Verwaltung war. Im Beratungsausschuss GDI-DE erfolgt eine offene Kommunikation auf Augenhöhe über den weiteren Ausbau der GDI-DE. Anlassbezogene Fragestellungen werden diskutiert und möglichst einer Lösung zugeführt. Die Beratung befindet sich allerdings noch am Anfang. Die erforderliche Basis konnte auch dank des Engagements der Beteiligten aus Lenkungsgruppe GDI-DE, Wirtschaftsrat GDI-DE und NFDI4Earth geschaffen werden. Es gilt nunmehr, auf dieser Basis die gemeinsamen Interessen sukzessive auszubauen und dafür die wesentlichen Stakeholder an einen Tisch zu holen.

Insbesondere aber bedarf es einer abgestimmten Transparenzoffensive, um die Geoinformation in der fachlichen und politischen Breite bekannter zu machen.

Die gemeinsame Betrachtung von neuen Technologien, sich etablierenden Innovationen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die entstehenden Gespräche und Diskussionen öffnen für jeden Mitwirkenden eine neue Sicht auf die GDI-Welt mit all ihren Facetten. Das gegenseitige Verständnis wird gestärkt, die Gemeinsamkeiten erkannt, auch gegensätzliche Ansichten akzeptiert und gemeinsam werden Mehrwerte für die GDI-DE erzielt. In praktischer und operativer Hinsicht konnten aus den Beratungsgesprächen 52 Handlungsempfehlungen generiert werden. An deren Umsetzung wird sich der Erfolg der Beratungsgespräche messen lassen müssen.

Kontakt

Koordinierungsstelle GDI-DE
Telefon 069.63 33-258
mail@gdi-de.org
www.gdi-de.org

Co-Autoren

Prof. Dr. Gerd Buziek
André Caffier
Sabine Tetzner
Jürgen Walther



Annette Vogels
Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
annette.vogels@im.nrw.de



Dipl.-Ing. Michael Zurhorst
BDVI-Präsident
zurhorst@bdvi.de

Kostenbescheide des ÖbVI im Rahmen von Zusammenschlüssen

AUTOREN Michael Körner | Köln
Oliver C. Ehrmann | Berlin

Zusammenschlüsse bzw. Kooperationen von ÖbVI sind gelebte Praxis. Aufgrund der besonderen Stellung der ÖbVI als Beliehene ergeben sich durch diese Zusammenschlüsse jedoch eine Reihe von Rechtsfragen, welche bisher weder durch die Landesgesetzgeber noch durch die Gerichte hinreichend geklärt wurden und so Rechtsunsicherheiten schaffen.

Zu diesen Fragen zählt insbesondere die richtige Gestaltung eines Kostenbescheids im Rahmen eines Zusammenschlusses, sofern die ÖbVI in dem entsprechenden Bundesland zu deren Erlass ermächtigt sind.

Im Folgenden wird daher am Beispiel der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Brandenburg dargestellt, was bei dem Erlass eines Kostenbescheids durch den ÖbVI im Rahmen von Zusammenschlüssen zu beachten ist.

1 | PROBLEMAUFRISS

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ÖbVIG NRW bzw. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BbgÖbVIG dürfen ÖbVI in NRW und Brandenburg eine gemeinsame Geschäftsstelle zur Berufsausübung einrichten (sogenannte »Bürogemeinschaft« bzw. »Kooperation«). Amtshandlungen sind jedoch gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ÖbVIG NRW bzw. § 8 Abs. 1 Satz 1 BbgÖbVIG durch jeden ÖbVI eigenverantwortlich auszuführen. Zu diesen Amtshandlungen zählen auch die Kosten-

bescheide, welche ein ÖbVI gemäß § 10 ÖbVIG NRW i. V. m. § 14 Abs. 1 GebG NRW bzw. Ziffer 1 Satz 2 des Gebührenerlasses ÖbVI Brandenburg erlassen darf. Damit korrespondiert, dass Gebührengläubiger der einzelne ÖbVI und nicht der Zusammenschluss bzw. die Kooperation ist. Hintergrund ist, dass die Amtshandlungen bei dem einzelnen ÖbVI und nicht bei dem Zusammenschluss bzw. der Kooperation beantragt werden. »Auftragnehmer« in Bezug auf hoheitliche Vermessungsleistungen ist also der einzelne ÖbVI und nicht der Zusammenschluss bzw. die Kooperation.



Es ist jedoch nicht abschließend geklärt, inwieweit sich diese »Eigenverantwortlichkeit« des ÖbVI in dem jeweiligen Kostenbescheid widerspiegeln muss.

Auch bei den Gerichten scheint diesbezüglich noch eine gewisse Unsicherheit vorzuherrschen. Was zunächst wie eine vermeintliche Formalie erscheint, kann verheerende Rechtsfolgen nach sich ziehen. Beispielsweise kann der Kostenbescheid aufgrund eines Verstoßes gegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ÖbVIG NRW rechtswidrig sein, wenn nicht erkennbar ist, dass der Bescheid dem ÖbVI und nicht dem Zusammenschluss zugerechnet werden soll (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. Dezember 1995 – 2 A 373/93, S. 6–9). Das VG Arnsberg und das VG Frankfurt (Oder) haben zudem Kostenbescheide gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG für nichtig erklärt, weil diese nach Ansicht der Gerichte nicht die erlassende Behörde erkennen ließen (VG Arnsberg, Urteil vom 17. Oktober 2005 – 13 K 2950/04, BeckRS 2006, 20567, beck-online; VG Frankfurt [Oder], Urteil vom 26. Juli 2007 – 1 L 177/07).

Um solche nachteiligen Rechtsfolgen von Fehlern beim Erlass von Kostenbescheiden zu vermeiden, wurden anhand dieser Entscheidungen, des Musterkostenbescheids der Bezirksregierung Köln sowie steuerrechtlicher Erwägungen die nachfolgenden Empfehlungen für die Gestaltung eines Kostenbescheids durch die ÖbVI im Rahmen von Zusammenschlüssen bzw. Kooperationen erarbeitet.

2 | GESTALTUNG DES KOSTENBESCHEIDS

Aus den zuvor zitierten Entscheidungen kann geschlossen werden, dass ein Verwaltungsakt rechtswidrig oder sogar nichtig sein kann, wenn aus dem Bescheid nicht hervorgeht, dass der ÖbVI, welcher die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen hat, auch den Kostenbescheid als Kostengläubiger erlassen hat.

2.1 | Problematik der Bezeichnung des Zusammenschlusses im Briefkopf

In diesem Rahmen wurde von den Gerichten insbesondere kritisiert, dass die Briefköpfe der Kostenbescheide die Bezeichnung des Zusammenschlusses und die daran beteiligten ÖbVI auswiesen, aber im Hauptteil des Bescheids nicht klargestellt wurde, welcher der an dem Zusammenschluss beteiligten ÖbVI den Kostenbescheid erlassen hat. Das OVG NRW hat beispielsweise bemängelt, dass der Text des Bescheids selbst keinen Hinweis darauf enthalte, ob die Gebühren von den ÖbVI als BGB-Gesellschaft oder nur von einem von ihnen geltend gemacht werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. Dezember 1995 – 2 A 373/93, Satz 7). Auch laut dem VG Frankfurt (Oder) fehlten jegliche Aussagen darüber oder auch nur unzweideutige Hinweise darauf, dass Aussteller des Bescheides und Gebührengläubiger nicht »die Kooperation« ist (VG Frankfurt [Oder], Urteil vom 26. Juli 2007 – 1 L 177/07).

Daraus lässt sich ableiten, dass die Bezeichnung des Zusammenschlusses und der daran beteiligten ÖbVI im Briefkopf grundsätzlich unschädlich ist, solange aus dem Kostenbescheid sonst klar hervorgeht, welcher der an dem Zusammenschluss beteiligten ÖbVI diesen als beliehene Behörde erlassen hat. Dies bestätigt auch der Musterkostenbescheid der Bezirksregierung Köln, welcher ausdrücklich rechts oben unter »Anschrift« die Nennung des Vermessungsbüros oder des ÖbVI vorsieht.

Gleichzeitig bestimmt der Musterkostenbescheid, dass bei Bürogemeinschaften in der Überschrift des Kostenbescheids ausdrücklich erwähnt bzw. klargestellt werden soll, welcher ÖbVI die Kosten geltend macht. Folglich hält auch die Bezirksregierung Köln die Angabe der Bürogemeinschaft für unschädlich (bzw. sogar für erforderlich), solange der restliche Teil des Bescheids, insbesondere die Überschrift, einen Hinweis auf den ÖbVI enthält, der Kostengläubiger ist und die Kosten geltend macht. Diese Ansicht harmonisiert zudem mit den Vorgaben anderer Rechtsgebiete, da die Angabe des Zusammenschlusses im Briefkopf beispielsweise auch aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich ist.

2.2 | Umsatzsteuerliche Erforderlichkeit der Angabe des Zusammenschlusses im Briefkopf

Unternehmer jeglicher Art können sich zu Unternehmergemeinschaften zusammenschließen, die dann selbst als umsatzsteuerliche Unternehmer anzusehen sind, sofern sie zur Erzielung von Einnahmen nachhaltig und selbstständig nach außen hin am Wirtschaftsleben teilnehmen. Unabhängig von der Rechtsform des Zusammenschlusses ist dies nach der im Umsatzsteuerrecht gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise allein nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu beurteilen. Die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) im Hinblick auf Notare ist diesbezüglich übertragbar (BFH, Urteil vom 27. August 1970 – V R 72/66, BeckRS 1970, 22000681, beck-online; BFH, Urteil vom 17. Dezember 1964 – V 228/62 U NJW 1965, 1046, beck-online).

Danach tritt ein Zusammenschluss von ÖbVI dann nach außen hin als solcher auf, wenn Schilder mit der Bezeichnung des Zusammenschlusses und den Namen der daran beteiligten ÖbVI angebracht werden, ein gemeinsames Bankkonto genutzt wird, der Briefkopf die Bezeichnung des Zusammenschlusses und die Namen der daran beteiligten ÖbVI enthält und Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -Jahreserklärungen vom Zusammenschluss abgegeben werden (BFH, Urteil vom 27. August 1970 – V R 72/66, BeckRS 1970, 22000681, beck-online). Die von den ÖbVI erbrachten Leistungen sind dann dem Zusammenschluss zuzurechnen, wobei die kraft Gesetzes persönlich zu erbringenden Leistungen wirtschaftlich in den Dienst der Sozietät gestellt werden.

Es ist demnach unerheblich, dass die geschuldete Leistung, wie eine Tätigkeit als Notar oder ÖbVI, nur vom einzelnen Gesellschafter

höchstpersönlich, aber nicht vom Zusammenschluss erbracht werden kann (BFH, Urteil vom 17. Dezember 1964 – V 228/62 U NJW 1965, 1046, beck-online).

Die gemeinsame Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) ist unter Angabe der Leistenden im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG), also des Zusammenschlusses, auf dem Kostenbescheid anzugeben. Aus steuerrechtlichen Gründen sind deshalb sowohl der Zusammenschluss, dessen Adresse als auch die diesem zugeordnete Steuernummer oder USt-ID im Briefkopf zu bezeichnen. Aufgrund der Erforderlichkeit der Bezeichnung des Zusammenschlusses im Briefkopf nach dem UStG kann dieser also nicht einfach so abgeändert werden, dass lediglich der den Kostenbescheid erlassende ÖbVI im Briefkopf bezeichnet wird. Als Nächstes wird daher erörtert, wie dieser stattdessen im Hauptteil des Kostenbescheids kenntlich gemacht werden sollte.

2.3 | Kenntlichmachung des den Kostenbescheid erlassenden ÖbVI

Aufgrund § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ÖbVIG NRW bzw. § 8 Abs. 1 Satz 1 BbgÖbVIG und § 44 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG ist entscheidend, dass aus dem Hauptteil des Kostenbescheids hervorgeht, welcher ÖbVI des Zusammenschlusses den Kostenbescheid erlassen hat, wenn im Briefkopf der Zusammenschluss und alle daran beteiligten ÖbVI bezeichnet sind. Hierfür ist laut den Aussagen der Gerichte nicht ausreichend, dass lediglich der den Kostenbescheid erlassene ÖbVI diesen auch unterzeichnet hat. Es ist auch nicht ausreichend, dass die Rechtsbehelfsbelehrung in der »Ich«-Form verfasst ist oder sogar den ÖbVI bezeichnet, welcher den Kostenbescheid erlassen hat (VG Frankfurt [Oder], Urteil vom 26. Juli 2007 – 1 L 177/07; VG Arnsberg, Urteil vom 17. Oktober 2005 – 13 K 2950/04).


Vielmehr ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn die Überschrift einen ausdrücklichen Hinweis auf den ÖbVI enthält, welcher den Kostenbescheid erlassen hat. Für den Empfänger des Verwaltungsaktes wird so unmissverständlich kenntlich gemacht, welcher der an dem Zusammenschluss beteiligten ÖbVI gehandelt hat und gegen wen folglich etwaige Rechtsbehelfe zu richten sind (BeckOK VwVfG/Tiedemann, 58. Ed. 1.1.2023, VwVfG § 37 Rn. 44). Diese Vorgehensweise wird auch im Musterkostenbescheid der Bezirksregierung Köln vorgeschlagen: »Kostenbescheid (des ÖbVI NN; nur bei Arbeitsgemeinschaften)«.

In Fällen, in denen eine solche Überschrift nicht vorlag, wurde bei der Auslegung des Kostenbescheids zudem berücksichtigt, dass die Rechtsmittelbelehrung in der »Wir«-Form verfasst worden war (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. Dezember 1995 – 2 A 373/93, S. 7-8). Zwar ist die Klarstellung des den Kostenbescheid erlassenden ÖbVI in der Überschrift des Kostenbescheids für die Kenntlichmachung als ausreichend zu erachten, allerdings sollte auf die »Wir«-Form, insbesondere im Rahmen der Rechtsbehelfsbelehrung, trotzdem verzichtet werden.



3 | HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Um nachteilige Rechtsfolgen von Fehlern beim Erlass von Kostenbescheiden zu vermeiden, sollten die nachfolgenden, nicht abschließenden Aspekte möglichst beachtet werden:

- Es wird empfohlen, im Briefkopf zunächst den handelnden ÖbVI zu bezeichnen. Anschließend sollten der Zusammenschluss und dessen Anschrift mit dem Zusatz »als Leistende im Sinne des UStG« bezeichnet werden.
- Die Überschrift sollte unbedingt einen eindeutigen und gut wahrnehmbaren Hinweis darauf enthalten, welcher der an dem Zusammenschluss beteiligten ÖbVI den Kostenbescheid als Kostengläubiger erlassen hat.
- Im Textteil sowie in der Rechtsbehelfsbelehrung sollte auf die »Wir«-Form verzichtet werden. 

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

→ Tiedeman, in: Beck'scher Online Kommentar zum VwVfG, 58. Ed. 1.1.2023.



Oliver C. Ehrmann
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
und Steuerberater
oliver.ehrmann@fgvw.de



Dr. Michael Körner, LL. M.
Rechtsanwalt, Justiziar des BDVI e. V.
michael.koerner@fgvw.de



Aufteilungsplan und Abgeschlossenheits- bescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Teil 2 – Teil 1 in FORUM 1/2023

AUTOR Egbert Kümmel | Berlin

Nachdem sich der erste Teil dieses Beitrags zum Wohnungseigentumsgesetz in der vergangenen Ausgabe des FORUM bereits intensiv mit zahlreichen rechtlichen Details des Aufteilungsplans befasst hat, wird der zweite Teil im Folgenden Einzelheiten der sogenannten Abgeschlossenheitsbescheinigung darstellen.

Mit Bezugnahme auf den Stand der Rechtsprechung und die Literatur wird neben den rechtlichen Grundlagen der Abgeschlossenheitsbescheinigung u. a. das Verhältnis zwischen der öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit der Bebauung und der Abgeschlossenheitsbescheinigung eingehend erörtert.

2 | ABGESCHLOSSENHEITSBESCHEINIGUNG

2.1 | Definition, Funktion

Bei der Abgeschlossenheitsbescheinigung handelt es sich nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WEG um eine Bescheinigung der Baubehörde, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 WEG vorliegen. Gemäß § 3 Abs. 3 WEG soll Sondereigentum nur eingeräumt werden, wenn die Wohnungen oder sonstigen Räume in sich abgeschlossen sind und Stellplätze sowie außerhalb des Gebäudes liegende Teile des Grundstücks durch Maßangaben im Aufteilungsplan bestimmt sind.

Die Bescheinigung soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers eine Arbeitserleichterung für das Grundbuchamt darstellen. Dem Grundbuchamt soll im Regelfall erspart werden, den Aufteilungsplan dahin gehend zu prüfen, ob die als Sondereigentum ausgewiesenen Räume abgeschlossen sind.⁶⁰ Die Baubehörden überprüfen die Abgeschlossenheit in der Regel nicht durch Besichtigung der Bebauung vor Ort, sondern auf Basis der vorgelegten Aufteilungspläne. Bei erst noch zu errichtenden Gebäuden ist eine Besichtigung vor Ort ohnehin nicht möglich.

Die Abgeschlossenheitsbescheinigung bindet das Grundbuchamt jedoch nicht und schränkt dessen Prüfungsbefugnis nicht ein. Das

Grundbuchamt hat vielmehr in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die Baubehörde § 3 Abs. 3 WEG richtig ausgelegt hat.⁶¹ Ergibt sich aus den Eintragungsunterlagen (Teilungserklärung, Aufteilungsplan, Gemeinschaftsordnung) erkennbar die Unrichtigkeit der vorgelegten Abgeschlossenheitsbescheinigung, darf das Grundbuchamt die Eintragung des Wohnungseigentums im Wohnungsgrundbuch verweigern.⁶²

Wird die Teilungserklärung trotz fehlender Abgeschlossenheit eines Sondereigentumsraums vor Ort im Grundbuch vollzogen, hindert dies die Entstehung von Sondereigentum nicht,⁶³ da § 3 Abs. 3 WEG lediglich eine Sollvorschrift darstellt. Das Sondereigentum entsteht in diesem Fall in den vom Aufteilungsplan dargestellten Grenzen.⁶⁴

Die Bildung von Sondereigentum schlägt allerdings fehl, wenn der Sondereigentumsraum auch nach dem Aufteilungsplan nicht räumlich abgeschlossen ist.

2.2 | Rechtsnatur, Form und Inhalt der Bescheinigung

Die Abgeschlossenheitsbescheinigung ist kein Verwaltungsakt. Ihr fehlt die für die Einordnung als Verwaltungsakt erforderliche

»

rechtsverbindliche hoheitliche Einzelfallregelung durch eine Verwaltungsbehörde. Die Abgeschlossenheitsbescheinigung stellt ihrer Rechtsnatur nach lediglich eine Wissenserklärung bzw. Tatsachenbeschreibung dar.⁶⁵

Die Baubehörde bescheinigt bei Bestandsgebäuden, dass die im Aufteilungsplan dargestellten Sondereigentumsräume in sich abgeschlossen sind und dass der Aufteilungsplan die von § 3 Abs. 3 (am Ende) WEG geforderten Maßangaben enthält, sofern an Stellplätzen oder an außerhalb des Gebäudes liegenden Teilen des Grundstücks Sondereigentum begründet werden soll. Die Abgeschlossenheitsbescheinigung muss die Angabe enthalten, auf welchem Grundstück sich die Bebauung befindet, entweder durch katastermäßige oder durch grundbuchmäßige Bezeichnung.⁶⁶

Gehört zum Grundstück ein Flurstück, das erkennbar nicht bebaut ist und auch nicht bebaut werden soll und auf dem nach dem vorgelegten Lageplan demzufolge auch kein Sondereigentum begründet werden soll, muss die Abgeschlossenheitsbescheinigung dazu keine Aussage enthalten.⁶⁷

Eine bereits erteilte Abgeschlossenheitsbescheinigung bedarf auch keiner Ergänzung, wenn das Grundstück vor oder nach der Aufteilung in Wohnungseigentum mit einem anderen Grundstück vereinigt wird.⁶⁸

Da eine Abgeschlossenheitsbescheinigung sich stets auf einen bestimmten Aufteilungsplan im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WEG bezieht, muss die Abgeschlossenheitsbescheinigung so gestaltet sein, dass die Zusammengehörigkeit mit dem Aufteilungsplan feststeht entweder durch feste körperliche Verbindung oder durch gegenseitige inhaltliche Bezugnahme.⁶⁹ Die Abgeschlossenheitsbescheinigung kann auch direkt auf den Aufteilungsplan gesetzt werden.⁷⁰

Da die Abgeschlossenheitsbescheinigung dem Grundbuchamt als öffentliche Urkunde oder in öffentlich beglaubigter Form vorgelegt werden muss (§ 29 Abs. 1 Satz 2 GBO), hat das Bauamt die Abgeschlossenheitsbescheinigung in Form einer öffentlichen Urkunde auszustellen.

2.3 | Zuständige Behörde

Zuständig für die Ausstellung der Abgeschlossenheitsbescheinigung ist die Behörde, die für das betreffende Grundstück nach dem Landesrecht die Aufgaben der Bauaufsicht wahrnimmt.

2.4 | Antragsberechtigter

Einen Anspruch auf Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung hat neben dem Eigentümer des betreffenden Grundstücks jeder, der ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an der Er-

teilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung darlegen kann, z. B. ein Erwerber oder möglicher Erwerber des Grundstücks. Die Abgeschlossenheitsbescheinigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

2.5 | Baurechtliche Zulässigkeit der Bebauung, Anspruch auf Erteilung der Bescheinigung

Die Behörde hat die Abgeschlossenheitsbescheinigung zu erteilen, wenn der Aufteilungsplan die an ihn durch das Wohnungseigentumsgesetz gestellten formellen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt, die als Sondereigentum ausgewiesenen Räume abgeschlossen sind⁷¹ und gegebenenfalls dargestellte und als Sondereigentum ausgewiesene Stellplätze sowie außerhalb des Gebäudes liegende Teile des Grundstücks durch Maßangaben im Aufteilungsplan bestimmt sind.

Die Baubehörde ist nicht berechtigt, die Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung davon abhängig zu machen, dass der Aufteilungsplan weiter gehende – von der Baubehörde oder der kommunalen Körperschaft selbst aufgestellte – Anforderungen erfüllt. Die Baubehörde darf die Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung auch nicht davon abhängig machen, dass die vorhandene oder im Aufteilungsplan dargestellte Bebauung bestimmte öffentlich-rechtliche Vorgaben, insbesondere solche des Bauordnungsrechts, erfüllt oder der Grundstückseigentümer irgendwelche Erklärungen oder Versicherungen dazu abgibt.⁷²

Denn die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit der Bebauung und deren Nutzung haben mit der Frage, ob die Räume das Abgeschlossenheitserfordernis des § 3 Abs. 3 WEG erfüllen, nichts zu tun. Eine Abgeschlossenheitsbescheinigung trifft keine verbindlichen Aussagen über die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit der Bebauung und die Nutzung des Sondereigentums.⁷³ Der Baubehörde bleibt jedoch unbenommen, die Erkenntnisse, die sie aus den vorgelegten Bauzeichnungen gewonnen hat, in einem bauaufsichtsrechtlichen Verfahren zu verwenden.⁷⁴

Die Behörde könnte die Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung allenfalls dann verweigern, wenn die vom Eigentümer als Bestandspläne vorgelegten Zeichnungen hinsichtlich der Gebäudebereiche, die für die Abgrenzung von Sondereigentum und gemeinschaftlichem Eigentum und für die Abgeschlossenheit der Sondereigentumsräume in einer nach dem Wohnungseigentumsgesetz relevanten Weise von der tatsächlichen Bebauung abweichen.

Denn die Baubehörde ist bei der Aufteilung von Bestandsgebäuden berechtigt, die Übereinstimmung der Pläne mit der vorhandenen Bebauung und die Abgeschlossenheit der Sondereigentumsräume vor Ort zu überprüfen. Um die vorhandenen Bestandsgebäude nicht vor Ort überprüfen zu müssen, können die Behörden vom Antragsteller eine schriftliche Erklärung verlangen,⁷⁵ in der er gegen-

über der Behörde versichert, dass die vorgelegten Gebäudezeichnungen mit dem baulichen Zustand vor Ort übereinstimmen.

Bei erst noch zu errichtenden oder umzubauenden Gebäuden kann die Baubehörde die Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung jedoch nicht davon abhängig machen, dass die Gebäude bereits errichtet oder umgebaut sind. Insoweit sind allein die vom Eigentümer vorgelegten Pläne maßgebend. Dies folgt aus dem Umstand, dass § 3 Abs. 1 Satz 1 WEG ausdrücklich auch die Begründung von Wohnungseigentum an erst noch zu errichtenden Gebäuden ermöglicht. Das ist dem Eigentümer aber faktisch nur möglich, wenn die Abgeschlossenheitsbescheinigung bereits vor Errichtung des Gebäudes von der Baubehörde erteilt wird.

Da Fragen der baurechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens für die Abgeschlossenheit der im Plan dargestellten Sondereigentumsräume keine Rolle spielen, darf die Baubehörde die Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung nicht von der Beantragung oder Erteilung der Baugenehmigung abhängig machen. Die Baubehörde kann dem Antrag auf Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung auch nicht fehlendes Rechtsschutzbedürfnis entgegenhalten, wenn der teilende Eigentümer einen Verkauf der künftigen Einheiten beabsichtigt und mit Blick darauf frühzeitig beim Grundbuchamt die Vollziehung der Teilungserklärung und Anlegung der Wohnungsgrundbuchblätter beantragen will.⁷⁶

Allerdings kann die Baubehörde eine für ein künftiges Gebäude erteilte Abgeschlossenheitsbescheinigung für kraftlos erklären, wenn das Gebäude – in einer für die Abgeschlossenheit maßgeblichen Weise – abweichend von den Aufteilungsplänen errichtet wurde.⁷⁷

Verweigert die Baubehörde die Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung in rechtswidriger Weise, kann die Erteilung der Bescheinigung durch Leistungsklage erzwungen werden.⁷⁸

Entsteht dem Antragsteller durch die rechtswidrige Nichterteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung ein Schaden, kommen sowohl ein verschuldensabhängiger Amtshaftungsanspruch als auch ein verschuldensunabhängiger Ersatzanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff in Betracht.⁷⁹

2.6 | Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer einer Abgeschlossenheitsbescheinigung ist nicht begrenzt und es gibt auch keine Beschränkung auf eine einmalige Verwendung.⁸⁰

Die Baubehörde kann allerdings eine erteilte Abgeschlossenheitsbescheinigung für kraftlos erklären, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass diese zu Unrecht erteilt wurde, oder wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung entfallen sind.⁸¹






Wurde bereits Wohnungseigentum wirksam begründet, ändert die Kraftloserklärung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung daran nichts.⁸² Denn die Abgeschlossenheitsbescheinigung stellt lediglich eine formelle Voraussetzung für die Entstehung von Wohnungseigentum dar.

2.7 | Verwaltungsgebühr

Das kommunale Gebührenrecht kann die Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung von einer Verwaltungsgebühr abhängig machen.⁸³

3 | RESÜMEE

Mit der Erstellung des Aufteilungsplans ist in erster Linie der Eigentümer des Grundstücks oder dessen Architekt befasst. Der Notar sollte gleichwohl bewerten können, ob der vom Eigentümer gelieferte und vom Bauamt bescheinigte Aufteilungsplan den Vorgaben des Gesetzes entspricht. Denn die mit einem unzureichenden Aufteilungsplan verbundene Teilungserklärung könnte im Grundbuch nicht vollzogen werden und würde zu einer Zwischenverfügung des Grundbuchamts führen. Die Bewertung

des Aufteilungsplans ist eine rein juristische Angelegenheit. Nach Erfahrung des Verfassers ergehen in der Praxis nicht selten Zwischenverfügungen, in denen die Grundbuchämter Darstellungsdetails in den Aufteilungsplänen beanstanden, die jedoch mit dem Gesetz vereinbar sind. Der Notar sollte Auskunft dazu geben können, ob eine solche Zwischenverfügung zu Recht erging. 

- 60 | Begründung des Entwurfs des WEG zu § 7 Abs 4, BR-Drucks 75/1951, Anlage 2, S. 14.
- 61 | GmS-OGB, Beschluss vom 30. Juni 1992 – 1/91, NJW 1992, 3290.
- 62 | BayObLG, Beschluss vom 20. Oktober 1988 – BReg. 2 Z 94/88, NJW-RR 1989, 142; BayObLG, Beschluss vom 20. Juni 1990 – BReg. 2 Z 37/90, NJW-RR 1990, 1356.
- 63 | BGH, Beschluss vom 21. Dezember 2000 – V ZB 45/00, DNotZ 2002, 127.
- 64 | BGH, Urteil vom 20. November 2015 – V ZR 284/14, DNotZ 2016, 278.
- 65 | BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1995 – 8 C 37/93, NJW 1997, 71; BGH, Vorlagebeschluss vom 14. Februar 1991 – V ZB 12/90, NJW 1991, 1611.
- 66 | Vgl. BGH, Urteil vom 12. November 1993 – V ZR 174/92, DNotZ 1995, 37.
- 67 | Vgl. LG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Juni 2007 – 7 T 125/07, ZMR 2007, 888.
- 68 | Armbrüster in Bärmann, § 7 Rz. 103.
- 69 | Vgl. BGH, Urteil vom 12. November 1993 – V ZR 174/92, DNotZ 1995, 37.
- 70 | BayObLG, Beschluss vom 5. April 1984 – BReg. 2 Z 26/84, MittBayNot 1984, 130.
- 71 | Zum Kriterium der Abgeschlossenheit siehe 1.3.8.
- 72 | BVerwG, Urteil vom 11. Januar 1987 – 8 C 55/85, DNotZ 1988, 702; GmS-OGB, Beschluss vom 30. Juni 1992 – 1/91, NJW 1992, 3290.
- 73 | BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 1987 – 8 C 55/85, DNotZ 1988, 702.
- 74 | Rapp in Staudinger, § 7, Rz. 26.
- 75 | Und von dieser Erklärung auch die Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung abhängig machen.
- 76 | Die Anlegung der Grundbuchblätter ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MaBV eine von mehreren Voraussetzungen für die Fälligkeit und Entgegennahme des Erwerbspreises.
- 77 | BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1995 – 8 C 37/93, NJW 1997, 71.
- 78 | BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 1987 – 8 C 55/85, DNotZ 1988, 702; VG Berlin, Urteil vom 26. Februar 1997 – 19 A 766-95, NZM 1998, 732.
- 79 | Vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1995 – 8 C 37/93, NJW 1997, 71.
- 80 | Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 13. Mai 2009 – 2 W 173/08, RNotZ 2012, 335; BeckOK WEG, Stand 2. April 2021, Hogenschur, § 7 Rz. 82.
- 81 | BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1995 – 8 C 37/93, NJW 1997, 71.
- 82 | Vgl. BayObLG, Beschluss vom 20. Juni 1990 – BReg. 2 Z 37/90, DNotZ 1991, 477.
- 83 | Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 13. September 2012 – 4 K 6318/11, BeckRS 2012, 57393.



Dr. Egbert Kümmel
Rechtsanwalt und Notar in Berlin
kuemmel@wir-wanderer.de

- vollständige ALKIS Erhebung GID 6 und GID 7
- kostenlose DEMO-Version
- ein Tool für Alles



Ein Muster für (fast) alle Fälle

Musterlageplan der BDVI-Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern

AUTOREN Dirk Schönemann | Stralsund

Frank Wagner | Schwerin

Andreas Golnik | Rostock

Der Amtliche Lageplan bildet auf vermessungstechnischer Grundlage das breite Spektrum der für die Planung und Ausführung von Bauvorhaben wesentlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften grafisch ab. Als Orientierung für eine landeseinheitliche grafische Darstellung soll der Musterlageplan zu einer einfachen Lesbarkeit und eindeutigen Interpretation dieser Bauvorlage beitragen.

LAGEPLAN ALS BAUVORLAGE

Um Bauanträge auf sicherer Grundlage genehmigen zu können, benötigen die zuständigen Bauaufsichtsbehörden gute Grundlagen, auf denen sie mit ihren Entscheidungen aufsetzen können. Eine wesentliche Bauvorlage ist dabei der Lageplan, der nach § 3 Nr. 1 der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO M-V) regelmäßig für die Beurteilung eines Bauvorhabens bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen ist. Er ist mithin eine Regelbauvorlage.

Der Lageplan ist auf der Grundlage des Geobasisinformationssystems Liegenschaftskataster zu erstellen (§ 7 Abs. 2 BauVorIVO

M-V). Dabei ist ein Maßstab von mindestens 1 : 500 zu verwenden; ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn es für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

In § 7 Abs. 3 BauVorIVO M-V sind die Inhalte definiert, die der Lageplan enthalten muss, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. Die amtliche Begründung spricht hier von einem »offenen Regel-Beispiel-Katalog«.

Insbesondere soll der Lageplan danach die Flurstücksgrenzen des Baugrundstücks, die vorhandene Bebauung sowie das geplante Bauvorhaben bezüglich der Grundstücksgrenzen und der öffentlichen Verkehrsflächen darstellen.

Wesentlich sind folgende Grundangaben:

- Maßstab/Nordrichtung (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 BauVorVO M-V)
- Katasterangaben/Flurstücksgrenzen (Nr. 2)
- Grundbuch-/Eigentümergebungen des Baugrundstücks (Nr. 3)
- vorhandene bauliche Anlagen (Nr. 4)
- geschützter Baumbestand (Nr. 5, teilweise)
- angrenzende öffentliche Verkehrsflächen (Nr. 7)
- die Festsetzungen eines Bebauungsplans über die überbaubare Grundstücksfläche (Nr. 10)
- geplante bauliche Anlagen (Nr. 11)
- Höhenlage (Nr. 12)
- die Aufteilung der nicht überbauten Flächen (Nr. 13)
- Abstandsflächen (Nr. 14)

MUSTERLAGEPLAN

Mit dem insgesamt 17 Einzelpunkte umfassenden Regelkatalog stellt die Bauvorlagenverordnung sehr konkrete Anforderungen an die Qualität und Inhalte von Lageplänen für Bauvorhaben. Die der Verordnung als Anlage 1 beigegebene Erklärung der »Zeichen und Farben für Bauvorlagen« (*Abbildung 2*) beschränkt sich derweil auf gerade einmal fünf verschiedene Signaturen (für die Grenzen des Baugrundstücks, für vorhandene, geplante und zu beseitigende bauliche Anlagen oder Bauteile sowie für Flächen, die von Baulasten betroffen sind). Darüber hinaus gibt es für die Bauvorlage »Lageplan« keinerlei sonstige Vorgaben oder Vorlagen, die die konkrete Ausgestaltung des Lageplans vorschreiben.

Das hat die BDVI-Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern veranlasst, in einer eigens eingerichteten Arbeitsgruppe einen eigenen Musterlageplan zu entwerfen. Angeknüpft werden konnte dabei an mittlerweile fast 50 Jahre zurückreichende Vorarbeiten.

Blättert man in alten FORUM-Heften, findet man bereits 1976 die Vorstellung eines umfassenden Musterlageplans für Nordrhein-Westfalen durch Otmar Schuster (S. 349-352). 1979 wurde dieser »als Lehrbeispiel gedachte« erste Musterlageplan dann noch um zwei auf den darzustellenden Mindestinhalt beschränkte Varianten ergänzt (W. Schumann/O. Schuster, FORUM 3/1979, S. 105-107) (*s. Abbildung 1*). Erklärtes Ziel der Herausgabe dieser Musterlagepläne war es schon damals, auf eine einheitliche Handhabung und Darstellungsform dieser bedeutsamen Bauvorlage hinzuwirken.

Ganz in diesem Sinne soll der BDVI-Musterlageplan Mecklenburg-Vorpommern als Handreichung für die Praxis dienen. Mit ihm sollen Form und Inhalt des Lageplanes konkretisiert, kommentiert und erläutert werden. Die zeichnerische Ausgestaltung ist das Ergebnis langjähriger Praxis vieler Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure. Der Musterlageplan soll dabei durch die einheitliche grafische Darstellung zu einer einfachen Lesbarkeit und eindeutigen Interpretation mit hoher Rechtssicherheit beitragen, die auch im Interesse der Bauherren ist. Der beigegebene Kom-

mentar soll Fragen über Inhalt und Anfertigung des Lageplans sowie die zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften klären.

EMPFEHLUNGSCHEMATA

Es versteht sich von selbst, dass der Musterlageplan ohne jeglichen Anspruch auf Verbindlichkeit lediglich Empfehlungscharakter hat und insoweit nur informelle Nutzungshinweise und Bearbeitungsvorschläge beinhaltet. Er gibt den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren im Land eine gemeinsame Arbeitsgrundlage in die Hand.

Trotz aller Standardisierung wird jeder einzelne Lageplan aber immer ein eigenständiges schöpferisches Produkt seines Bearbeiters bleiben. Es kann und soll nichts durchgehend reglementiert werden, doch die Notwendigkeit einer effizienten öffentlichen Verwaltung in den Bauaufsichtsbehörden und der digitale Datenaustausch verlangen immer mehr Einheitlichkeit in den Inhalten und Transparenz im Erscheinungsbild. Insoweit kann der Musterlageplan auch den Bauaufsichtsbehörden als Musterbeispiel und Anschauungsmaterial für ihre Anforderungen an qualifizierte, einheitliche und standardisierte Lagepläne zur Bauvorlage dienen.

PLANINHALTE

Bereits auf den ersten Blick wirkt der auf DIN-A4-Format gebrachte darstellende Teil des Musterlageplans äußerst gedrängt und fast ein wenig überfrachtet. Der Eindruck besteht zu Recht und ist auch nicht von der Hand zu weisen.

Allerdings war und ist es die explizite Zielstellung, ein Muster mit dem maximal möglichen Inhalt zur Verfügung zu stellen. Das heißt, dass der Musterlageplan die Basis für eine einheitliche Darstellung aller überhaupt möglichen Inhalte bieten soll.

Dagegen beschreibt der Musterlageplan in seiner Ausgestaltung ausdrücklich nicht den in der Bauvorlage typischerweise darzustellenden Mindestumfang. Der notwendige Darstellungsumfang kann je nach den gegebenen Anforderungen bzw. dem Auftragsumfang variieren, was bereits daraus folgt, dass nur zur Beurteilung des Vorhabens erforderliche Sachverhalte in den Lageplan aufzunehmen sind. Schließlich ist mit Blick auf den Umfang auch zu beachten, dass von den nicht vermessungstechnisch zu ermittelnden Sachverhalten nur jene dargestellt werden können, für welche die notwendigen Grundlagen vom Entwurfsverfasser oder Bauherrn zur Verfügung gestellt werden.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Im Regelfall können die von der Bauvorlagenverordnung vorgegebenen vielfältigen Anforderungen an Inhalte und Qualität des Lage-

»

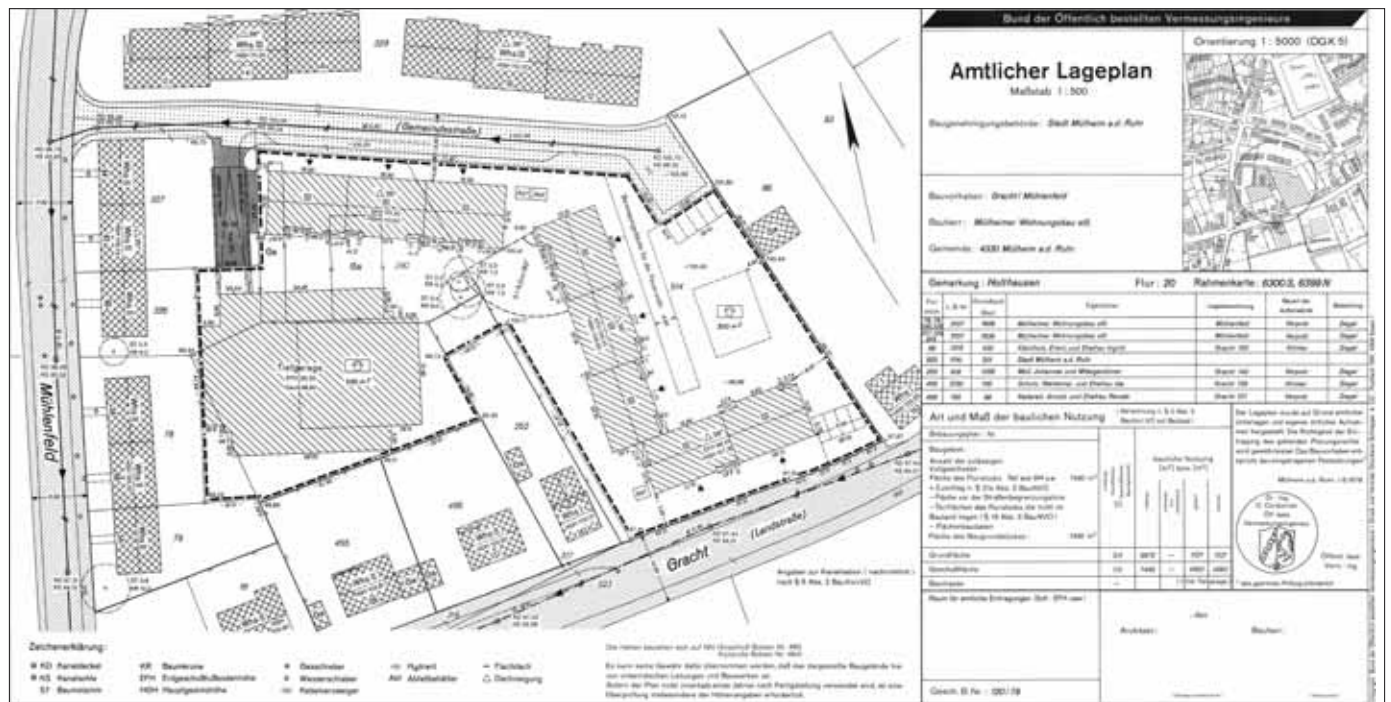


Abbildung 1 | Musterlageplan BDVI Nordrhein-Westfalen 1979, Beilage zu FORUM 3/1979

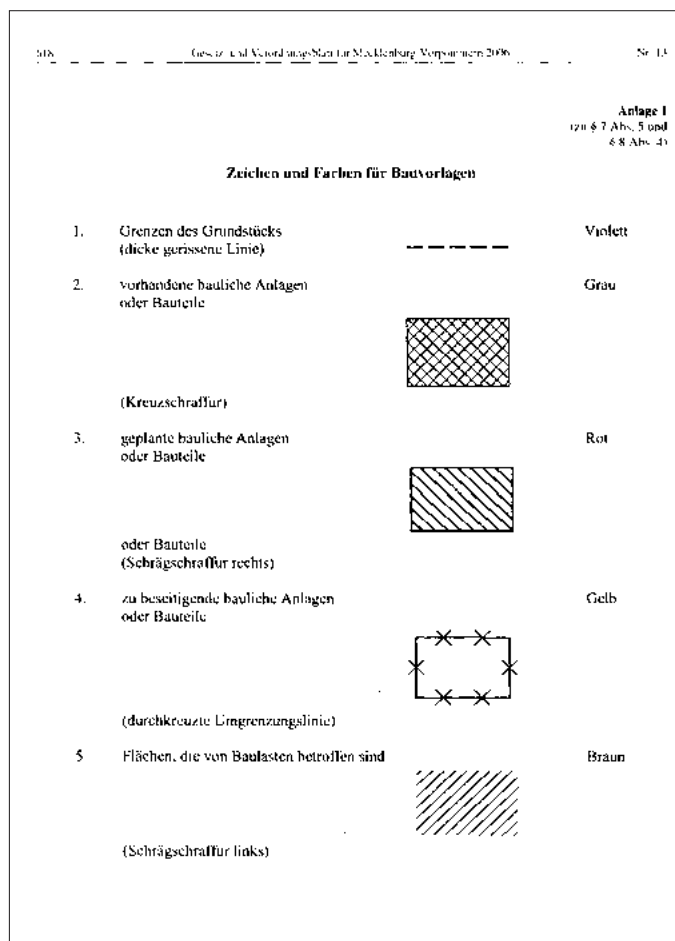


Abbildung 2 | Zeichenvorschrift für Bauvorlagen nach BauVorlVO M-V vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 618)

plans von einem sachkundigen und erfahrenen Entwurfsverfasser nicht allein erfüllt werden (§ 54 Abs. 2 LBauO M-V), sodass er zu jenen Bauvorlagen gehört, die üblicherweise von Fachplanern mit anderer Ausbildung als nach § 65 Abs. 2 LBauO M-V verfasst werden.

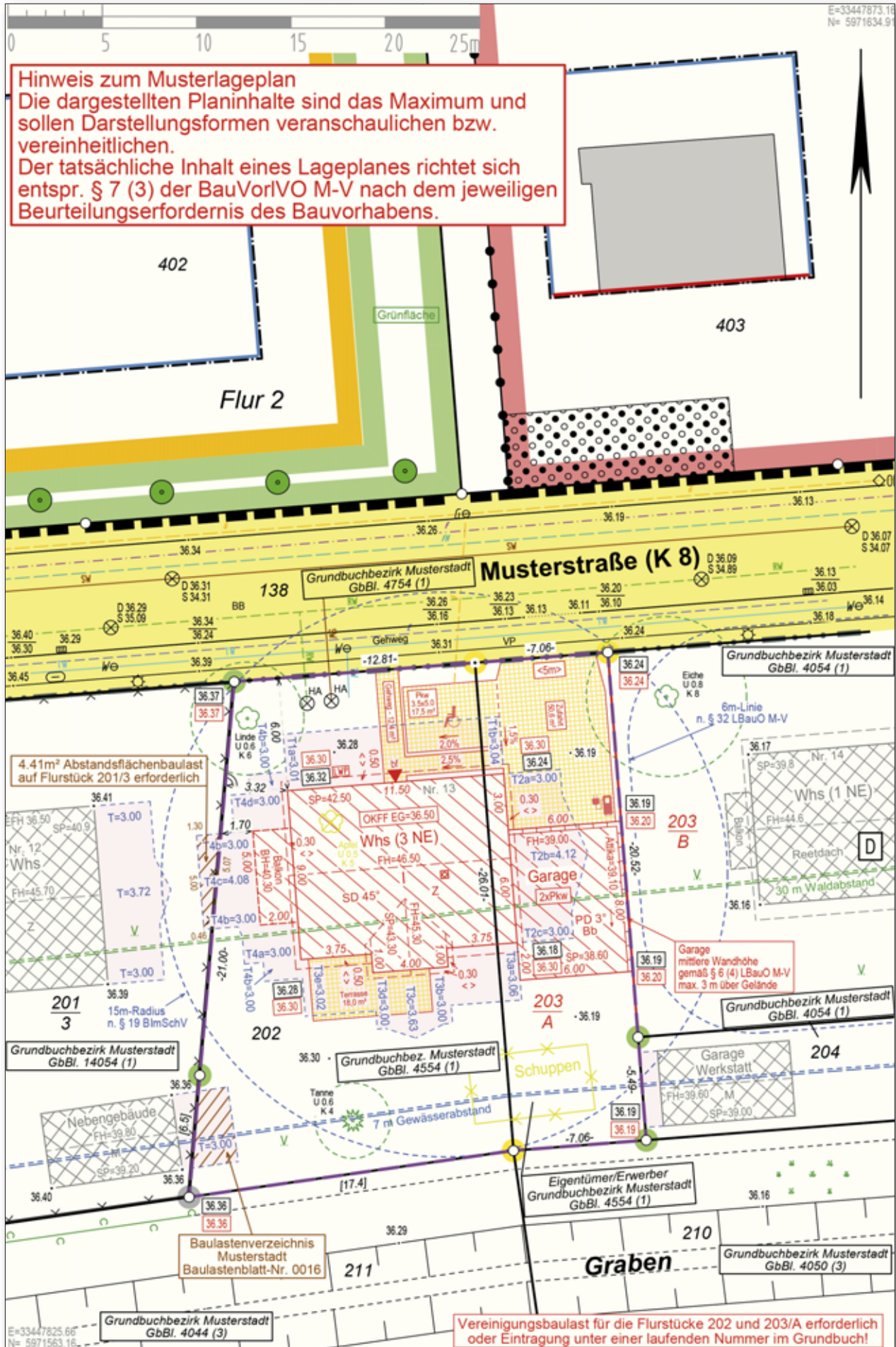
Beim Lageplan umfasst der vom Fachplaner zu verantwortende Bereich insbesondere die Aussagen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 BauVorlVO M-V zu den katastermäßigen Flurstücksgrenzen des Baugrundstücks, darin eingeschlossen die gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 BauVorlVO M-V geforderte Überprüfung und Beurteilung, ob es sich um festgestellte Grenzen handelt. Es kann daher kein Zweifel bestehen, dass hier in erster Linie die zu Liegenschaftsvermessungen befugten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als geeignete Fachplaner in Bezug auf den Lageplan infrage kommen.

In diesem Kontext sieht § 7 Abs. 2 Satz 4 BauVorlVO M-V zudem einen ausdrücklichen Zuständigkeitsvorbehalt zugunsten einer hoheitlich tätigen Vermessungsstelle vor:

»Der Lageplan muss von einer Stelle im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes erstellt werden, wenn

1. Gebäude näher als 0,5 Meter an der Grundstücksgrenze errichtet werden sollen oder
2. Gebäude so errichtet werden sollen, dass eine ihrer Abstandsflächen bis weniger als 0,5 Meter an die Grundstücksgrenze heranreicht

und der Verlauf der Grundstücksgrenze nicht durch festgestellte Grenzpunkte im Sinne von § 29 Abs. 1 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes beschrieben ist.«



Hinweis zum Musterlageplan
Die dargestellten Planinhalte sind das Maximum und sollen Darstellungsformen veranschaulichen bzw. vereinheitlichen.
Der tatsächliche Inhalt eines Lageplanes richtet sich entspr. § 7 (3) der BauVorVO M-V nach dem jeweiligen Beurteilungserfordernis des Bauvorhabens.

4.41m² Abstandsflächenbaulast auf Flurstück 201/3 erforderlich

Vereinigungsbaulast für die Flurstücke 202 und 203/A erforderlich oder Eintragung unter einer laufenden Nummer im Grundbuch!

Dipl.-Ing. Lukas Landmesser Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur				Kontakt: Tel: +49 (0)123 456789 Fax: +49 (0)123 987654 E-Mail: musterlageplan@bdvi-mv.de Web: www.bdvi-mv.de							
Amtlicher Lageplan zum Bauantrag Gemäß § 7 BauVorIVO M-V Maßstab 1 : 250				Lagebezug ETRS 89 / UTM	Geschäftsbuch-Nr. Muster-140070						
Höhenbezug NHN im DHHN 2016				Plan-Nr. 1 d	Index						
Angaben zur Messgenauigkeit entsprechend DIN 18710-2 <small>(σ = Standardabweichung)</small>		Lagegenauigkeit L2 $15 \text{ mm} < \sigma_L \leq 50 \text{ mm}$	Höhengenaugigkeit		befestigt H2 $\sigma_H \leq 20 \text{ mm}$	unbefestigt H1 $\sigma_H \leq 50 \text{ mm}$					
Bauvorhaben Neubau eines Wohnhauses mit 3 NE				Bauherr / Antragsteller Max Mustermann							
Musterstraße 13, 10000 Musterstadt				Musterstraße 15, 10000 Musterstadt							
Bauaufsichtsbehörde Landkreis Musterstadt	Gemeinde Musterstadt	Gemarkung Musterstadt	Flur 1	Flurstück(e) 202, 203A	Fläche des Baugrundstücks 582 m ²						
Bauplanungsrechtliche Angaben: Vorhaben nach <input type="checkbox"/> § 30 BauGB <input type="checkbox"/> § 33 BauGB <input checked="" type="checkbox"/> § 34 BauGB <input type="checkbox"/> § 35 BauGB											
2. Ergänzungssatzung der Gemeinde Musterstadt Bebauung im Innenbereich											
Festsetzungen der Satzung:	Art WA	Nr. -	Geschosse I	GRZ -	GFZ -	TH max. -	FH max. -	Typ -	Dachform SD	Bauweise o	
Angaben gemäß § 7 BauVorIVO M-V:											
Daten übernommen	Datum	Herkunft			Hinweise						
Liegenschaftskataster	29.10.22	uVGB Musterstadt			digitale Daten übernommen, geplante Grenzen aus Antrag						
Trink- und Abwasser	09.11.22	DWG-Datei ZWAM			digitale Daten übernommen, keine Gewähr für die Daten						
Elektrizität	09.11.22	PDF-Datei StromNetz AG			Daten abgezeichnet, keine Gewähr für die Eintragungen						
Telekommunikation	08.11.22	PDF-Datei Telefon AG			Daten abgezeichnet, keine Gewähr für die Eintragungen						
Gas	05.11.22	PDF-Datei GWS AG			Daten abgezeichnet, keine Gewähr für die Eintragungen						
Bau- und Kulturdenkmale	14.02.23	GAIA-MV			gekennzeichnet						
Naturschutz	14.02.23	GAIA-MV			Baugrundstück gehört zum Biosphärenreservat „Ostsee und Seenplatte“						
Baulasten	11.01.23	Baulastenverzeichnis									
Projektangaben:						Eintragung der Angaben nach § 7 Abs. 3 Nr. 11 bis 13 BauVorIVO M-V entsprechend der Entwurfsunterlagen der Architektin Paula Planmut vom 14.02.2023 Nr. 2a sowie der Außenanlagenplanung LaGaBau Gustav Grünfinger vom 11.11.2022 Nr. 1.					
Abstandsflächen:						Das Wohnhaus ist nicht der Gebäudeklasse I oder II zuzuordnen. Abstandsflächenberechnung: siehe Anlage. Für die Garage (das Nebengebäude) kommt § 6 Abs. 8 Satz 1 LBauO M-V zur Anwendung.					
Besondere Vermerke:						Es wird keine Haftung dafür übernommen, dass das dargestellte Messgebiet frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist. Für übernommene Angaben gilt keine Gewähr. Die dargestellte Topografie und Höhenlagen entsprechen dem Messdatum der örtlichen Messung (siehe Planhistorie). Die in Rot dargestellten Flurstücksbezeichnungen sind bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen und erhalten bei Übernahme in das Liegenschaftskataster die endgültige Bezeichnung. Flächenangaben rot bezeichneter Flurstücke gelten vorbehaltlich der unveränderten Übernahme in das Liegenschaftskataster.					
Entwurfsverfasser:				Architektur und Bauplanung Planmut Architektin Paula Planmut Planstraße 55, 10000 Musterstadt		Freigabe:				per E-Mail am 21.02.2023	
Planhistorie						Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur					
Plan Nr.	Datum	Bearbeiter	Änderung								
	05.10.22	cha	örtliche Messung								
1	29.10.22	lo	L/H-Plan als Entwurfsgrundlage								
1a	13.11.22	lo	Medien übernommen								
1b	16.01.23	pet	Projekteintrag entspr. Plan 1a								
1c	14.02.23	lo	Änderung Projekt entspr. Plan 2a								
1d	17.02.23	lo	Änderungen SP, Schraffuren								
						elektronische Signatur oder Datum, Unterschrift und Dienstsiegel					

Rückt also ein Gebäude selbst oder mit seinen Abstandsflächen näher als einen halben Meter an die Grundstücksgrenze heran, dann sollen überfallende Abstandsflächen oder gar ein Überbau ausgeschlossen sein. Der Amtliche Lageplan muss dann nach Sinn und Zweck des § 7 Abs. 2 Satz 4 BauVorIVO M-V rechtssichere Aussagen zu den Grenzen garantieren, die nicht mehr von der Bauaufsichtsbehörde geprüft werden müssen.

GRENZUNTERSUCHUNG

Es müssen also im Amtlichen Lageplan rechtssichere Aussagen zu den Flurstücksgrenzen getroffen werden. Dabei basieren die Aussagen zur Zuverlässigkeit und örtlichen Erkennbarkeit der Grenzmarken auf dem Nachweis im Liegenschaftskataster und der vermessungstechnischen Tatsachenerhebung in der Örtlichkeit.

Wesentlich ist, dass die Bauaufsichtsbehörde bei der Grenzdarstellung im Lageplan davon ausgehen können muss, dass deren Lage für ihre Entscheidungen verbindlich ist. Dazu wird der Feststellungstatus der Grenzpunkte traditionell mit Schriftzusätzen zum Ausdruck gebracht (»festgestellt«, »nicht festgestellt«). Bei nicht festgestellten Grenzen muss die Bauaufsicht zudem erkennen können, ob unter Umständen eine Grenzfeststellung erforderlich sein könnte.

AMPELSYSTEM

Zur einfachen Veranschaulichung der jeweiligen Qualität des zugrunde liegenden Grenznachweises empfiehlt der Musterlageplan alternativ zu den bislang verwendeten Schriftzusätzen eine Farbsignatur im Stil eines erweiterten Ampelsystems. Auf diese Weise soll auf einen Blick der Status der Grenzpunkte und Grenzen des Baugrundstücks verdeutlicht werden.

Handelt es sich bei den Grenzen des Baugrundstücks um festgestellte Grenzen, kann dies im vorgeschlagenen Ampelsystem durch eine grüne Farbsignatur kenntlich gemacht werden.

Eine gelbe Farbsignatur ist für Grenzpunkte vorgesehen, die in Bezug auf die geometrische Qualität mit festgestellten Grenzpunkten annähernd gleichzusetzen sind, deren Feststellung sich jedoch noch in einem (parallelen) laufenden Verfahren befindet.

Eine rote Farbsignatur verdeutlicht schließlich den von der Vermessungsstelle für geboten erachteten Feststellungsbedarf, wenn der Verlauf der Baugrundstücksgrenze bei geplanter grenznaher Bebauung nicht durch festgestellte Grenzpunkte beschrieben ist.

Von einem Feststellungsbedarf ist regelmäßig auszugehen, wenn die Einhaltung des in § 7 Abs. 2 Satz 4 BauVorIVO M-V festgeschriebenen Grundsatzes »0,5 m zzgl. Abstandsfläche« von der Vermessungsstelle ohne Einleitung eines Grenzfeststellungsver-

fahrens nicht verlässlich anhand des Katastergrenznachweises beurteilt werden kann. Den Beteiligten ist dann von der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 BauVorIVO M-V erforderlichenfalls eine Grenzfeststellung im Rahmen der Erstellung des Lageplans aufzuerlegen. Regelfall sollte aber sein, dass die notwendige Grenzfeststellung bereits im Vorfeld erfolgt und somit gar nicht erst eine rote Kennzeichnung von Grenzpunkten im Lageplan erfolgen muss.

Sind hingegen einzelne nicht festgestellte Grenzpunkte für das beantragte Bauvorhaben nicht relevant, z. B. weil die zugehörige Grenze so weit vom geplanten Vorhaben entfernt ist, dass unter Berücksichtigung des Vertrauensbereichs der Katasterunterlagen keine bauordnungswidrigen Zustände entstehen können, kann dies durch eine graue Farbsignatur zum Ausdruck gebracht werden.

ELEKTRONISCHE BAUVORLAGE

Die Einreichung des Amtlichen Lageplans bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erfolgt elektronisch. Nach § 2 Abs. 3 BauVorIVO M-V sind alle Bauvorlagen und sonstigen Unterlagen im Format PDF/A-2 nach ISO 19005-2:2011 zu übermitteln. Das klassische Papierdokument hat ausgedient, jedoch kann die Bauaufsichtsbehörde in begründeten Ausnahmefällen analoge Exemplare der Bauvorlagen nachfordern (§ 2 Abs. 6 und 7 BauVorIVO M-V).

Nachdem mit dem 4. Änderungsgesetz zur LBauO M-V vom 26. Juni 2021 das für Bauvorlagen von Fachplanern in § 54 Abs. 2 LBauO M-V a. F. vorgesehene Unterschriftserfordernis aufgehoben wurde, schreibt § 2 Abs. 1 Satz 1 BauVorIVO M-V für die elektronische Einreichung nunmehr die gesetzliche Textform vor. In Abgrenzung zur Schriftform erlaubt die vorgesehene Textform nach § 126b BGB eine lesbare, unterschrittslose Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist.

Für den trotz der entbehrlichen eigenhändigen Unterschrift erforderlichen räumlichen Abschluss des elektronischen Dokuments muss bei diesem Formtypus allerdings weiterhin das Erklärungsende deutlich gemacht werden, was üblicherweise durch Namensnennung des Urhebers, ein Faksimile, eine eingescannte Unterschrift oder auf ähnliche den Abschluss kennzeichnende Weise geschieht (BT-Drs. 14/4987, S. 20). Der Musterlageplan sieht dazu rechts unten im Plankopf ein entsprechendes Unterschriftsfeld vor.

Indes kann eine der Textform genügende Nachbildung der Namensunterschrift für sich genommen noch keine ausreichende Gewähr für die Authentizität, Integrität und Endgültigkeit der elektronisch übermittelten Daten bieten (BT-Drs. 14/4987, S. 33). Die Bauaufsicht muss aber den Ursprung und die Unversehrtheit der elektronischen Lagepläne rechtssicher verifizieren können, auf deren Grundlage Baugenehmigungen erteilt werden. Sie muss

sich zudem 100%ig sicher sein dürfen, dass die Unterlagen tatsächlich vom angegebenen Fachplaner stammen, von diesem abschließend freigegeben wurden und nicht beispielsweise unautorisierte Zwischenstände darstellen.

Garantiert werden kann dies durch ein für den verfahrensbeteiligten ÖbVI/Fachplaner als Identifizierungs- und Authentifizierungskomponente bereitgestelltes Nutzerkonto nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Onlinezugangsgesetz (OZG), über das er dann seine Lagepläne elektronisch in das Verwaltungsportal der Behörde einstellt. Niedersachsen sieht z. B. diesen Übermittlungsweg in § 3a Abs. 1 NBauO ausdrücklich vor. Danach muss die für den Inhalt der Bauvorlage verantwortliche Person die Unterlagen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen (Satz 4) oder eben über ein eigenes Nutzerkonto übermitteln (Satz 5 Nr. 2).

In Mecklenburg-Vorpommern werden hingegen keine vergleichbaren Verfahrensvorschriften getroffen. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauVorIVO M-V bestimmt in dieser Hinsicht lediglich: »Die Bauaufsichtsbehörde kann Vorgaben zur elektronischen Einreichung machen.«

ELEKTRONISCHE SIGNATUR

Solange bei den unteren Bauaufsichtsbehörden der Landkreise und Städte der absenderauthentifizierende Übertragungsweg mittels eines eigenen OZG-Nutzerkontos des ÖbVI nicht etabliert ist, kann zur digitalen Authentifizierung und Gewährleistung der Echtheitsfunktion der von den ÖbVI beigesteuerten Amtlichen Lagepläne eine qualifizierte elektronische Signatur vorgesehen werden. Man muss und sollte sich insoweit nicht mit der Textform als gesetzlicher Mindestanforderung begnügen.

Auch wenn nicht zwingend eine qualifizierte elektronische Signatur gefordert ist, kann diese ohne Weiteres auf dem Lageplan angebracht werden. Weil sie alle Tatbestandsmerkmale der Textform erfüllt, ersetzt die elektronische Form (§ 126a BGB) als »höherwertige« Form dann zugleich die Textform als einfachste Formvoraussetzung (BT-Drs. 14/4987, S. 20). Somit dient das rechts unten im Plankopf angebrachte Unterschriftsfeld gleichermaßen zur Aufnahme einer elektronischen Signatur.

Das gilt im Übrigen ganz ähnlich auch für den Entwurfsverfasser. Obwohl dieser nach § 56 Abs. 2 LBauO M-V für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen verantwortlich bleibt, ist 2021 die obligatorische Mitzeichnung der von Fachplanern bearbeiteten Bauvorlagen (§ 68 Abs. 4 LBauO M-V a. F.) aus Vereinfachungsgründen entfallen. Nach § 3 Abs. 3 BauVorIVO M-V müssen die Bauvorlagen nur noch eine Angabe über den Entwurfsverfasser enthalten.


Die Einholung einer Bestätigung bzw. Freigabe des Entwurfsverfassers für die richtige Darstellung der von ihm in den Lageplan übernommenen Projektangaben liegt damit in eigener Verant-

wortung des ÖbVI. Der Musterlageplan sieht hierzu ein optionales Feld für einen entsprechenden Vermerk vor. Alternativ kann der Entwurfsverfasser zur Freigabe des Lageplans hier auch selbst elektronisch unterschreiben. Möglich sind sowohl eine qualifizierte als auch eine einfache elektronische Signatur. Aus Gründen der Formwirksamkeit ist lediglich zu beachten, dass dies vor der Abschlusserklärung des ÖbVI erfolgt.

FAZIT

Mit der integrierten Darstellung aller relevanten Rahmenbedingungen liefert der Amtliche Lageplan den unteren Bauaufsichtsbehörden gleichzeitig den notwendigen Gesamtüberblick für die grundsätzliche Beurteilung des Bauvorhabens sowie eine optimale Entscheidungsgrundlage. Dabei bildet die Bauvorlage Lageplan das gesamte Spektrum der für die Planung und Ausführung von Bauvorhaben wesentlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ab und führt auf diese Weise eine Vielfalt rechtlicher, vermessungstechnischer und interpretativer Fragen zusammen.

An dieser Stelle will der zum Musterlageplan erstellte Kommentar eine Hilfestellung leisten, die sich aus der BauVorIVO M-V ergebenden Anforderungen erläutern sowie Hinweise zum Umgang mit dem Lageplan im bauaufsichtlichen Verfahren geben.

Zu diesem Zweck steht der Musterlageplan samt Kommentierung auf der Homepage der BDVI-Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern unter www.bdvi-mv.de zum Download bereit. 



Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schönemann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
stralsund@vermessung-itn.de



Dipl.-Ing. (FH) Frank Wagner
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
bdvi@wagner-weinke.de



Dipl.-Ing. (FH) Andreas Golnik
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
info@golnik.de

Der Entwurf für das neue Hessische ÖbVI-Gesetz

Masse statt Klasse?

AUTOR Oliver Buck | Kassel

Im Oktober letzten Jahres hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen einen Änderungsentwurf für das Hessische ÖbVI-Gesetz vorgelegt, das nicht nur an den Grundfesten des Berufsstandes rüttelt, sondern zugleich keinerlei nachhaltige Verbesserungen für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet – im Gegenteil. Dabei gäbe es eine Reihe sinnvoller Wege, die Zukunft einer flächendeckenden hoheitlichen Vermessung in Hessen durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu sichern.

Fakt ist, dass die Ausbildungszahlen in den beiden Berufen Geomatiker/-in und Vermessungstechniker/-in nicht nur in Hessen, sondern deutschlandweit dank vielfältiger Anstrengungen auf allen Ebenen wieder steigen. In jüngster Vergangenheit konnten zudem allein in Hessen fünf neue ÖbVI zugelassen werden und alle ausscheidenden Kolleginnen und Kollegen in Absprache mit der Dienstaufsicht ihre Nachfolge sichern. Damit ist auch in der Fläche die Abdeckung mit Vermessungsleistungen derzeit gesichert. Die Situation ist also weit weniger dramatisch, als die vorgelagerten Änderungsvorschläge für das Hessische ÖbVI-Gesetz befürchten lassen. Im Gegenteil: Der Beruf kann verhalten optimistisch in die Zukunft schauen.

Der Fachkräftemangel ist jedoch auch bei uns zu spüren – das betrifft allerdings den Freien Beruf und die Verwaltung gleichermaßen. Auf diese Entwicklungen muss sowohl im Ausbildungs- als auch im akademischen Bereich GEMEINSAM reagiert werden. Darüber dürften sich alle Beteiligten einig sein. Über das »Wie« sollte aber ernsthaft und vor allem ergebnisorientiert diskutiert und wenn nötig auch gestritten werden.

Kernpunkt des Entwurfs für das neue Hessische ÖbVI-Gesetz ist, dass das Qualifikationsniveau für die Bestellung zum ÖbVI deutlich abgesenkt werden soll. Doch kann es gelingen, zusätzlich junge Menschen für den Weg in die Selbstständigkeit zu begeistern, indem man das Niveau senkt? Wir meinen: Nein. Die Aufgaben eines ÖbVI sind vielfältig und anspruchsvoll – die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die vielen Unternehmen in Hessen vertrauen zu Recht auf den hohen Ausbildungs- und Qualifikationsstandard sowie die Berufserfahrung der Berufsträgerinnen und -träger. Man stelle sich nur einmal vor, dass angesichts der fehlenden Hausärzte in der Fläche jemand auf die Idee käme, das Niveau der Qualifikation von Ärzten abzusenken. Die Gründe für den fehlenden Nachwuchs haben doch ganz andere Ursachen als die Zulassungsvoraussetzungen. Doch wie kann der richtige Weg in die Zukunft aussehen?

IN DIE NACHWUCHSGEWINNUNG INVESTIEREN

Den einen Königsweg gibt es wie immer nicht, sondern es müssen viele einzelne Maßnahmen sinnvoll ineinandergreifen, um auch

langfristig nicht nur mit ausreichend ÖbVI in der Fläche vertreten zu sein, sondern insgesamt genügend Nachwuchs für unseren Beruf zu gewinnen. Deshalb geht das Thema auch nicht nur die ÖbVI, sondern das gesamte amtliche Vermessungswesen in Hessen an – also wie bereits betont die Verwaltung sowie den Freien Beruf gleichermaßen. Die Landesvermessungs-, Kataster- und Flurbereinigungsbehörden sind genauso wie jede Büroinhaberin und jeder Büroinhaber darauf angewiesen, dass ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen, um die Aufgaben und Aufträge sachgerecht und vor allem in einem für den Bürger oder für Unternehmen vertretbaren Zeithorizont abzuarbeiten.

AUSBILDUNG ZUERST

Geodaten und deren Auswertung gelten als eine der Grundlagen der Digitalisierung überhaupt. Hessen, das sich selber als Technologieland bezeichnet, liegt im Bereich der Ausbildung zum/zur Geomatiker/-in bzw. Vermessungstechniker/-in allerdings bundesweit betrachtet nur auf Platz 13 von 16! Das kann nicht unser Anspruch sein. Doch wie gewinnen wir nun junge Menschen für diese spannenden, abwechslungsreichen und vor allem zukunftsorientierten Berufe? Wir müssen für uns werben und informieren! Und das auf unterschiedlichen Ebenen und mit unterschiedlichen Mitteln. Vor einiger Zeit haben die führenden Berufsverbände beispielsweise gemeinsam die Nachwuchskampagne #weltvermesser gestartet. Sie spricht die jungen Menschen dort an, wo sie sich aufhalten – in den sozialen Medien. Mitmachen kann jeder – sei es durch eigene Beiträge auf dem Instagram-Kanal oder durch die Weiterverbreitung. Wer sich dazu selber bereits zu alt fühlt, findet in seinem Unternehmen oder Amt mit Sicherheit junge Leute, die gerne mitmachen.

Doch auch jeder Einzelne kann etwas für die Nachwuchsgewinnung tun: aktiv auf Schulen zugehen und Schülerpraktikumsplätze anbieten, auf Azubi-Messen vertreten sein und, und, und. Die Möglichkeiten, vor Ort aktiv zu werden, sind vielfältig. Man muss es aber auch tun! Gleichzeitig plädieren wir als buck Vermessung für eine Ausbildungsverpflichtung – sowohl bei den ÖbVI als auch aufseiten der Verwaltung. Denn wir müssen in der Lage sein, den Ausbildungswilligen dann auch einen Ausbildungsplatz anzubieten.

VON ERFOLGEN LERNEN


In Mecklenburg-Vorpommern gibt es bezogen auf die Einwohnerzahl doppelt so viele Vermessungstechniker/-innen und Geomatiker/-innen wie in Hessen. Dabei ruhen sich die Kolleginnen und Kollegen im Norden auf diesen Zahlen nicht aus – im Gegenteil: Auch in Mecklenburg-Vorpommern sind die Auftragsbücher derzeit noch voll, der Arbeitsmarkt ist leer gefegt und der Personalbedarf wird in den kommenden Jahren wie überall aufgrund auscheidender Kolleginnen und Kollegen steigen. Bereits 2018 hat

man dort deshalb Maßnahmen ergriffen, um für das wenig bekannte Berufsfeld der Geodäsie zu werben und zu begeistern. Alle Akteure des amtlichen Geoinformations- und Vermessungswesens – also alle beteiligten Ministerien, die Bildungseinrichtungen sowie die einschlägigen Interessen- und Berufsverbände – haben sich hier zusammengetan, um ihre Kräfte zu bündeln. Kernstück der dortigen Imagekampagne ist neben vielfältiger Werbung eine Website, die breit über unser Berufsfeld informiert. Der Erfolg stellt sich bereits ein: Die Ausbildungszahlen haben innerhalb von drei Jahren um 33 % zugenommen. Auch in anderen Bundesländern – beispielsweise NRW – laufen vergleichbare Kampagnen an. Es wäre wünschenswert, wenn wir in Hessen mindestens Vergleichbares auf die Beine stellen könnten.

AKADEMISCHEN NACHWUCHS FÖRDERN

Das Fachkräfteproblem beschränkt sich wie eingangs bereits erwähnt natürlich nicht auf die Ausbildungsberufe, sondern betrifft auch die akademische Laufbahn für den gehobenen und höheren technischen Dienst bzw. die ÖbVI. Berufsbegleitende Studiengänge können ein Weg sein, um akademischen Nachwuchs auszubilden. Seit 2018 haben die Studierendenzahlen in solchen dualen Studiengängen je nach Hochschule in anderen Bundesländern um 49 bis 75 % zugenommen. In Hessen fehlt leider bislang ein vergleichbares Angebot. Doch auch konkrete finanzielle Anreize, wie die Auslobung von Stipendien, können ein Weg sein, um Anreize zu schaffen, die akademische Ausbildung anzustreben.

ZUSAMMENFASSUNG

Der gesamte Berufsstand leidet bereits heute unter dem Fachkräftemangel – und die Situation wird sich weiter verschärfen! Auf den Fachkräftemangel mit einem Absenken des Niveaus der Qualifikation zu reagieren ist kurzfristig, nicht erfolgversprechend und letztlich würde darunter die Qualität der Arbeit leiden. Vielmehr ist eine gemeinsame Initiative aller Beteiligten nötig, um unser Berufsfeld bekannt zu machen und dafür zu begeistern. Nur so werden wir es schaffen, wieder verstärkt Nachwuchs auf allen Ebenen zu bekommen – für die Verwaltung und den Freien Beruf. Nötig sind dafür ein gemeinsamer Wille, ein langer Atem und das Engagement möglichst vieler Beteiligter. Die ÖbVI in Hessen sind gerne bereit, sich gemeinsam mit der Verwaltung dieser Aufgabe zu stellen! 



Dipl.-Ing. ÖbVI Oliver Buck
buck Vermessung
info@buck-vermessung.de

Neue Berufskammer in Tschechien gegründet

Ab Januar 2024 wird die neu
gegründete Vermessungsingenieurkammer
die Vermessungstätigkeiten beaufsichtigen

AUTOR Martin Hrdlička | Prag

Ab Januar 2024 wird in der Tschechischen Republik eine neue Berufskammer die Begutachtung und Prüfung von Vermessungstätigkeiten beaufsichtigen: die Tschechische Vermessungsingenieurkammer.

Dieses unverzichtbare, hierzulande bisher fehlende Organ wird dafür bürgen, dass autorisierte Vermessungsingenieure ihre Dienstleistungen gemäß hohen Qualitätsstandards erbringen; zugleich wird es seinen Mitgliedern den notwendigen fachlichen Rückhalt bieten.

Der Unternehmerverband in Geomatik (APG) hat die Einrichtung einer Vermessungsingenieurkammer mit pflichtiger Mitgliedschaft für Berufsträger seit seiner Entstehung vor fünf Jahren als eines seiner grundlegenden Ziele verstanden und nunmehr die diesbezüglichen mehr als 30 Jahre währenden Bemühungen seiner Vorläufer zum erfolgreichen Abschluss gebracht. Von Anfang an war klar, dass die Umsetzung dieses Ziels zahlreiche Einzel-

schritte erfordern würde, zu denen auch gehört, partnerschaftliche Beziehungen zu diversen Einrichtungen und Institutionen zu knüpfen. Vor allem aber ging es darum, den tief verwurzelten Widerstand und die Vorurteile eines Teils der politischen Vertreter gegen Körperschaften der berufsständischen Selbstverwaltung zu brechen und zu entkräften.



Mit der Unterstützung des Ministeriums für Regionalentwicklung und des Tschechischen Amtes für das Vermessungswesen und das Grundbuch (ČÚZK) gelang es dem APG, im neuen Baugesetz die Einordnung der Prüfung von Vermessungsarbeiten unter den sogenannten ausgewählten Tätigkeiten im Bauwesen durchzusetzen.

Dies hat zu einem Paradigmenwechsel geführt: Der Vermessungstätigkeit kommt nun eine Bedeutung zu, die der Arbeit von Architekten, autorisierten Ingenieuren und Technikern ebenbürtig ist und damit der Definition von Tätigkeiten genügt, welche im Ergebnis den Schutz öffentlicher Interessen im Bauwesen berühren. Konkret geht es vor allem um die korrekte Lokalisierung von Gebäuden im Gelände, einschließlich der regelrechten Abwicklung von eigentumsrechtlichen Ansprüchen.

Die Neuordnung löste aber auch eine Diskussion darüber aus, in welcher Form das professionelle Niveau dieser Tätigkeiten institutionell zu gewährleisten wäre; ähnlich den anderen ausgewählten Tätigkeiten bot sich als selbstverständliche Lösung eine Körperschaft der berufständischen Selbstverwaltung an, welche die notwendigen Kompetenzen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe in hinreichendem Umfang mitbringt.

Im nächsten Schritt war die Existenz einer solchen Organisation im Gesetz zu verankern. Als geeignete und angemessene Lösung lag die Gründung einer Tschechischen Kammer der Vermessungsingenieure im Rahmen der seinerzeit verhandelten Novelle des Gesetzes über das Vermessungswesen nahe.

Der APG hatte zahlreiche Anmerkungen zum Gesetzentwurf und formulierte nach Absprache mit dem ČÚZK einen umfangreichen Änderungsantrag, für den der Verband die Unterstützung der Partnerkammern und mehrerer Ministerien gewinnen konnte, um ihn anschließend der erfolgreichen Verabschiedung auf der Ebene sämtlicher Ausschüsse sowie der Plenarsitzung der Abgeordnetenkammer und schließlich auch des Senats als oberer Kammer des Tschechischen Parlaments zuzuführen.

Mit der Unterzeichnung des Änderungsgesetzes zum Gesetz über das Vermessungswesen durch Präsident Petr Pavel wurden die

Existenz und die Rolle der Tschechischen Vermessungsingenieurkammer am Donnerstag, den 23. März 2023, gesetzlich festgeschrieben.

Nach Inkrafttreten der Novelle wird ein zehnköpfiger Vorbereitungsausschuss ernannt werden, der die grundlegenden internen Vorschriften der Kammer aufsetzen und bis zum Ende dieses Jahres eine konstitutive Vollversammlung einberufen soll. Dieser Schritt wird die Bemühungen des Berufsstands um eine eigene kompetente Selbstverwaltung krönen, welche dafür bürgt, dass das Vermessungswesen größere gesellschaftliche Anerkennung erlangt und den autorisierten Vermessungsingenieuren unter den übrigen Bauberufen endlich der angemessene Rang zukommt.

Als Aufsichtsorgan wird die Kammer ein Auge darauf haben, die Qualität von Vermessungsarbeiten zu gewährleisten. Gerade heute kommt dieser eine immer größere Bedeutung zu, wegen der laufenden Digitalisierung von Baugenehmigungsverfahren, der Implementation digitaler technischer Karten, aber auch weiterer Herausforderungen wie etwa BIM, Smart Cities oder autonomen Fahrens, um nur einige zu nennen.



Dipl.-Ing. Martin Hrdlička
Vorstandsvorsitzender der APG
martin.hrdlicka@apgeo.cz



Abbildung 1 | Sonnenflecken in Jahren starker Sonnenaktivität

Quelle: NASA Goddard Space Flight Center.
<https://www.flickr.com/photos/gsfcr/15430820129/>

GNSS-Vermessung unter erschwerten Bedingungen

AUTOR Lambert Wanninger | Dresden

Starke ionosphärische Störungen können zu Problemen und Qualitätsverlusten bei GNSS-Messungen führen. Längere Initialisierungszeiten und eine schlechtere Positionierungsgenauigkeit sind die Folgen. Schuld daran ist die derzeit starke Sonnenaktivität.

So etwa alle elf Jahre wechselt das Magnetfeld der Sonne seine Polarisierung. Ein solcher Wechsel geschieht nicht abrupt, sondern dauert wenige Jahre und geht einher mit einem zeitweisen Verschwinden des solaren Magnetfeldes, dem Auftreten von Sonnenflecken (*Abbildung 1*), die schon seit Jahrhunderten von Menschen beobachtet werden, und dem Hinausschleudern von großen Mengen Materie ins All. Ein ganz kleiner Teil davon trifft die Erde und hat Einfluss auf deren Atmosphäre. So treten dann in der Ionosphäre, einer Schicht der Erdatmosphäre, verstärkt geladene Teilchen auf. Dieses Naturphänomen war für die Menschen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts eigentlich ohne Bedeutung. Erst seitdem verstärkt Funkverkehr betrieben wird, hat die Sonnenaktivität Einfluss auf unser Leben.

Satellitengestützte Positionsbestimmung mit GNSS ist auf Funkkommunikation zwischen Satelliten und Empfängern auf der Erde angewiesen. Alle GNSS-Signale durchqueren die Ionosphäre. Die Hauptwirkung von deren Ionisierung ist eine Verzögerung der Signalgeschwindigkeit. Dies ist seit Beginn des Satellitenzeitalters bekannt. Und da die Signalgeschwindigkeit in der Ionosphäre von der exakten Frequenz der Mikrowellensignale abhängt, lag auch das Gegenmittel auf der Hand: Durch simultane Messungen von Signalen unterschiedlicher Frequenzen kann der entlang des Signalweges integrierte Anteil ionisierter Teilchen bestimmt werden und eine Korrektur der Signalgeschwindigkeit vorgenommen werden (Zweifrequenzkorrektur).

Ist damit das Problem gelöst? Leider nein. GNSS ist heutzutage komplexer, als dass eine Zweifrequenzkorrektur ausreichen würde. Wir haben uns daran gewöhnt, dass wir mit GNSS zentimetergenaue Positionen innerhalb einiger Sekunden bestimmen können. Dabei sind wir aber darauf angewiesen, dass sowohl Zwei- oder Mehrfrequenzmessungen vorliegen wie auch simultane Messungen von stationären Referenzstationen, die es ermöglichen, den ionosphärischen Einfluss auf unsere eigenen Messungen möglichst gut zu modellieren und damit zu korrigieren. Erst durch diese Kombination von Mehrfrequenzmessungen und möglichst guter ionosphärischer Korrektur sind kurze Konvergenzzeiten von unter einer Minute erreichbar.

Die Verteilung der geladenen Teilchen in der Ionosphäre ist sehr variabel. Da gibt es starke zeitliche Variationen von sehr kurzperiodisch (Sekunden) über die dominante Tagesperiode bis zum Elftageszyklus und auch länger. Und es gibt auch räumliche Inhomogenitäten: von lokal (Metergrößenordnung) über regional (100 km) bis global (Breitenabhängigkeit). In den Jahren eines Sonnenaktivitätsmaximums werden sehr viel stärkere Ionisierungen beobachtet als in Jahren eines Minimums. Augenblicklich befinden wir uns im ersten Jahr eines Sonnenaktivitätsmaximums, welches noch weitere zwei Jahre andauern wird (*Abbildung 2*). Danach wird es nach einer Übergangsperiode die nächste Minimumsphase geben, welche auch ungefähr zwei bis drei Jahre andauern wird. Wie stark ein Sonnenaktivitätsmaximum ausfallen wird, lässt sich bis heute nicht zuverlässig vorhersagen und so muss man abwarten, wie sich die augenblickliche Maximumsphase weiterentwickeln wird.

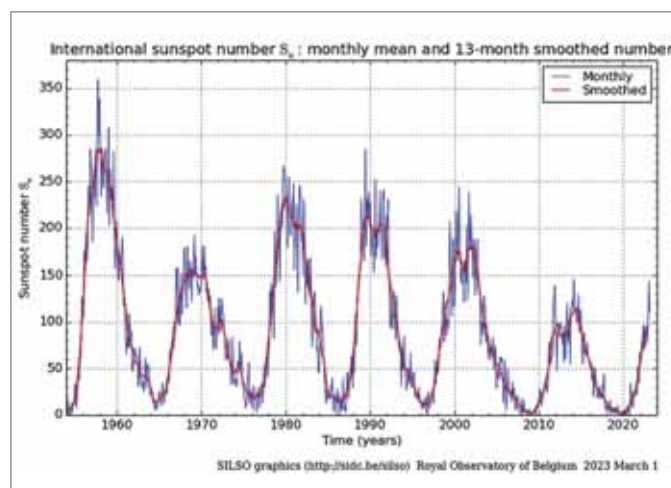


Abbildung 2 | Die Entwicklung der Sonnenflecken seit Beginn des Satellitenzeitalters

Quelle: SILSO, Royal Observatory of Belgium, Brüssel:
<https://www.sidc.be/silso/monthlyssnplot>



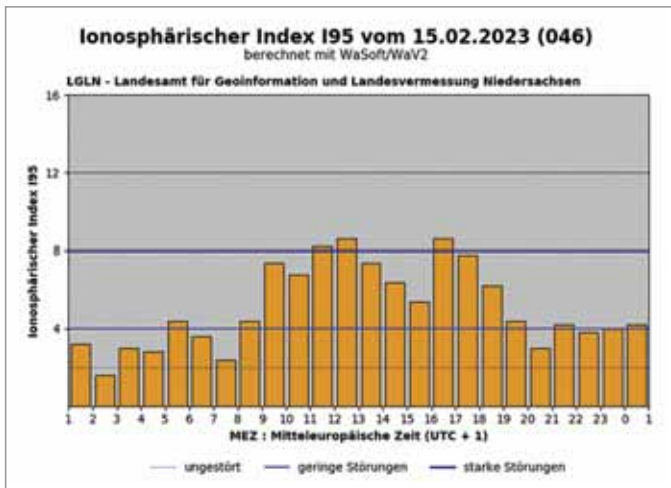
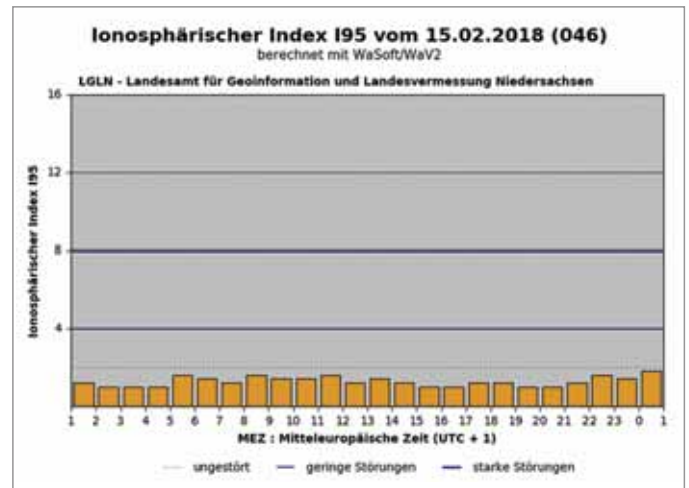


Abbildung 3 | I95-Index-Werte vom 15. Februar 2023 und genau fünf Jahre zuvor



Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen: <https://i95.sapos.de>

Wir leben – auch ionosphärisch betrachtet – in gemäßigten Breiten. In Zentraleuropa erreicht die Ionisierung nicht so extreme Werte wie in der Äquatorregion und es treten auch nicht so starke kleinräumige Inhomogenitäten wie in der Äquator- und den Polarregionen auf. Das in Zentraleuropa dominante ionosphärische Problem für zentimetergenaue GNSS-Positionsbestimmung wird durch wandernde ionosphärische Störungen mittlerer Größe verursacht (Medium Scale Travelling Ionospheric Disturbances [MSTID]) ist das Stichwort, wenn Sie mehr Informationen dazu ergoogeln wollen).

Diese haben räumliche Wellenlängen in der Größenordnung von wenigen Hundert Kilometern und bewegen sich mit Geschwindigkeiten von einigen Hundert Stundenkilometern über Europa hinweg. Sie verursachen ionosphärisch bedingte Streckenmessfehler von bis zu einigen Dezimetern.

Diese MSTID treten in starker Abhängigkeit von der Sonnenaktivität auf, also augenblicklich besonders stark: insbesondere in Wintermonaten tagsüber (also zur besten Arbeitszeit) und in schwächerer Form in den Sommermonaten nachts. Sie lassen sich in den Beobachtungsdaten von GNSS-Referenzstationsnetzen gut detektieren und sind die Hauptursache für große I95-Index-Werte (siehe: <https://i95.sapos.de/>), siehe Abbildung 3.

Diese Indexwerte beschreiben gut, ob bei zentimetergenauer Positionsbestimmung mit ionosphärischen Problemen gerechnet werden muss oder nicht. Sie erlauben aber immer nur einen Blick in die Vergangenheit. Eine seriöse, zuverlässige Vorhersage ist nicht möglich.

MSTID sind auch der Hauptgrund für ionosphärische Modellfehler im Referenzstationsnetz. Hierbei kommt es sehr auf die Wellenlängen der MSTID im Verhältnis zum Punktabstand der Referenzstationen an. Je weiter die Referenzstationen auseinanderliegen, umso größer werden die verbleibenden ionosphärischen Fehler sein. Auch ein Referenzstationsabstand von nur 50 km kann da schon zu groß sein.

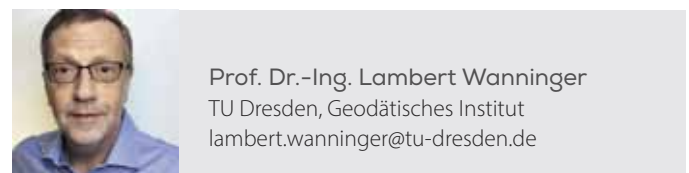
Auch ist die Frage, wie gut die sogenannte Vernetzungssoftware, also die Programme, die die Referenzstationsbeobachtungen vorverarbeiten, mit großen ionosphärischen Restfehlern umgehen kann. Haben die Algorithmen damit Probleme, so werden die Korrekptionsdatenströme unvollständig sein.

Entscheidend ist auch, wie gut die Software im GNSS-Empfänger mit ionosphärischen Restfehlern umgehen kann. Liegen solche Restfehler vor, dann wird die Qualität der Lösung schlechter werden: Die Initialisierungszeiten werden länger und die Streuung der Koordinatenergebnisse nimmt zu. Je nach gewählten Auswertelgorithmen werden diese Qualitätsverluste kleiner oder größer ausfallen.

Werden solche Qualitätsverschlechterungen beobachtet, dann ist ein Blick auf den I95-Index sehr hilfreich, um schnell herauszufinden, ob dies an der Ionosphäre liegen könnte oder doch nach anderen Ursachen gesucht werden muss.

Der erste Winter in diesem Sonnenfleckmaximum liegt hinter uns und es gab viele Meldungen über erschwerte zentimetergenaue GNSS-Positionsbestimmung.

Der nächste und vielleicht auch übernächste Winter werden nicht besser werden. Aber danach wird die Sonnenaktivität spürbar zurückgehen und alles wird wieder einfacher, bis wir alle 2033 von diesem natürlichen Phänomen wieder überrascht werden. 🌐






Kontinuität

und stetige Weiterentwicklung

Forschung und Innovation sind für rmDATA ein wichtiger Teil der FirmendNA. Seit beinahe 40 Jahren entwickelt das Softwareunternehmen die Produkte der umfangreichen Produktpalette kontinuierlich weiter. Diese Grundeinstellung hat sich bis heute nicht verändert.

GEODÄTISCHE BERECHNUNG IM CAD INTEGRIERT – DER NÄCHSTE SCHRITT

Über mehrere Jahrzehnte hinweg erfuhr etwa rmGEO, die Software für geodätische Berechnung, laufend umfassende Erweiterungen, Portierungen auf neue Betriebssysteme, Integrationen neuer Berechnungs- und Auswertemethoden, Anbindungen an aktuelle Sensoren, Anpassungen an neue rechtliche Rahmenbedingungen und vieles mehr.

Heute arbeitet das Entwicklerteam von rmDATA daran, die ausgereiften rmGEO-Funktionalitäten in das geodätische CAD rmDATA GeoMapper zu integrieren, und macht damit den nächsten Schritt in Richtung umfassende Datendrehscheibe. Durch die zentrale Basis rmDATA GeoMapper »verschmelzen« die Anwendungen sukzessive miteinander und das ist mit einem wesentlichen Vorteil verbunden: dem optimierten Weg von den Messdaten im Feld bis zum fertigen Plan.

INNOVATION TRIFFT AUF FORSCHUNG

Mit rmDATA 3DWorx bietet rmDATA das wohl modernste und effizienteste Werkzeug zum Ableiten relevanter Geometrien aus Punktwolken. Die Software bildet den gesamten Workflow vom Scan zu einem fertigen Produkt für einen Auftraggeber ab. Darüber hinaus entspricht es den geodätischen Ansprüchen auf nachvollziehbare Qualitätsaussagen und Nachweise für die Ergebnisse der Auswertung.

Die aktuelle Weiterentwicklung zu 3DWorx vereinfacht die Ableitung von 3-D-Geometrien aus sehr großen Punktwolken mit Funktionen wie der automatischen Ebenen-, Kanten- und Eckpunktdetektion. Das Modul »Punktwolkenanalyse« bietet einen Workflow, der die Ebenheitskontrolle (Ebenenanalyse) auf Basis dichter Punktwolken stark vereinfacht.


BAUEN IM BESTAND

Die Vorteile der Laserscan-Technologie in Verbindung mit rmDATA 3DWorx kommen vor allem bei Bauprojekten im Bestand zum Tragen: Umbau, Sanierung, Renovierung. rmDATA 3DWorx generiert aus den enormen Ausgangsdaten einer Punktwolke mit wenigen Klicks die relevanten grafischen Elemente. Wie ein Trichter reduziert die Software die Datenmenge ohne Informationsverlust um bis zu 80 % auf das Wesentliche. Auf dieser Basis erstellen Anwender

unvergleichlich schnell und einfach Gebäude- und Geländeaufmaße, Geschosse und Ansichten in 2-D, 2,5-D und 3-D, führen Ebenheitskontrollen durch oder generieren Grundrisspläne im Handumdrehen.

RMDATA 3DWORX – JETZT MIT REVIT-PLUG-IN

Ebenfalls neu in der Software für Punktwolkenauswertung ist das innovative Plug-in für Autodesk Revit: Punktwolken werden direkt aus dem 3DWorx-Projekt in das aktuelle Revit-Projekt übernommen. Dadurch entfallen die aufwendige Aufbereitung in Revit sowie das manuelle Einbinden von Punktwolken. Außerdem arbeitet der Anwender immer mit der vollen Auflösung der Punktwolken. Das Plug-in stellt intelligente Konstruktionsbefehle zur Verfügung, die auf die bewährten Automatismen von rmDATA 3DWorx zurückgreifen.

Treffen Sie uns auf der Fachausstellung im Rahmen des BDVI-Kongresses und informieren Sie sich über unsere Neuerungen. Testen Sie unsere Software unverbindlich und kostenlos. Wir freuen uns auf Ihren Besuch am Messestand! 

Frank Hoch
Geschäftsführer rmDATA Deutschland
hoch@rmdatagroup.com
www.rmdatagroup.com



Europäische Eigentumssicherungs- systeme

Das Kataster in der **SCHWEIZ**



AUTOR **Thomas Jacubeit** | Falkensee

INTERVIEW MIT **Maurice Barbieri**
 Patentierter Geometer,
 Direktor Geodetec SA,
 Vizepräsident SOGI/OSIG,
 ehem. Präsident CLGE und IGS,
 Mitglied der Arbeitsgruppe LKCH

Das schweizerische Katasterwesen setzt sich aus den drei Pfeilern »Amtliche Vermessung«, »Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen« und »Grundbuch« zusammen.

Dabei prägt eine enge und gute Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden wie auch zwischen öffentlicher Hand und den patentierten Geometern, die eine ähnliche Stellung wie die deutschen ÖbVI haben, das System.



FORUM | Gibt es ein Eigentumssicherungssystem?

MAURICE BARBIERI | In der Schweiz wird Grundeigentum mit der Eintragung dinglicher Rechte in das Grundbuch und dessen Publizität gesichert. Die Oberaufsicht über das Grundbuchwesen übt dabei der Bund aus. Es besteht jedoch kein gesamtschweizerisches, zentrales Grundbuch. Für die Einrichtung der Grundbuchämter, die Umschreibung der Grundbuchkreise und die Führung des Grundbuchs sind die Kantone zuständig.

Welche Behörden befassen sich mit Grundbuch und Kataster?

Liegt es in einer Hand oder ist es aufgeteilt?
Wenn ja, wie?

Das schweizerische Katastersystem ist wie gesagt so organisiert, dass die Oberaufsicht beim Bund liegt und die operative Führung bei den Kantonen.

Die amtliche Vermessung ist sowohl eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen als auch ein gutes Beispiel einer erfolgreich funktionierenden Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion, den kantonalen Vermessungsaufsichten, den städtischen Vermessungsämtern und den privaten Ingenieur-Geometerbüros.

Bund und Kantone teilen sich dabei die Führungsaufgabe: Dem Bund obliegen die strategische Führung und Oberaufsicht, die operative Führung wiederum liegt bei den Kantonen. Die Oberaufsicht über das Grundbuchwesen übt der Bund aus. Die Einrich-

tung der Grundbuchämter, die Umschreibung der Kreise sowie die Ordnung der kantonalen Aufsicht sind wiederum Sache der Kantone.

Wie werden Grundstücke gebildet?

Grenzen von Liegenschaften oder Dienstbarkeiten, die im Plan des Grundbuches dargestellt sind, können nur aufgrund eines Mutationsverbals geändert werden, das von einer patentierten Geometerin bzw. einem patentierten Geometer erstellt wurde. Diese bescheinigen, dass sie das Verbal nach dem Willen der betroffenen Eigentümerinnen bzw. Eigentümer erstellt haben. Diese erkennen das Verbal mit ihrer Unterschrift an.

Wer führt die Vermessungen aus?

Die Kantone sind zuständig für die Durchführung der amtlichen Vermessung. Sie regeln die Ausführung der Arbeiten durch Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer, die im Register eingetragen sind.

Gibt es einen »öffentlichen Glauben«?

Ja, die Informationen des Grundbuchs genießen öffentlichen Glauben und seine Eintragungen gelten als genauestens richtig. Kein Eintrag darf ohne schriftliche oder öffentlich beglaubigte Erklärung erfolgen. Der Berechtigte muss sich rechtsgültig legitimieren.

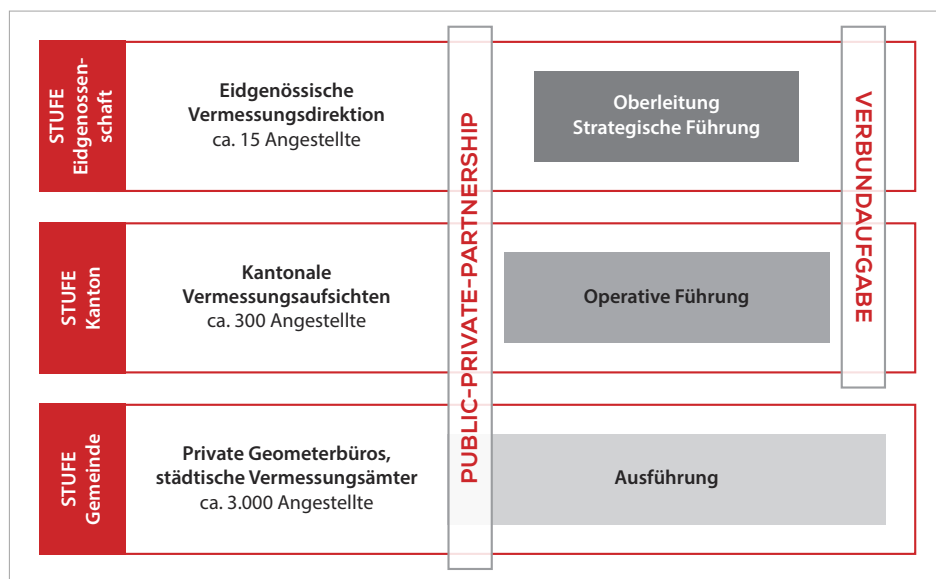


Abbildung 1 | Übersicht Organisation schweizerisches Katastersystem

Maurice Barbieri

ist diplomierter Kulturingenieur der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich.

Er ist seit 1988 als patentierter Vermessungsingenieur tätig und Eigentümer eines Vermessungsbüros im Kanton Freiburg in der Schweiz und einer Firma, die im Bereich Geoinformation tätig ist.

Von 2009 bis 2015 war er Präsident der IGS, des Arbeitgeberverbands der Schweizer Vermessungsingenieure, und wurde anschließend zum Leiter für internationale Geschäfte ernannt. Er vertritt seitdem die Schweiz im CLGE (Council of European Geodetic Surveyors), dessen Präsident er von 2014 bis 2020 war und bei dem er derzeit als Project Director tätig ist.

Barbieri ist zudem Vizepräsident von SOGI, dem Schweizer Dachverband für Geoinformation, und vertritt die Schweiz im Vorstand von EUROGI, dem europäischen Dachverband.



Maurice Barbieri, eidgenössischer Vermessungsingenieur und Verbandsfunktionär

Wie sehen die Liegenschaftskarten aus? Wer führt sie?

Da die amtliche Vermessung eine Bundesaufgabe ist, sind die Vorschriften für Katasterpläne in allen Kantonen gleich. Der Katasterplan ist ein Produkt der amtlichen Vermessung. Die Kantone bieten in der Regel ein Geoportal mit freiem Zugang zum Plan an, z. B. in Freiburg das Portal »Online-Karten des Kantons Freiburg«.

Gibt es ein Katasterzahlenwerk? Wie sieht es aus? Wie wird es geführt?

Die Zusatzinformationen zu den Dokumenten der amtlichen Vermessung (Skizzen, Punktkoordinaten, ...) werden in der Regel von den kantonalen Vermessungsämtern oder den Kreisgeometern aufbewahrt, sofern der Kanton solche vorsieht.

Wie werden Grenzen gekennzeichnet, gibt es Grenzzeichen/-abmarkungen? Werden im Land Grenzsteine oder andere Grenzmarken gesetzt?

Zu vermarken sind die Hoheitsgrenzen, die Grenzen der Liegenschaften und die Grenzen der selbstständigen und dauernden Rechte, soweit Letztere flächenmäßig ausgeschieden werden können. Die Kantone erlassen im Rahmen dieser Verordnung Vorschriften über die rechtsgültige Vermarkung. Normalerweise sind

die Abgrenzungszeichen Granit- oder künstliche Grenzsteine, Dübel, Nägel, Pfähle oder auch Kreuze. Die Grenzzeichen sind so anzubringen, dass die Grenzen im Feld dauernd erkennbar oder mit einfachen Mitteln auffindbar bleiben. Sie sind in der Regel anzubringen, bevor die Daten der Informationsebene Liegenschaften erstmals erhoben werden. Werden die Grenzen hingegen durch natürliche oder künstliche Abgrenzungen, die dauernd eindeutig erkennbar sind, angegeben, so ist in der Regel auf Grenzzeichen zu verzichten.

Wie wird im 3-D-Kataster gearbeitet? Wird dort gemessen oder mehr gerechnet? Wie erfolgt die Registrierung? Werden die räumlichen Eigentumsobjekte in der Örtlichkeit sichtbar gemacht? Erfolgt die Grenzbildung durch Zustimmung der Beteiligten oder durch Verwaltungsakt?

Zurzeit gibt es in der Schweiz kein rechtliches 3-D-Kataster. Eine eidgenössische Kommission arbeitet an diesem Thema. Im Bereich des Grundeigentums ist es jedoch möglich, 3-D-Eigentum oder -Rechte dank des Stockwerkeigentums oder selbstständige und dauernde Rechte zu definieren.

Gibt es einen »Freien Beruf« des Geodäten/ Vermessungsingenieurs o. Ä.? Und wenn ja, welche Funktionen hat er?

»

Die Tätigkeiten im Rahmen der amtlichen Vermessung sind öffentlich-rechtlicher Natur. Dies trifft insbesondere für die Arbeiten der selbstständigen patentierten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer zu.

Das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometer/-innen berechtigt, in der ganzen Schweiz amtliche Vermessungen vorzunehmen und den Titel »Patentierter/-r Ingenieur-Geometer/-in« zu führen. Das Patent dient der Qualitätssicherung und garantiert eine professionelle Vermessung und einen nachhaltigen Unterhalt der amtlichen Vermessung unabhängig von der Organisations- und Rechtsform der beteiligten Geometerbüros. Der Weg zum Geometerpatent führt über das Staatsexamen.

Inwiefern ist der mit hoheitlichen Aufgaben beliehene Berufsstand der Durchsetzung öffentlicher Gewalt verpflichtet?

In der Schweiz werden die hoheitlichen Aufgaben der amtlichen Vermessung seit fast 100 Jahren in einem teilprivatisierten System durchgeführt (Public-private-Partnership). Die Vermessungsarbeiten im Bereich der für den Privateigentümer wichtigsten Informationsebenen – namentlich in der Informationsebene Liegenschaften – sind den patentierten, im Register aufgeführten Geometern vorbehalten.

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen der Berufsausübung gibt es (Berufsgesetze, Standesregeln etc.)?

Die im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer haben folgende Berufspflichten:

- Sie üben ihre Funktion sachgerecht, sorgfältig und gewissenhaft zum Nutzen der Gesellschaft aus.
- Sie üben ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus, sei es als Einzelperson, im Rahmen der Tätigkeit für eine juristische Person oder in der öffentlichen Verwaltung.
- Sie verhalten sich bei Konflikten zwischen den Interessen ihrer Kundschaft im Bereich der amtlichen Vermessung und den übrigen Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen, neutral und objektiv.
- Sie können werben, solange die Werbung objektiv ist und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht. Die Werbung für privatwirtschaftliche und amtliche Tätigkeit ist zu trennen.
- Sie schließen eine Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe der Risiken ab, die mit der Tätigkeit verbunden sind.
- Sie klären die Kundschaft über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung auf und informieren sie offen über die geleisteten Arbeiten.

- Sie vertiefen, erweitern und verbessern ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch kontinuierliche Fortbildung.
- Sie bewahren Stillschweigen über alles, was ihnen im Rahmen der Berufsausübung anvertraut wurde oder was sie im Rahmen der Berufsausübung wahrgenommen haben.
- Im Geschäftsverkehr, der die Ausübung von Funktionen der amtlichen Vermessung betrifft, weisen sie auf ihre Eintragung im Geometerregister hin.
- Sie sind gegenüber eidgenössischen und kantonalen Aufsichtsbehörden zur Wahrheit und zur Offenlegung ihrer Geschäftsunterlagen verpflichtet.

Wie ist die Aufgabenabgrenzung zwischen Freiem Beruf und Behörde gestaltet?

Wie funktioniert das Zusammenwirken zwischen Freiem Beruf und Behörde?

Wie sieht die Aufsicht über den Freien Beruf aus?

Schweizweit sind rund 2.890 Fachleute mit dem Erheben, Verwalten und Nachführen der Daten der amtlichen Vermessung beauftragt. Dem Bund obliegt dabei wie eingangs bereits erwähnt die strategische Führung. Fachstelle ist die Eidgenössische Vermessungsdirektion. Sie hat die Oberleitung und Oberaufsicht über die amtliche Vermessung in der Schweiz. Beim Kanton liegt wiederum die operative Führung. Er plant, leitet und prüft die Vermessungsarbeiten und bestimmt die kantonspezifischen Ausführungsnormen. Nach seiner Genehmigung gilt das Vermessungswerk als öffentliche Urkunde. 20 Kantone haben eine eigene Vermessungsaufsicht, welche diese Aufgaben wahrnimmt. Die Kantone Appenzell Innerrhoden, Appenzell Außerrhoden, Glarus, Nidwalden, Obwalden und Uri haben die operative Führung an die Eidgenössische Vermessungsdirektion delegiert, ebenso das Fürstentum Liechtenstein. In größeren Städten bestehen zudem Vermessungsämter, welche für die Ausführung der amtlichen Vermessung in ihrer Gemeinde zuständig sind. In den meisten Kantonen sind schlussendlich private Geometerbüros mit der Ausführung der amtlichen Vermessung beauftragt.

Wie werden hoheitliche Leistungen vergütet?

Die Schweiz kennt einen paritätischen Tarif, den HO33, der die Preise für die Katasteraufbewahrung festlegt. Die Kantone sind frei oder nicht, diesen Tarif zu übernehmen und in Kraft zu setzen. ☒



Dipl.-Ing. Thomas Jacubeit
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur,
BDVI-Vizepräsident, CLGE-Vizepräsident
mail@vermessung-jacubeit.de

LESERFOTO

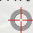
Ohne Worte ...

Christian Hildebrand,
Vermessungstechniker aus
Langerwisch in Brandenburg



Sie haben ein schönes Foto, ein faszinierendes Motiv oder einen lustigen Schnappschuss aus Ihrem Berufsalltag mit der Kamera festgehalten?

Dann senden Sie die Aufnahme rund um das Thema Vermessung an forum@bdvi.de.

Die besten Fotos werden im FORUM Print und Online veröffentlicht. Mit der Einsendung der Bilder erklärt der Absender, dass er die Rechte an dem Material besitzt und mit der honorarfreien Veröffentlichung einverstanden ist. 



VermessungsNetze. Der BDVI-Kalender 2024



In der Geodäsie versteht man unter einem Vermessungsnetz (meist nur Netz genannt) eine Anordnung von Vermessungspunkten, die durch Beobachtungen (Messungen) »netzartig« miteinander verbunden sind. Netze können beispielsweise das Gebiet eines oder mehrerer Länder abdecken (siehe Landesvermessung), als Satellitentriangulation für Zwecke der Erdmessung bzw. als Bezugsrahmen der Landesvermessung ganze Kontinente überspannen oder zur Bestimmung der genauen Erdfigur dienen oder lokal für ein bestimmtes Arbeitsgebiet (Bauprojekt, Stadtplanung, größere Ausgrabungsstätte) eingerichtet werden ...« *Quelle: Netz (Geodäsie) – Wikipedia*



In den Motiven des BDVI-Kalenders 2024 machen wir Vermessungsnetze und -verfahren in stilisierter Form sichtbar. Wir geben einen Einblick in die Geschichte der Messverfahren von der Antike bis zu den heutigen satellitengestützten geodätischen Anwendungen. Was für die Seefahrer früherer Zeiten ein Traum war, ist heute Realität: Standortbestimmung mit höchster Genauigkeit auf der ganzen Welt.

VERMESSUNG VERNETZT DIE GESAMTE WELT


»VermessungsNetze« – unter diesem Motto verbinden wir aber auch die Vermessung mit den Herausforderungen des Klimaschutzes, den Möglichkeiten künstlicher Intelligenz und dem Einsatz von Technik. Die Tätigkeiten und Einsatzbereiche von Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren sind dabei so vielseitig wie in kaum einem anderen Berufsfeld.

HUisHU, die digitale Kreativagentur aus Hamburg und Hannover, hat auch diese Motivreihe gestaltet und wird den Kalender wieder in seinen bewährten Ausführungen als Wandkalender, 3-Monats-Kalender und Tischkalender sowie dazu passende Schreibunterlagen, Weihnachtskarten und Kunstdrucke anbieten.

Am besten, Sie folgen @bdvi.kalender bei Instagram oder Facebook und merken sich Ihre Kalenderbestellung vor: So werden Sie rechtzeitig wieder an den Bestellschluss Ende September erinnert. (Zu gegebener Zeit werden Sie auch wieder die Möglichkeit bekommen, sich Ihre Lieblingsmotive als Bildschirmhintergründe für Smartphone und PC herunterzuladen.)

Auf der bekannten Website www.bdvi-kalender.de werden Ihnen ab Anfang Juli ebenso wieder alle Motive und Produkte vorgestellt. Über das Online-Formular können Sie direkt Ihre Bestellung aufgeben. Für die Lieferung stehen wie jedes Jahr drei Wunschtermine zur Wahl (Zustellung Anfang, Mitte oder Ende November) und wer möchte, kann sich die Artikel mit eigenem Firmeneintrag versehen lassen (je nach Auflage).

Dieser Kalender ist nicht nur ein schönes Geschenk für jede Vermessungsingenieurin und jeden Geodäten, sondern auch für alle an der Vermessung und Geodäsie Interessierten und diejenigen, die mehr über die Arbeit der »Weltvermesserer« erfahren möchten.

Ach so, falls Ihnen dieser Begriff bisher entgangen sein sollte: Schauen Sie doch ebenfalls bei Instagram oder Facebook mal im Kanal @weltvermesserer vorbei. 

Für Sie gelesen:

Christian-W. Otto

Öffentliches Baurecht II

Bauordnungsrecht,
Nachbarschutz,
Rechtsschutz



C.H.Beck, 8., neu bearbeitete Auflage, München 2023, 350 Seiten, Softcover, ISBN 978-3-406-78384-5, 36,90 Euro

Nicht nur im Abstandsflächenrecht oder bei Baulasten sind im Vermessungs- und Liegenschaftswesen heutzutage fundierte Kenntnisse des einschlägigen Bauordnungsrechts gefordert. Erleichtert wird der praktische Umgang mit den spezifischen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen durch Gesetzeskommentare zur jeweiligen Landesbauordnung, wenn nicht gar, wie in einigen Bundesländern, spezielle kommentierende Erläuterungen z. B. zum Abstandsflächenrecht vorliegen.

Daneben können aber auch Lehrbücher einen geeigneten Zugang zum Bauordnungsrecht bieten, indem sie mehr auf die den rechtlichen Regelungen zugrunde liegenden Prinzipien eingehen und den (Lehr-)Stoff dieses Rechtsgebiets systematisch angehen können.

Eine empfehlenswerte Publikation aus diesem Segment stellt das bewährte und mittlerweile in 8. Auflage erschienene Lehrbuch des an der Technischen Universität Berlin lehrenden Prof. Dr. Christian-W. Otto dar, vormals bearbeitet von Klaus Finkelnburg und Karsten Michael Ortloff.

Auch wenn das Buch wie die gesamte Schriftenreihe der »Juristischen Schulung« vorrangig für die akademische Lehre konzipiert und daneben an Rechtsanwälte und Richter adressiert ist, so ist es doch auch für alle Personen von Nutzen, die als Praktiker häufiger mit dem Bauordnungsrecht zu tun haben.

Trotz aller Vereinheitlichungsbemühungen der Musterbauordnung unterscheidet sich das Bauordnungsrecht der 16 Bundesländer von dieser sowie auch jeweils voneinander. Als Maßstab wurde daher die nordrhein-westfälische Bauordnung gewählt und punktuell auf abweichende Regelungen und Besonderheiten der anderen Bundesländer verwiesen.

Auf dieser Grundlage bietet der Band eine systematische Darstellung des formellen und materiellen Bauordnungsrechts, die auf den (landes-)gesetzlichen Regelungen sowie unzähligen Gerichtsentscheidungen beruht und die weiterführende Fachliteratur umfassend und auf aktuellem Stand dokumentiert. Mit einer verständlichen und klaren Strukturierung werden sowohl der Einstieg in die Materie als auch deren Vertiefung ermöglicht.

Im Zentrum der Darstellungen steht die didaktische Vermittlung des formellen und materiellen Bauordnungsrechts und des zugehörigen Rechtsschutzes. Einem Lehrbuch gemäß ist es dabei nicht so sehr das Anliegen des Buchs, vertiefte Detailkenntnisse oder einzelne Gerichtsentscheidungen im Detail zu vermitteln, sondern Normstrukturen und Zusammenhänge zu verdeutlichen. Es soll jedoch die Grundlage bilden, um sich in Literatur und Rechtsprechung vertiefend mit den erörterten Fragestellungen auseinanderzusetzen. Herauszuheben ist in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Gerichtsentscheidungen nunmehr durchgängig mit Entscheidungsdatum und Aktenzeichen zitiert werden, was die Recherche im Internet gegenüber den für Nichtjuristen wenig geläufigen Fundstellen der Voraufgaben enorm erleichtert.

Neben einem allgemeingültigen Überblick kann das handliche Lehrbuch durch die in ihren Grundzügen dargestellten Vorschriften samt Hinweisen auf die einschlägige Rechtsprechung eine nützliche Hilfestellung für die bessere Erfassung und Einordnung in der Praxis immer wieder auftretender baurechtlicher Fragestellungen bieten.

Frank Reichert | Mahlow



Jochen Schiewe

Kartographie

Visualisierung räumlicher Daten

Karten unterstützen Laien und Experten bei vielen alltäglichen Aufgaben im privaten, beruflichen oder wissenschaftlichen Bereich. Mit dem Anspruch, diesem breiten und in seinen Kompetenzen sehr diversen Nutzerkreis gerecht zu werden, liegt die Messlatte zu Beginn schon recht hoch. Interessierte Kartenfreunde sollen ermutigt werden, die Standardeinstellungen ihrer GIS- oder Kartografiesoftware zu überwinden. Es geht um nichts weniger als das Geheimrezept für gute Karten und das Verständnis dafür. Und so begibt man sich mit diesem Lehrbuch auf eine tatsächlich lehrreiche Reise.

Von den geschichtlichen Ursprüngen der Kartografie über das Verständnis zur Nutzung von Karten geht es zum Raumbezug, weiter zur Codierung von Informationen bis hin zu Herstellung und Kartenrecht. Allen

Bereichen ist der ganzheitliche Ansatz zuzumerken, der in seiner Umsetzung sehr gut gelungen ist. So schafft es dieses Lehrbuch mühelos, Informationsquelle, Nachschlagewerk und Lehrbuch zugleich zu sein. Naturgemäß kann es seinem Umfang nach nicht in jeder Hinsicht erschöpfend sein. Einen festen Platz in jeder gut sortierten Fachbibliothek hat es sich sicher verdient.

Die umfangreichen Visualisierungen zur Veranschaulichung machen es dem Nutzer leicht, die beschriebenen Sachverhalte zu verstehen, und sorgen dafür, dass man dieses Buch gerne immer wieder zur Hand nimmt, um dem Geheimnis guter Karten auf den Grund zu gehen.

Torsten Genz | Falkensee



Springer Spektrum, Berlin/Heidelberg 2023, 409 Seiten, Hardcover: ISBN 978-3-662-65440-8, 49,99 Euro, E-Book: ISBN 978-3-662-65441-5, 39,99 Euro



HERAUSGEBER
BDVI – Bund der Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure e. V.
Luisenstraße 46, 10117 Berlin
Telefon 030/240 83 83
forum@bdvi.de
www.bdvi.de

REDAKTIONSLEITUNG
Rainer Brüggemann (V.i.S.d.P.)
Martin Röbbke (Chefredakteur)

ISSN
0342-6165

REDAKTION
Dipl.-Ing. Thomas Drees
Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp
Dipl.-Ing. Frank Reichert
Philip Wehmeyer, M. Sc.
Martina Wolkowa-Norda
Johannes Wüsthoff

REDAKTION MOSAIK
Frank Reichert
Martina Wolkowa-Norda
Johannes Wüsthoff
Luisenstraße 46, 10117 Berlin
Telefon 030/240 83 83
forum@bdvi.de

KONZEPT + GESTALTUNG
Barbara Nolte (Artdirektion)
Nolte | Kommunikation
www.nolte-kommunikation.de

FOTOGRAFIE
Robert Lehmann
www.lichtbilder-berlin.de

DRUCK
Motiv Offset NSK GmbH

MANUSKRIPTE
Bitte an die Redaktionsleitung
richten. Gezeichnete Beiträge
stellen die Ansicht des Verfassers

dar, nicht aber unbedingt die
des BDVI oder der Redaktions-
leitung.

Mit der Annahme des Manu-
skriptes und der Veröffentlichung
geht das alleinige Recht der
Vervielfältigung und der Über-
setzung auf den BDVI über.

Alle Rechte vorbehalten, auch
die des auszugsweisen Nach-
drucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und Übersetzung.

Der Abdruck von Original-
artikeln ohne vorherige Zustim-
mung der Redaktionsleitung ist
nicht gestattet.

ABONNEMENT
Bezugspreis im Jahresabo 36 €,
für das Einzelheft 10 €*
* zzgl. MwSt. und Versand
Bei Adressänderung oder
Fragen zum Abonnement:
forum@bdvi.de

ANZEIGEN
BDVI – Bund der
Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e. V.
Martina Wolkowa-Norda
Luisenstraße 46 | 10117 Berlin
Telefon 030/240 83 83
forum@bdvi.de

BILDNACHWEIS
Privat; www.thorstenspringer.de
(S. 12, 13), Frank Blümler, Frankfurt,
Germany (S. 21), Robert Recker
(S. 26), Holger Martens (S. 35),
Dr. Michael Lösler/Frankfurt UAS
(S. 62); istockphoto.com: Mlenny
(S. 44/45), courtneyk (S. 54/55);
pixabay.com: Venita Oberholster
(S. 58); shutterstock.com: Art tools
design (Titel, S. 2, 4/5), New Africa
(S. 2, 6), Jaromir Chalabala (S. 2),
Vlad_Chorniy (S. 3), awstoy (S. 3),
nikkytok (S. 14), sdecoret (S. 18/19),
Shawn Hempel (S. 21), r.classen
(S. 56); stock.adobe.com: Claudio
Divizia (S. 59)

Veranstaltungskalender

■ BDVI-Gremien, -Kommissionen und -Arbeitsgruppen

1. Juni 2023, Bremen
BDVI-Hauptvorstandssitzung
www.bdvi.de → Termine

2. Juni 2023, Bremen
BDVI-Kongress 2023
www.bdvi.de → Termine

3. Juni 2023, Bremen
BDVI-Mitgliederversammlung
www.bdvi.de → Termine

28. September 2023, Berlin
Sitzung des BDVI-Präsidiums
www.bdvi.de → Termine

29. September 2023, Berlin
Sitzung des BDVI-Hauptvorstandes
www.bdvi.de → Termine

■ Fachseminare | Symposien | Workshops | Tagungen

6. Juni 2023, Düsseldorf
5. BIM-Dialog
www.immo-kom.com/bim-dialog/

8. Juni 2023, Hamburg
**Geodätisches Kolloquium
an der HafenCity Universität Hamburg
im SoSe 2023**
Antrittsvorlesung:
Prof. Dr.-Ing. Youness Dehbi
[www.hcu-hamburg.de/bachelor/
geo/veranstaltungen](http://www.hcu-hamburg.de/bachelor/geo/veranstaltungen)

13. bis 14. Juni 2023, Dresden
**15. Dresdner Flächennutzungs-
symposium (DFNS)**
<https://dfns2023.ioer.info/>

15. Juni 2023, Karlsruhe
**Geodätisches Kolloquium am KIT
im SoSe 2023**
Punktwellenbasiertes Monitoring
natürlicher und künstlicher Objekte
<https://www.gik.kit.edu/index.php>

15. Juni 2023, Bonn
**Geodätisches Kolloquium im SoSe 2023
an der Universität Bonn**
Antrittsvorlesung: »Towards LiDAR-
based Scene Understanding for
Autonomous Vehicles«
<https://www.igg.uni-bonn.de>

19. Juni 2023, Dresden
**Hier steckt BIM drin! –
Baudigitalisierung mit Open BIM**
[https://www.buildingsmart.de/termine/
treffen-der-buildingsmart-regional-
gruppe-sachsen-0](https://www.buildingsmart.de/termine/treffen-der-buildingsmart-regional-gruppe-sachsen-0)

21. Juni 2023, Innsbruck
**Geodätisches Kolloquium der
Universität Innsbruck im SoSe 2023**
Positionierungsdienst APOS im Zeitalter
der Digitalisierung
[https://www.bdvi.de/application/files/59
16/7463/8069/uibk_Semesterprogramm_
SS2023.pdf](https://www.bdvi.de/application/files/5916/7463/8069/uibk_Semesterprogramm_SS2023.pdf)

22. Juni 2023, Karlsruhe
**Geodätisches Kolloquium am KIT
im SoSe 2023**
Umweltinformatik als innovative Berufs-
chance – neue Ansätze und Anwendungs-
bereiche maschineller Lernverfahren in
der Geoinformatik
<https://www.gik.kit.edu/index.php>

26. Juni 2023, online
Webseminar: »Die Last mit der Baulast«
Zweckmäßige Herangehensweisen
bei Baulasten
[https://www.vwa-baden.de/de/inhalte/
seminare-und-programme/seminar_
detail.php?kennung=2023+60088+K](https://www.vwa-baden.de/de/inhalte/seminare-und-programme/seminar_detail.php?kennung=2023+60088+K)

29. Juni 2023, online
**Geodätisches Kolloquium am KIT
im SoSe 2023**
Bildung für nachhaltige Entwicklung
<https://www.gik.kit.edu/index.php>

29. Juni 2023, Bonn
**Geodätisches Kolloquium im SoSe 2023
an der Universität Bonn**
Hamburg auf dem Weg zum digitalen
Zwilling – eine Geoinformationsbehörde
positioniert sich
<https://www.igg.uni-bonn.de>

1. Juli 2023, Hamburg
Tag der Geodäsie 2023
<https://geodaesie.hamburg>

6. Juli 2023, Hamburg
**Geodätisches Kolloquium
an der HafenCity Universität Hamburg
im SoSe 2023**
Antrittsvorlesung:
Prof. Dr. Christian Hesse
[https://www.hcu-hamburg.de/bachelor/
geo/veranstaltungen](https://www.hcu-hamburg.de/bachelor/geo/veranstaltungen)

6. Juli 2023, Karlsruhe
**Geodätisches Kolloquium am KIT
im SoSe 2023**
Lernbasierte Verfahren der
2D/3D Computer Vision –
aktuelle Entwicklungen,
Herausforderungen und Trends
<https://www.gik.kit.edu/index.php>

6. Juli 2023, Bonn
**Geodätisches Kolloquium im SoSe 2023
an der Universität Bonn**
Das Reinheitsgebot in der Schwerefeld-
modellierung – Schwerefeldforschung
gestern, heute und morgen
<https://www.igg.uni-bonn.de>

■ Messen | Ausstellungen

10. bis 12. Oktober 2023, Berlin
INTERGEO® 2023
www.intergeo.de

Weitere umfangreiche Informationen zu Fort- und Weiterbildungen finden Sie u. a. auch unter den folgenden Links: www.bdvi.de/de/ | news-medien/termine | www.sprengnetter.de | www.foss-academy.com | www.vhw.de

AUSBILDUNGSMESSEN

JULI

1. Juli 2023, Stuttgart

8. Juli 2023, München

JuBi – Die JugendBildungsmesse

Messe für Schule, Reisen,
Lernen und Leben im Ausland

1. Juli 2023, Berlin

STICKS & STONES Berlin

Der Rockstar
unter den Karrieremessen

4. bis 5. Juli 2023, Augsburg
und Würzburg

5. bis 6. Juli 2023, Göttingen,
Regensburg und Rostock

6. bis 7. Juli 2023, Stuttgart

11. bis 12. Juli 2023, Nürnberg

12. bis 13. Juli 2023, Freiburg,
Heilbronn und Trier + Großregion

18. bis 19. Juli 2023, Karlsruhe

vocatum

Fachmesse für Ausbildung + Studium

5. Juli 2023, Kaiserslautern

Ausbildungsbörse Kaiserslautern

Mit Doppelpass zum Ausbildungsplatz

5. Juli 2023, Konstanz

kontaktpunkt

die karrieremesse am see

6. Juli 2023, München

Regionaler Absolventenkongress München

Jobmesse für Studenten, Absolven-
ten und Young Professionals

6. Juli 2023, Berlin

ScieCon Berlin

Die Life Sciences Firmenkon-
taktmesse der Life Science
Studierendeninitiative (btS) e. V.

7. Juli 2023, Berlin

MADE IN BERLIN (MIB)

Karrieremesse für
Studierende, Absolventen und
Young Professionals

8. Juli 2023, Berlin

ABI Zukunft Berlin

Die Informationsmesse
für die Zeit nach dem Abitur

8. Juli 2023, Bamberg

Ausbildungsmesse:BA

Bamberger Ausbildungsmesse und
Messe für berufliche Perspektiven

11. Juli 2023, Amberg

Ausbildungsmesse der Wirtschaftsjunoren Amberg-Sulzbach

Messe rund um Ausbildung
und Studium

13. Juli 2023, Heidelberg

Jobmesse der Universität Heidelberg

Die Messe für Deine Zukunft
im IT-Bereich

13. Juli 2023, Ludwigshafen

TFC JOB BARBECUE

Regionale Ausbildungsmesse

14. bis 15. Juli 2023, Deggendorf

regioFORSCHA – Die MINT-Mitmachmesse für ein starkes Niederbayern

Das Wissens- und Erlebnisfestival

18. bis 19. Juli 2023, Bitburg

Job Initiative Eifel

Messe für Facharbeit, Ausbildung
und Weiterbildung

Veranstaltungen/Termine

MO-DI 5.-6. Juni 2023 | Bonn

DVW-Seminare

Geodäsie und BIM – Methodik, Anwendung, Praxis

DI-DO 13.-15. Juni 2023 | Deidesheim

BILDUNGSWERK VDV

Deidesheimer Gespräche 2023

FR 23. Juni 2023 | online

FR 21. Juli 2023 | online

MO 25. September 2023 | Berlin
BILDUNGSWERK VDV

Ausbildung zum zertifizierten Laserschutzbeauftragten nach OStrV für Vermessungsingenieure

MO-DI 4.-5. September 2023 | Bochum

DVW-Seminare

GNSS 2023

DI-DO 10.-12. Oktober 2023 | Berlin

DVW-Seminare

INTERGEO® 2023

MI-DO 29.-30. November 2023 | Hamburg

DVW-Seminare

Workshop: »Landing on R« – Software für Statistik in der Immobilienwertermittlung

MO-DI 4.-5. Dezember 2023 | Fulda

DVW-Seminare

Terrestrisches Laserscanning 2023 (TLS 2023)

Die Veranstaltungen werden teilweise
als Kooperationsveranstaltungen angeboten.
Angabe ist der jeweils verantwortliche
Veranstalter.

Weitere Infos:

www.geodaesie-akademie.de

info@geodaesie-akademie.de

Einen umfassenden Kalender von bundesweiten Ausbildungs-
messen sowie ausführliche Informationen zu den Terminen unter:
www.messen.de/de/1546/branche/ausbildungsmessen?offset=150



BDVI



DVW

VDV

Stellenmarkt

Angebote

PLZ-BEREICH 0

VERMESSUNGSASSESSOR, ÖBVI ODER VERMESSUNGSINGENIEUR GEHOBENER VERWALTUNGSDIENST (M/W/D)

Sie suchen eine neue Herausforderung und möchten Ihre Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen?

Das Vermessungsbüro, auch Vermessungsstelle für amtliche Vermessungen in Thüringen, ist ein renommiertes Kleinunternehmen mit langjähriger Erfahrung und großem Kundenstamm.

Ziel ist die mittelfristige Übernahme des Büros.

Wenn Sie an dieser Chance interessiert sind, freuen wir uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen.

Öff. best. Vermessungsing. Dipl.-Ing. Roland Wuttke
Herr Roland Wuttke
Heinrich-Heine-Straße 1 | 07749 Jena
info@vermessung-wuttke.de
www.vermessung-wuttke.de

PLZ-BEREICH 4

VERMESSUNGSASSESSOR/-IN ODER ÖBVI FÜR ÜBERNAHME EINES GUT GEHENDEN BÜROS IN REMSCHEID GESUCHT

Für mein Vermessungsbüro/ÖbVI-Büro suche ich aus Altersgründen eine(n) engagierte(n) Nachfolger/-in.

Seit über 35 Jahren inhabergeführt, verfügt das Unternehmen über einen großen und zufriedenen Kundenstamm sowie eine ausgezeichnete Vernetzung mit Behörden, Architekten und Bauunternehmern.

Neben einer modernen Technik für den Innen- und Außendienst steht Ihnen auch ein engagiertes, kompetentes und freundliches Team zur Verfügung, das für einen reibungslosen Ablauf bei der Abwicklung der vielfältigen Aufgaben sorgt.

Sollte ich Ihr Interesse geweckt haben, stehe ich Ihnen gerne unter der Telefonnummer 0 21 91/60 90 30 für Rückfragen zur Verfügung.

Vermessungsbüro Adam & Schenk
Herr Johannes Schenk
Hermannstraße 6 | 42897 Remscheid
info@adam-schenk-oebvi.de

Anzeigenaufträge für Angebote und Gesuche können Sie online unter www.bdvi.de/de/karriere/stellenmarkt aufgeben.

Gerätebörse

Gesuche

LASERTRACKER LEICA AT403 BZW. AT402 GESUCHT

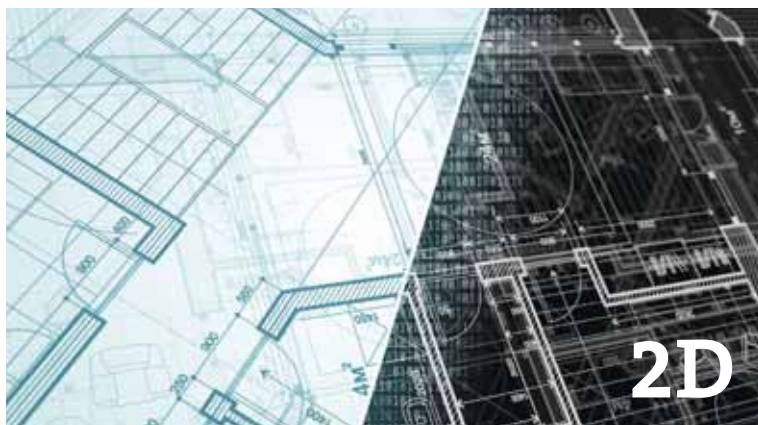
Bitte melden unter: sebastian.p01@web.de

„Mit rmDATA 3DWorx haben wir
alles in einer Software vereint. Damit
sparen wir noch einmal 25 % an Zeit!“

Vincent Stauder, ÖbVI Evensen & Sander, Hannover



Jetzt mit
Revit®
Plugin



2D



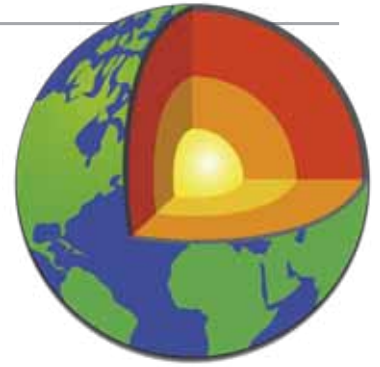
3D



rmDATA. Intelligente Software. Individuelle Services.
rmDATA GmbH, Merzbrück 212, 52146 Würselen, Deutschland
Tel: +49 2405 4066917
office@rmdatagroup.com . www.rmdatagroup.com

Mehr erfahren:





Ausbildung

GEOLAB.MV – DAS GEOPORTAL FÜR DEN UNTERRICHT

Mit dem GeoLab.MV werden Geodaten für den Unterricht einfacher nutzbar gemacht. Unter www.geolab-mv.de finden Lehrende in Mecklenburg-Vorpommern jede Menge digitale Karten für den Unterricht und spannende Aufgaben für die Schülerinnen und Schüler. Die Geodaten im GeoLab.MV sind kostenlos nutzbar und laden zum digitalen Erkunden und Entdecken ein.

Das GeoLab.MV ist Teil der Geodateninfrastruktur M-V. Lehrerinnen und Lehrer können dort u. a. eigene Aufgaben für den Unterricht erstellen und veröffentlichen. Um das Tool frühzeitig bekannt zu machen, hat die Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen das GeoLab.MV kürzlich einigen Lehramtsreferendarinnen und -referendaren vorgestellt. Im Seminar »Neue Medien« des Instituts für Qualitätsentwicklung M-V wurden für Referendarinnen und Referendare mit dem Fach Geografie der Inhalt und die Einsatzmöglichkeiten des GeoLab.MV präsentiert. Anschließend war Gelegenheit, die digitalen Karten und Aufgaben selbst zu entdecken und auszuprobieren. In einer Feedbackrunde wurden wichtige Hinweise

und Fragen zusammengetragen, die nun wiederum in die Weiterentwicklung einfließen werden. Die Veranstaltung hat einmal mehr gezeigt, wie viel wir voneinander profitieren können. Das Interesse am Austausch war auf beiden Seiten groß, sodass es weitere Termine geben wird.

Das GeoLab.MV steht jedermann offen: www.geolab-mv.de. Probieren Sie es gerne aus und empfehlen Sie es weiter!

Der Betrieb und die Weiterentwicklung des GeoLab.MV werden durch die Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen gesteuert. Haben Sie Anregungen oder Verbesserungsvorschläge? Dann schreiben Sie uns entweder über das Feedbackformular oder unser Kontaktformular. ■

MEHR ERDSYSTEMWISSEN IN DIE SCHULE!

GeoUnion Alfred-Wegener-Stiftung und DVGeo sagen: Geowissenschaftliche Inhalte müssen im Schulunterricht einen höheren Stellenwert erhalten, um den globalen Herausforderungen besser begegnen zu können.

Der Klimawandel wird von der jungen Generation als fundamentale Bedrohung emp-

funden; in Deutschland und weltweit treten vor allem Schülerinnen und Schüler lautstark für mehr Klimaschutz ein. Neben der Klimakrise sind eine ganze Reihe weiterer globaler Probleme Gegenstand der Geowissenschaften: z. B. Energie- und Rohstoffversorgung, Wasserverteilung, Erhalt der Bodenfunktionen, Naturrisiken oder die Verschmutzung der Meere. Für die gesellschaftliche Diskussion darüber und für die Mitwirkung an politischen Entscheidungen benötigen mündige Bürgerinnen und Bürger deshalb ein geowissenschaftliches Grundlagenwissen über das Erdsystem.

Hier sehen die in GeoUnion und DVGeo zusammengeschlossenen geowissenschaftlichen Fachverbände ein großes Defizit. In einem gemeinsam entwickelten Positionspapier stellen sie fest, dass die geowissenschaftliche Bildung an deutschen Schulen unzureichend ist. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass das Schulfach Geografie/ Erdkunde in den letzten Jahren massiv gekürzt wurde – insbesondere zulasten seiner naturwissenschaftlichen Themenfelder.

Nach GeoUnion und DVGeo sind für die Entwicklung einer Erdsystemkompetenz der Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse zu Bau und Dynamik des Planeten Erde mit seinen Teilsystemen der Atmosphäre, der Hydrosphäre, der Geosphäre und der Biosphäre sowie zu deren Wechselwirkungen im Erdsystem unverzichtbar. Ergänzt werden müssen sie durch Wissen über Modellierungs- und Prognosemethoden (z. B. zur Klimaentwicklung) und über die Auswirkungen menschlichen Handelns auf die Regelkreise der Erdsysteme. Diese Kenntnisse sind auch für die Bemühungen um das Erreichen der Sustainable Development Goals in der Agenda 2030 unerlässlich und leisten einen wichtigen Beitrag zu einer Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Mehr dazu auf www.dvgeo.org. ■



STATISTIK ZUR AUSBILDUNGSVERGÜTUNG VERÖFFENTLICHT

Wie das Statistische Bundesamt in seiner Pressemitteilung vom 19. April 2023 schrieb, lag die Höhe der durchschnittlichen Ausbildungsvergütung bei 1.057 Euro im Monat. Die Höhe der Vergütung hängt u. a. vom erlernten Ausbildungsberuf ab.

Überdurchschnittlich viel verdienten 2022 Auszubildende in Gesundheits- und Pflegeberufen, ihr durchschnittlicher Bruttomonatsverdienst lag bei 1.139 Euro.

Des Weiteren verdienten im Handwerk Auszubildende im Durchschnitt 901 Euro brutto im Monat. Die geringste Vergütung erhielten 2022 Auszubildende in Künstlerberufen: Auszubildende in Bereichen wie beispielsweise Musik, Fotografie oder Grafikdesign hatten einen monatlichen Bruttoverdienst von durchschnittlich 783 Euro.



Der Verdienst von Auszubildenden steigt mit der Größe des Ausbildungsunternehmens: Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten zahlten ihren Auszubildenden 2022 ein durchschnittliches Bruttomonatsgehalt von 828 Euro. Auszubildende in Unternehmen mit 50 bis 99 Beschäftigten verdienten im Schnitt 944 Euro brutto im Monat. In Unternehmen mit 1.000 oder mehr Beschäftigten erhielten Auszubilden-

de durchschnittlich 1.253 Euro brutto im Monat.

Überdies zeigten Erstergebnisse des Mikrozensus 2022, dass gut zwei Drittel der rund 1,5 Millionen Auszubildenden, die eine Ausbildungsvergütung erhielten, noch im Elternhaus wohnten.

Quelle: BfB ■

Z+F Laserscanner

Z+F[®]
Zoller+Fröhlich

sales@zf-laser.com
www.zf-laser.com

Z+F IMAGER[®] 5016A
Terrestrische Laserscanner



Z+F PROFILER[®] 9020C
Mobile Mapping Laserscanner





Staatssekretärin Juliane Seifert eröffnet das Global Geodetic Centre of Excellence in Bonn.

Geodäsie und Geoinformation

UN-EXZELLENZZENTRUM DER GEODÄSIE IN BONN ERÖFFNET

Wichtiger Meilenstein für die weltweite Kooperation in der Geodäsie, der Wissenschaft von der Vermessung und der Abbildung der Erdoberfläche: Das Exzellenzzentrum der Geodäsie der Vereinten Nationen (United Nations Global Geodetic Centre of Excellence – UN-GGCE) auf dem UN-Campus in Bonn wurde am 29. März 2023 feierlich eröffnet.

Die wichtigste Aufgabe des UN-GGCE ist es, den Aufbau einer dauerhaft weltweit staatlich abgestimmten geodätischen Infrastruktur zu koordinieren. Diese Infrastruktur umfasst beispielsweise Beobachtungsstationen auf der ganzen Welt sowie Daten- und Analysezentren. Sie ist von zentraler Bedeutung für Anwendungen zur Erdbeobachtung und Navigation sowie für Themen wie stabile Lebensbedingungen, Klimawandel, Landnutzung oder auch sicheres autonomes Fahren.

Weitere Informationen finden Sie in der Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie. ■

Gut zu wissen

BADEN-WÜRTTEMBERG: SAMMLUNG HISTORISCHER VERMESSUNGS-VORSCHRIFTEN

Für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen und bei Recherchen in den Liegenschaftskatasterakten ist die Kenntnis früherer Vorschriften wertvoll. Dies gilt insbesondere dann, wenn der jeweils maßgebliche Katasternachweis noch nicht die Qualitätsmerkmale einer sogenannten »einwandfreien Vermessung« aufweist.



Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) hat verschiedene historische Vorschriften seit Beginn der württembergischen Landesvermessung und badischen Katastervermessung eingescannt. Die Digitalisate sind veröffentlicht unter: www.lgl-bw.de/unsere-themen/Geoinformation/Vorschriften

Diese Sammlung soll für alle ehemaligen Landesteile ergänzt und vervollständigt werden. Vermessungsbehörden und -büros oder auch Privatpersonen, bei denen weitere historische Vorschriften vorhanden sind, sind gebeten, diese dem LGL zum Einscannen und zur Bereitstellung auf der Homepage zur Verfügung zu stellen. ■

GLOSSAR ZU WERT- UND KOSTENBEGRIFFEN IM SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Die IHK für München und Oberbayern führt ein Glossar zu Wert- und Kostenbegriffen im Sachverständigenwesen u. a. für den Bereich Immobilien.

In gerichtlichen Beweisbeschlüssen und in Sachverständigengutachten werden häufig verschiedene Wert- und Kostenbegriffe verwendet. Über die Definition dieser Wertbegriffe wird in der Gesetzgebung, in der Rechtsprechung und in den Wirtschaftswissenschaften kontrovers diskutiert.

Zweck des Glossars ist es, eine Übersicht über alle im Zusammenhang mit der Wert- und Kostenermittlung verwendeten Begriffe zu schaffen.

Sie finden das komplette Glossar unter www.ihk-muenchen.de/de/Service/Sachverständige/Wertbegriffe-und-Kostenbegriffe. ■

Die Sammlung historischer Katasternachweise für Baden-Württemberg ist online und wird ergänzt.



HOAI

NEUERSCHEINUNG IN DER AHO-SCHRIFTENREIHE – HEFT 43

Die AHO-Fachkommission »Baufeldfreimachung/Altlasten« hat ein neues Heft der AHO-Schriftenreihe mit dem Titel »Schadstoffe in Objekten – bauliche und technische Anlagen« erarbeitet.

Das neue Heft 43 der AHO-Schriftenreihe stellt einen Maßnahmenkatalog vor für Planer, aber auch Bauherren, die beim Bauen im Bestand (Erweiterung, Umbau, Modernisierung oder Instandsetzung), dem Rückbau oder der Weiternutzung von Bauwerken mit dem Thema Schadstoffe konfrontiert werden.

Der Katalog beschreibt eine systematische Vorgehensweise und soll damit zur Qualität der Bearbeitung dieses Themas beitragen.

Sie können das Heft unter www.aho.de/publication/heft-43/ bestellen. ■

Landesbehörden Politik

GISELA FABIAN IST NEUE GESCHÄFTSFÜHRERIN DER LGB

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) hat seit 1. April 2023 eine neue Geschäftsführerin. Mit Gisela Fabian an der Spitze hat erstmals eine Frau die Leitung des Landesbetriebs mit 270 Mitarbeitenden übernommen.

Fabian studierte Geodäsie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn, absolvierte das Referendariat in Rheinland-Pfalz und war zuletzt in Führungspositionen in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen des Landes Berlin tätig.

Der Vorstand der BDVI-Landesgruppe Brandenburg freut sich auf die Fortsetzung der bewährten Zusammenarbeit unter neuer Leitung. ■

FACHKRÄFTE-EINWANDERUNGSGESETZ BESCHLOSSEN

Das Bundeskabinett beschloss in seiner Sitzung vom 29. März 2023 den Regierungsentwurf zur Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, der von den Bundesministerien des Innern und für Heimat sowie für Arbeit und Soziales vorgelegt worden war.

Durch diesen Regierungsentwurf wird das Einwanderungsrecht modernisiert, um die Gewinnung von Fachkräften aus Drittstaaten zu erleichtern und damit dem herrschenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Der Entwurf setzt zum einen die Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (Blaue



Neue Geschäftsführerin des Landesbetriebs Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg: Gisela Fabian

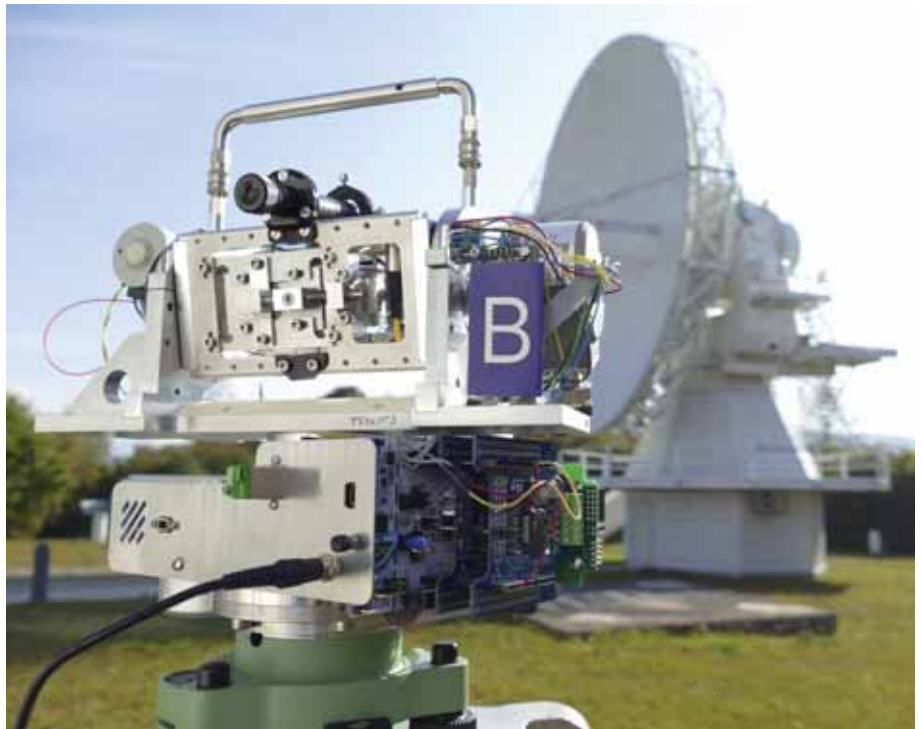
Karte EU) um. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf Erleichterungen in der Bildungsmigration sowie die Möglichkeit des Aufenthalts vor, um das Anerkennungsverfahren in Deutschland durchführen zu können. Zudem wird ein transparentes und unbürokratisches Punktesystem zur Arbeitsplatzsuche geschaffen (Chancenkarte). Das Entfallen von Zweckwechselverboten macht Aufenthalte zu Bildungs- und Erwerbszwecken durchlässiger. Die Regelungen werden durch Änderungen im Entwurf einer Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, die insbesondere auf die Gewinnung von berufserfahrenen Fachkräften und von Arbeitskräften sowie die Beschleunigungen von Visaverfahren abzielt, flankiert. Der Regierungsentwurf wird gegenwärtig im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren beraten.

Quelle: BFB ■

WEITERBILDUNGSGESETZ BESCHLOSSEN

Das Bundeskabinett beschloss in seiner Sitzung vom 29. März 2023 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung. Mit dem Weiterbildungsgesetz werden die Möglichkeiten zur Förderung der beruflichen und arbeitsmarktorientierten Aus- und Weiterbildung erweitert und ergänzt. Mit der Einführung der Ausbildungsgarantie und eines Qualifizierungsgeldes werden zudem Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt. Daneben wird mit dem Regierungsentwurf die Möglichkeit der Erstattungen bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit um ein Jahr verlängert. Die Verlängerung der Erstattungen bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit soll zum 1. Juli 2023, die Reform der Weiterbildungsförderung Beschäftigter sowie die Einführung des Qualifizierungsgeldes zum 1. Dezember 2023 und die Ausbildungsgarantie in wesentlichen Teilen zum 1. April 2024 in Kraft treten. Aktuell wird der Regierungsentwurf im Plenum des Deutschen Bundestages beraten.

Quelle: BFB ■



Das neu am CNAM entwickelte Messsystem DistriMetre während der gemeinsamen Messkampagne mit der Frankfurt UAS und dem BKG am Geodätischen Observatorium in Wettzell

Technik

JE ZUVERLÄSSIGER DIE LÄNGENMESSUNG, DESTO SICHERER DIE AUSSAGEN ZU UMWELTVERÄNDERUNGEN

Forschende der Frankfurt UAS tragen im EU-Forschungsprojekt »GeoMetre« zur Entwicklung neuer Messtechniken in der Geodäsie bei.

»Wo befinde ich mich?« Diese Frage ist nicht nur in der See- und Luftfahrt von großer Bedeutung, sondern auch in Technologien wie dem autonomen Fahren, dem sogenannten Precision Farming in der Landwirtschaft oder im Bereich von Logistik- und Transportdienstleistungen entscheidend.

Weiterhin sind Frühwarnsysteme für globale Naturkatastrophen sowie der Nachweis von Meeresspiegeländerungen als Folge des Klimawandels ohne Georeferenzierung undenkbar.

Um präzisere Aussagen und fundierte Schlussfolgerungen über Umweltveränderungen globaler Tragweite treffen zu können, bedarf es in der Geodäsie – der Wissenschaft der Erdvermessung – neuer Messinstrumente und -techniken, die eine sehr geringe Messunsicherheit aufweisen.

Im EU-Forschungsprojekt »Large-scale dimensional measurements for geodesy« (GeoMetre) entwickelten Forschende der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) und weiterer europäischer Wissenschaftsinstitutionen feldtaugliche Systeme und Analysestrategien zur Verbesserung der Genauigkeit und Rückführbarkeit geodätischer Längenmessungen.

Das vom Forschungs- und Innovationsprogramm der Europäischen Union »Horizon 2020« (18SIB01) geförderte Projekt verzeichnet schon Erfolge: Die neuen Messinstrumente und -techniken finden bereits international Anerkennung sowie Anwendung in Forschung und Praxis. ■

Verbände- umschau

DVW

Historische Akten gesucht

Der DVW lässt momentan eine Studie zur Rolle des Vereins in den Jahren 1920 bis 1950 erstellen, die sich kritisch mit der Vergangenheit des DVW und seiner Vorgängervereine auseinandersetzen soll. In diesem Zusammenhang werden noch alte Akten wie Schriftwechsel, Protokolle etc., eventuell auch Mitgliederkarteien gesucht. Interessant könnten in diesem Zusammenhang beispielsweise Dienststellen oder Archive sein, wo ehemalige DVW-Funktions-träger tätig gewesen sind.

Wer Hinweise hierzu geben kann, möge sich bitte in der DVW-Geschäftsstelle, gerne auch per E-Mail an geschaeftsstelle@dvw.de, melden. ■



1. Großdeutsche Reichstagung, Wien 1939

(Quelle: DVW-Akten)

Zweite Exkursion zu historischen Landesgrenzsteinen

Am 15. April 2023 fand auf Einladung der BDVI-Landesgruppe Brandenburg und des DVW die zweite Exkursion zu ausgewählten historischen Landesgrenzsteinen am nördlichen Flämingrand statt.

Die über 400 Jahre alten Grenzsteine markierten die Grenze zwischen den Kurfürstentümern Sachsen und Brandenburg und sind sogar bei der ebenso alten Landesaufnahme durch Oder/Zimmermann erfasst worden.

Während vor einem Jahr der Grenzzug westlich der Ortschaft Ragösen begangen wurde, führte die diesjährige zweite Tour zum östlich gelegenen Grenzzug.

Ziel der Exkursionen ist es, diese einmaligen technischen Denkmale einem breiten Fachpublikum zugänglich zu machen. Vielleicht lassen sich aus der Begeisterung eine detaillierte Erfassung, Veröffentlichung und somit ein besserer Schutz dieser stark gefährdeten Steine herbeiführen. Beispielgebend könnte die Erfassung in Ostwestfalen-Lippe sein (<https://www.owl-historische-grenzsteine.nrw.de/>).

Gunter Rodemerk ■



Wirtschaft

AKTUELLE ENTWICKLUNG DER BAUPREISE

Die Preise für den Neubau konventionell gefertigter Wohngebäude in Deutschland sind im Februar 2023 um 15,1 % gegenüber Februar 2022 gestiegen. Im November 2022, dem vorherigen Berichtsmonat der Statistik, waren die Preise im Vorjahresvergleich um 16,9 % gestiegen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, erhöhten sich die Baupreise im Februar 2023 gegenüber November 2022 um 2,7 %. Alle Preisangaben beziehen sich auf Bauleistungen am Bauwerk einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Preise für Rohbauarbeiten an Wohngebäuden stiegen von Februar 2022 bis Februar 2023 um 13,7 %. Den größten Anteil an den Rohbauarbeiten und auch am Ge-

samtindex für den Neubau von Wohngebäuden haben Betonarbeiten und Mauerarbeiten. Betonarbeiten wurden gegenüber Februar 2022 um 15,2 % teurer, Mauerarbeiten um 12,7 %. Für Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten erhöhten sich die Preise um 17,1 %, Erdarbeiten waren 14,9 % teurer als im Februar 2022. Zimmer- und Holzbauarbeiten kosteten 3,0 % mehr als ein Jahr zuvor.

Die Preise für Ausbauarbeiten nahmen im Februar 2023 gegenüber dem Vorjahresmonat um 16,0 % zu. Hierbei erhöhten sich die Preise für Tischlerarbeiten um 17,3 %. Diese haben unter den Ausbauarbeiten den größten Anteil am Baupreisindex für Wohngebäude. Bei Heizanlagen und zentralen Wassererwärmungsanlagen stiegen die Preise um 18,2 %, bei Nieder- und Mittelspannungsanlagen um 15,1 %. Die Preise für Wärmedämm-Verbundsysteme erhöhten sich wie bereits im vorherigen Berichtsmonat um 16,5 %.

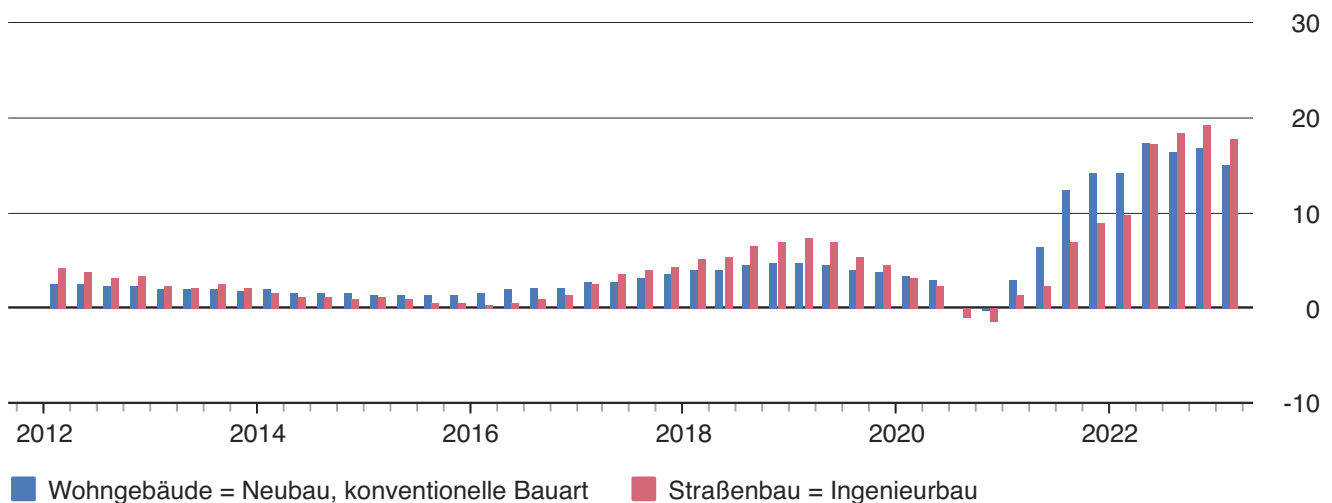
Neben den Baupreisen nahmen die Preise für Instandhaltungsarbeiten an Wohngebäuden (ohne Schönheitsreparaturen) im Februar 2023 gegenüber dem Vorjahresmonat um 15,2 % zu.

Die Neubaupreise für Bürogebäude stiegen um 15,5 %, für gewerbliche Betriebsgebäude stiegen sie um 15,4 %. Im Straßenbau erhöhten sich die Preise um 17,9 % gegenüber dem Februar 2022.

Quelle: Destatis

Baupreisindizes für Wohngebäude und Straßenbau (2015 = 100)

einschl. Umsatzsteuer; Veränderung gegenüber dem Vorjahresmonat, in %



1. Quartal = Februar, 2. Quartal = Mai, 3. Quartal = August, 4. Quartal = November

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Rundum Sicherheit beim Vermessen!

VERSICERUNGSKONZEPT
SPEZIELL FÜR ÖFFENTLICH
BESTELLTE **VERMESSUNGS-
INGENIEURE!**

- Berufshaftpflichtversicherung mit individuellen Vorteilen speziell auf Sie zugeschnitten
- Sachwerte-Elektronikversicherung inklusive Ertragsausfall bei Betriebsunterbrechung
- Exklusive Deckungserweiterung
- Flugdrohnen-Versicherung
- Beratung durch unabhängigen Fachmakler

Fordern Sie Ihr
unverbindliches
Angebot bei uns an.

info@bau-plan-asekurado.de

bpa

bau-plan-asekurado

Hamm | Berlin | Hamburg

Ihr Ziel bestimmt die Strategie

IHRE SICHERHEIT, UNSER KNOW HOW.

Konzentrieren Sie sich auf Ihren Erfolg.
Wir optimieren Ihr Versicherungskonzept.

Mit über 50 Jahren Erfahrung wissen wir, worauf es bei Versicherungslösungen auf dem Gebiet der Vermessungstechnik ankommt. Wir bewerten ganz neutral Ihre speziellen Risiken, bieten Ihnen eine stets aktuelle Marktübersicht und helfen Ihnen so, Ihr Versicherungskonzept leistungsstark und kostengünstig zu gestalten.

Wir beraten Sie gerne.

Vohrer GmbH & Co. KG

Hauptsitz Stuttgart
Rosensteinstraße 9
70191 Stuttgart

Telefon +49 (0) 711 21038-0
Telefax +49 (0) 711 21038-26

Niederlassung München
Bunzlauer Straße 9
80992 München

Telefon +49 (0) 89 891134-0
Telefax +49 (0) 89 891134-26

Niederlassung Frankfurt
Hanauer Landstraße 172
60314 Frankfurt

Telefon +49 (0) 69 605015-0
Telefax +49 (0) 69 605015-26

Niederlassung Berlin
Germaniastraße 18/20
12099 Berlin

Telefon +49 (0) 30 893868-0
Telefax +49 (0) 30 893868-26

zentrale@vohrer.de
www.vohrer.de

